

AMTSBLATT

für den Gubener
Wasser- und Abwasserzweckverband



6. Jahrgang

kostenlos

Guben 31.05.2006

Nr. 01/2006

INHALTSVERZEICHNIS

1. **Abwassergebührensatzung zur Entwässerungssatzung des Gubener Wasser- und Abwasserzweckverbandes vom 12. 04. 2006** Seiten 4 – 6

Präambel

 - § 1 Grundsatz der Gebührenerhebung
 - § 2 Gebührenschildner
 - § 3 Entstehung der Gebührenpflicht
 - § 4 Erhebungszeitraum und Vorausleistungen
 - § 5 Veranlagung und Fälligkeit
 - § 6 Auskunft- und Anzeigepflicht
 - § 7 Gebührenmaßstab
 - § 8 Gebührensatz
 - § 9 Starkverschmutzungszuschlag
 - § 10 Ordnungswidrigkeiten
 - § 11 Mehrwertsteuer
 - § 12 Inkrafttreten

2. **Anschlussbeitragssatzung des Gubener Wasser- und Abwasserzweckverbandes vom 12. 04. 2006** Seiten 6 – 8

Präambel

 - § 1 Grundsatz
 - § 2 Gegenstand der Beitragspflicht
 - § 3 Beitragsmaßstab
 - § 4 Beitragssatz
 - § 5 Entstehung der Beitragspflicht
 - § 6 Beitragspflichtige
 - § 7 Fälligkeit des Beitrages
 - § 8 Inkrafttreten

3. **Entgeltsatzung zur Wasserabgabensatzung des GWAZ vom 12. 04. 2006** Seiten 8 – 9

Präambel

 - § 1 Allgemeine Tarife / Wasserpreis
 - § 2 Grundsatz
 - § 3 Jahresgrundpreis
 - § 4 Mengenspreis (Wasserpreis)
 - § 5 Großabnehmer
 - § 6 Wasserentnahme für Sonderzwecke
 - § 7 Bereitstellungsentgelt
 - § 8 Umsatzsteuer
 - § 9 Inkrafttreten

4. **Entwässerungssatzung vom 12. 04. 2006** Seiten 9 – 14

Präambel

 - § 1 Öffentliche Entwässerungsanlage als öffentlich rechtliche Einrichtung
 - § 2 Grundstücksbegriff - Grundstückseigentümer

Impressum:

Herausgeber: Gubener Wasser- und Abwasserzweckverband, vertreten durch den Vorstandsvorsteher, 03172 Guben, Kaltenborner Straße 91, Tel.: (0 35 61) 4 38 20

Druck: DVH Weiss-Druck GmbH & Co. KG

Auflage: 14.900

Das Amtsblatt wird allen Haushalten kostenlos zur Verfügung gestellt. Einzel Exemplare sind beim Herausgeber (z.z.) erhältlich! Das Amtsblatt erscheint nach Bedarf gemäß der Verbandsatzung des Zweckverbandes.

- § 3 Begriffsbestimmungen
- § 4 Anschluß- und Benutzungsrecht
- § 5 Anschluß- und Benutzungszwang
- § 6 Befreiung vom Anschluß- und Benutzungszwang
- § 7 Sondervereinbarungen
- § 8 Grundstücksanschluß
- § 9 Grundstückentwässerungsanlage (Hausanschluß)
- § 10 Zulassung der Grundstückentwässerungsanlage
- § 11 Herstellung und Prüfung der Grundstückentwässerungsanlage
- § 12 Überwachung
- § 13 Stilllegung von Entwässerungsanlagen auf dem Grundstück
- § 14 Einleiten in die Kanäle
- § 15 Einleitbedingungen, Verbot des Einleitens
- § 16 Abscheider
- § 17 Untersuchung des Abwassers
- § 18 Haftung
- § 19 Grundstücksbenutzung
- § 20 Ordnungswidrigkeiten
- § 21 Anordnungen für den Einzelfall, Zwangsmittel
- § 22 Inkrafttreten

5. **Klärschlamm Entsorgungssatzung des GWAZ vom 12. 04. 2006**

Seiten 14 – 16

Präambel

- § 1 Allgemeines
- § 2 Gebührenschuldner
- § 3 Errichtung von Kleinkläranlagen
- § 4 Entsorgungsrecht / Entsorgungszwang
- § 5 Entsorgungsablauf / Modalitäten
- § 6 Durchführung der Entsorgung/ technische Mindestanforderungen
- § 7 Haftung
- § 8 Entsorgungsgebühren
- § 9 Fälligkeit / Verzug
- § 10 Ordnungswidrigkeit
- § 11 Inkrafttreten

6. **Wasserabgabesatzung (WAS) des Gubener Wasser- und Abwasserzweckverbandes vom 12. 04. 2006**

Seiten 17 – 27

Präambel

- § 1 Öffentlich - rechtliche Einrichtung
- § 2 Grundstücksbegriff – Grundstückseigentümer
- § 3 Begriffsbestimmungen
- § 4 Art der Versorgung
- § 5 Anschluss- und Benutzungsrecht
- § 6 Anschluss- und Benutzungszwang
- § 7 Befreiung vom Anschluss- oder Benutzungszwang
- § 8 Beschränkung der Benutzungspflicht
- § 9 Auskunfts- und Anzeigepflicht
- § 10 Sondervereinbarungen
- § 11 Ordnungswidrigkeiten
- § 12 Anordnung für den Einzelfall, Zwangsmittel
- § 13 Anlagen
- § 14 Inkrafttreten

Anlage A zur Wasserabgabesatzung des Gubener Wasser- und Abwasserzweckverbandes
Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser (AVB WasserV) vom 20. Juni 1980, veröffentlicht
im Bundesgesetzblatt Nr. 31 /1980, Teil 1 gültig ab 1. April 1980

Anlage B zur Wasserabgabesatzung des Gubener Wasser- und Abwasserzweckverbandes, Ergänzende Bestimmungen
zur AVB WasserV

Anlage C zur Wasserabgabesatzung (WAS) des Gubener Wasser- und Abwasserzweckverbandes (GWAZ)
Technische Anschlussbedingungen

7. **Entschädigungssatzung des GWAZ vom 12. 04. 2006**

Seite 27

Präambel

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Grundsätze
- § 3 Aufwandsentschädigung
- § 4 Sitzungsgeld

- § 5 Zahlungsbestimmungen
§ 6 In-Kraft-Treten
8. **Verwaltungsgebührensatzung des Gubener Wasser- und Abwasserzweckverbandes vom 12. 04. 2006** Seiten 28 – 29
- Präambel
- § 1 Gebührenpflichtige besondere Leistungen
§ 2 Schuldner der Verwaltungsgebühr
§ 3 Höhe der Verwaltungsgebühr
§ 4 Sachliche Gebührenbefreiung
§ 5 Persönliche Gebührenfreiheit
§ 6 Auslagen
§ 7 Fälligkeit und Entrichtung der Verwaltungsgebühr
§ 8 Stundung, Niederschlagung, Erlaß
§ 9 Beitreibung
§ 10 Inkrafttreten
Anlage 1 zur Verwaltungsgebührensatzung des GWAZ - Gebührentarif
9. **Fäkaliensatzung des GWAZ vom 12. 04. 2006** Seiten 30 – 32
- Präambel
- § 1 Allgemeines
§ 2 Gebührenschuldner
§ 3 Errichtung von abflusslosen Sammelgruben
§ 4 Entsorgungsrecht / Entsorgungszwang
§ 5 Entsorgungsablauf / Modalitäten
§ 6 Durchführung der Entsorgung
§ 7 Haftung
§ 8 Entsorgungsgebühren
§ 9 Fälligkeit / Verzug
§ 10 Ordnungswidrigkeit
§ 11 Inkrafttreten
10. **Satzung über die Abwälzung der Abwasserabgabe auf Kleineinleiter des Gubener Wasser- und Abwasserzweckverbandes vom 12. 04. 2006** Seiten 32 – 33
- § 1 Gegenstand der Abgabe
§ 2 Abgabenmaßstab und Abgabesatz
§ 3 Entstehung und Beendigung der Abgabepflicht, Veranlagungszeitraum
§ 4 Abgabepflichtige
§ 5 Heranziehung und Fälligkeit
§ 6 Pflichten des Abgabepflichtigen
§ 7 Abgabenfreiheit für Kleineinleitungen
§ 8 Ordnungswidrigkeit
§ 9 Inkrafttreten
11. **Hinweis auf die Bekanntmachung der Verbandssatzung des Gubener Wasser- und Abwasserzweckverbandes** Seite 34
12. **Beschlüsse der Versammlung des Gubener Wasser- und Abwasserzweckverbandes vom 22. 02. 2006** Seite 34
- * Beschluss Nr. VV 01/06
13. **Beschlüsse der Versammlung des Gubener Wasser- und Abwasserzweckverbandes vom 12. 04. 2006** Seiten 34 – 35
- * Beschluss Nr. VV 02/06
* Beschluss Nr. VV 03/06
* Beschluss Nr. VV 04/06
* Beschluss Nr. VV 05/06
* Beschluss Nr. VV 06/06
* Beschluss Nr. VV 07/06
* Beschluss Nr. VV 08/06
* Beschluss Nr. VV 09/06
* Beschluss Nr. VV 10/06
* Beschluss Nr. VV 11/06
14. **Bekanntmachung zum Jahresabschluss 2004** Seiten 35
15. **Bekanntmachung zum Wirtschaftsplan 2006** Seiten 35 – 36

Satzung des Gubener Wasser- und Abwasserzweckverbandes (GWAZ)

Abwassergebührensatzung zur Entwässerungssatzung des Gubener Wasser- und Abwasserzweckverbandes**Präambel:**
Auf Grund

der §§ 1, und 4 ff des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (GKG) in der jeweils gültigen Fassung, zuletzt in der Neufassung vom 28. Mai 1999 (GVBl. I. S.194),
 der §§ 3, 5, 35 und 75 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Oktober 2001 (GVBl. I S.154), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. Juni 2005 (GVBl. I S. 210),
 §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl. I S. 174), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 26. April 2005 (GVBl. I S. 170),
 des Gesetzes zur Ausführung des Abwasserabgabengesetzes im Land Brandenburg (Brandenburgisches Abwasserabgabengesetz – BbgAbwAG) vom 08.02.1996 (GVBl. I S.14),
 der Abgabenordnung (AO 1977) in der Fassung der Bekanntmachung vom 01. Oktober 2002 (BGBl. I S. 3866) zuletzt geändert durch Artikel 27 des Gesetzes vom 21. Juni 2005 (BGBl. I S. 1825),
 der Kostenordnung zum Verwaltungsvollstreckungsgesetz für das Land Brandenburg (Bbg KostO) vom 16.06.1992 (GVBl. II S. 299) in ihrer

jeweils gültigen Fassung,
 hat die Verbandsversammlung des GWAZ in ihrer Sitzung am 12.04.2006 mit Beschluss Nr. VV 02/06 die Neufassung der Abwassergebührensatzung beschlossen: Die Abwassergebührensatzung lautet nunmehr wie folgt:

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Grundsatz der Gebührenerhebung
- § 2 Gebührenschuldner
- § 3 Entstehung der Gebührenpflicht
- § 4 Erhebungszeitraum und Vorausleistungen
- § 5 Veranlagung und Fälligkeit
- § 6 Auskunfts- und Anzeigepflicht
- § 7 Gebührenmaßstab
- § 8 Gebührensatz
- § 9 Starkverschmutzungszuschlag
- § 10 Ordnungswidrigkeiten
- § 11 Mehrwertsteuer
- § 12 Inkrafttreten

§ 1**Grundsatz der Gebührenerhebung**

Für die Inanspruchnahme der öffentlichen Entwässerungsanlage und aller weiteren, zur umweltgerechten, schadlosen Abwasserbeseitigung nötigen Aufwendungen, erhebt der GWAZ Abwassergebühren. Die Gebühren werden als Mengen- und Grundgebühr erhoben. Die Grundgebühr dient der teilweisen Deckung der fixen Kosten der öffentlichen Entwässerungsanlage.

Die Mengengebühr für das durch Misch- und Schmutzwasserkanäle abgeleitete Abwasser enthält die Kosten für die Sammlung, Ableitung und Behandlung des Abwassers, einschließlich der für die Abwasserbehandlung auf der Abwasserbehandlungsanlage Gubin- Guben anfallenden Entgelte. Sie enthält auch die Kosten der Klärschlammbehandlung und -entsorgung sowie die Abwasserabgabe.

Für das abgeleitete Niederschlagswasser, mit Niederschlagswasser in seiner Zusammensetzung vergleichbares oder ähnliches Abwasser erhebt der GWAZ Niederschlagswassergebühren, getrennt nach Ableitung über die Misch- oder Regenwasserkanalisation. Die Gebühren werden als Mengengebühr erhoben.

Für die Einleitung von Drainagewasser, Grundwasser oder sonstigen, vergleichbaren Wassers gelten Satz 6 und 7 entsprechend. Für deren Einleitung werden ebenfalls Niederschlagswassergebühren erhoben. Soweit sich aus dieser Satzung nichts anderes ergibt, gelten im Übrigen die Vorschriften über die Niederschlagswassergebühren entsprechend.

§ 2**Gebührensuldner**

- (1) Gebührenschuldner sind
- a) der Eigentümer des an die öffentliche Entwässerungsanlage angeschlossenen Grundstücks. Wenn ein Erbbaurecht besteht, tritt an die Stelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte. Besteht für das Grundstück ein Nutzungsrecht, so tritt der Nutzer an die Stelle des Eigentümers. Nutzer sind die in § 9 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes vom 21. September 1994 (BGBl. I S. 2457) genannten natürlichen oder juristischen Personen des privaten und des öffentlichen Rechts;
 - b) die die tatsächliche Sachherrschaft über das Grundstück im Sinne von lit. a) ausübende natürliche oder juristische Person
 - c) der Nießbraucher und sonstige zur Nutzung des Grundstücks im Sinne von lit. a) dinglich Berechtigte, Wohnungs- und Teileigentümer, jedoch nicht für Anteile, die sich auf andere Wohnungs- und Teileigentumseinheiten beziehen. Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.
 - d) die natürlichen oder juristischen Personen, die ohne Genehmigung oder ohne Unterrichtung oder entgegen einer Weisung des GWAZ die öffentliche Entwässerungsanlage zur Einleitung von Abwasser, Niederschlagswasser oder diesem nach § 1 Satz 5 gleichgestellten sonstigen Wassers tatsächlich nutzen.
- (2) Leiten durch Gesetz oder Verordnung des Landes Brandenburg von der Gebührensatzung befreite Gebührenschuldner Abwasser in die Entwässerungssysteme des GWAZ ein, so ist mit ihnen ein Dienstleistungsvertrag nach BGB abzuschließen, der die Nutzung der Entwässerungsanlage gegen ein der Gebühr entsprechendes Entgelt regelt.

§ 3**Entstehung der Gebührenpflicht**

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht mit dem Tage, an dem der Anschluss des Grundstücks an die öffentliche Entwässerungsanlage betriebsfertig hergestellt ist, oder zu dem Zeitpunkt, an dem Abwasser, Niederschlagswasser oder sonstiges Wasser gem. § 1 Satz 5 in die öffentliche Entwässerungsanlage eingeleitet wird.
- (2) Die Gebührenpflicht endet mit dem Tage des Wegfalls des Anschlusses des Grundstückes an die Entwässerungsanlage oder mit der Beendigung der Einleitung i.S.d. Abs. 1 Satz 1 Alt. 2.
- (3) Wenn der GWAZ im Rahmen seiner Kontrolltätigkeit Verstöße feststellt, ist er berechtigt, die rückwirkend ermittelte Gebührensuld zuzüglich der Säumniszuschläge nach Maßgabe der AO zu erheben.

§ 4**Erhebungszeitraum und Vorausleistungen**

- (1) Erhebungszeitraum für die Abwassergebühr ist das Kalenderjahr. Wird der Wasserbezug aus der zentralen Wasserversorgungsanlage für Teile eines Kalenderjahres (z.B. zweimonatlich) abgerechnet, so kann die Abwassergebühr in Teilbeträgen für entsprechende Zeitabschnitte erhoben werden. Auf die Gebühren können angemessene Vorausleistungen, als Abschläge, erhoben werden.
- (2) Erhebungszeitraum für die Niederschlagswassergebühr ist das Kalenderjahr.
- (3) Für zeitweilige Einleitungen entspricht die Dauer des Erhebungszeitraumes der Dauer der Inanspruchnahme der öffentlichen Entwässerungseinrichtung

§ 5**Veranlagung und Fälligkeit**

- (1) Die Abwasser- und Niederschlagswassergebühr wird einen Monat nach Zugang des Gebührenbescheides fällig. Die festgesetzten Abschläge werden für Gebührenschuldner die in der Stadt Guben wohnen, jeweils zu

15. der Monate April, Juni, August, Oktober und Dezember fällig, für alle übrigen Gebührenschuldner jeweils zum 15. der Monate März, Mai, Juli, September und November.

- (2) Bagatellbeträge bis 3,00 € werden mit dem ersten Abschlag verrechnet. Guthaben aus der Jahresverbrauchsabrechnung kann der GWAZ mit sonstigen offenen Forderungen gegenüber dem Gebührenschuldner verrechnen.
- (3) Bei Zahlungsverzug erhebt der GWAZ Mahngebühren nach der Kostenordnung zum Verwaltungsvollstreckungsgesetz für das Land Brandenburg (Bhg KostO). Auslagen und Nebenkosten werden gesondert berechnet.

§ 6

Auskunfts- und Anzeigepflicht

- (1) Die Gebührenpflichtigen haben dem GWAZ jede Auskunft zu erteilen, die für die Festsetzung und Erhebung der Gebühren und ggf. Entgelte erforderlich ist.
- (2) Jeder Wechsel der Eigentumsverhältnisse am Grundstück ist dem GWAZ sowohl vom Veräußerer, als auch vom Erwerber, innerhalb eines Monats schriftlich anzuzeigen.
Für die Gebühren der Schlussrechnung bei einem Eigentümerwechsel haften Verkäufer und Käufer gesamtschuldnerisch.
- (3) Sind auf dem Grundstück Anlagen vorhanden, die die Berechnung der Gebühren beeinflussen, so hat der Abgabepflichtige dies unverzüglich dem GWAZ schriftlich anzuzeigen. Dieselbe Verpflichtung besteht für ihn, wenn solche Anlagen neu geschaffen, geändert oder beseitigt werden.
- (4) Ist zu erwarten, dass sich im Laufe des Kalenderjahres die Abwassermengen um mehr als 50 vom Hundert der Abwassermengen des Vorjahres erhöhen oder verringern, so hat der Gebührenpflichtige hiervon dem GWAZ unverzüglich schriftlich Mitteilung zu machen.
- (5) Der Gebührenpflichtige hat zu dulden, dass Beauftragte des GWAZ das Grundstück betreten, um die Bemessungsgrundlagen festzustellen oder zu prüfen.

§ 7

Grundgebühr

- (1) Für die Vorhaltung der öffentlichen Entwässerungsanlage zur Entsorgung von häuslichem und diesem gleichgestellten Abwasser und der teilweisen Deckung der daraus entstehenden fixen Kosten werden Grundgebühren unabhängig vom Umfang der tatsächlichen Inanspruchnahme der Entwässerungsanlage erhoben. Für die Entsorgung von Niederschlagswasser und diesem gleichgestellten Abwasser wird keine Grundgebühr erhoben.
- (2) Die Grundgebühr ist ab 01.01.2006 an die Größe des eingebauten Wasserzählers gebunden, gestaffelt von

| Zählergröße / Nenndurchfluss | Jahresgrundgebühr |
|-------------------------------|-------------------|
| Qn 2,5 m ³ /h | 29,44 Euro |
| Qn 6,0 m ³ /h | 164,86 Euro |
| Qn 10,0 m ³ /h | 736,00 Euro |
| Qn 15,0 m ³ /h | 1472,00 Euro |
| Qn 40,0 m ³ /h | 1736,96 Euro |
| bis Qn 60,0 m ³ /h | 1957,76 Euro |

§ 8

Gebührenmaßstab für die Mengengebühr

- (1) Gebührenmaßstab ist die häusliche Abwassermenge (Schmutzwasser), die von dem angeschlossenen Grundstück in die öffentliche Entwässerungsanlage eingeleitet wird.
- (2) Als Abwassermenge im Sinne des Absatzes 1 gilt die im Erhebungszeitraum
 - a) aus der zentralen Wasserversorgungsanlage entnommene, der Berechnung des Wasserentgeltes zugrunde gelegte Frischwassermenge,
 - b) aus nichtöffentlichen Wasserversorgungsanlagen entnommene, durch Wasserzähler angezeigte Frischwassermenge,
- (3) a) Gebührenmaßstab für die Niederschlagswassermenge ist das von überbauten und befestigten Grundstücks- oder Verkehrsflächen in das öffentliche Misch- oder Regenwassersystem abfließendes Niederschlagswasser. Bei Veranlagung können die Flächen mehrerer Grundstücke eines Eigentümers zusammengefasst werden.

Als Berechnungsformel gilt:

m³ abgeleitetes Niederschlagswasser = 0,59848 x angerechnete Grund-

stücksfläche. Der Faktor 0,59848 ist der fünfjährige Niederschlagsmittelwert in m³ je m² für den Raum Guben, ermittelt vom Wetteramt Potsdam für die Jahre 1998 bis 2002.

- b) durch Wasserzähler angezeigte Menge des sonstigen in die öffentliche Entwässerungsanlage eingeleiteten Wassers (wie Grundwasser, Kühlwasser, Drainagewasser u.a.).
- (4) Hat ein Wasserzähler nicht richtig oder überhaupt nicht angezeigt, so wird die Wassermenge vom GWAZ geschätzt.
- (5) Maßstabseinheit ist ein m³ Abwasser, Niederschlagswasser oder sonstiges Wasser nach Maßgabe dieser Satzung.
- (6) Ist in Fällen des Absatzes 2 Buchst. b) oder Absatz 3 Buchst. b) ein Wasserzähler nicht vorhanden, ist der Gebührenschuldner des GWAZ verpflichtet, eigenverantwortlich und auf seine Kosten einen geeigneten Wasserzähler anzubringen, zu unterhalten und beim GWAZ anzumelden. Kommt der Gebührenschuldner dieser Verpflichtung gegenüber dem GWAZ nicht oder nicht rechtzeitig nach, ist der GWAZ berechtigt, die eingeleitete Wassermenge unter Berücksichtigung der im Einzelfall gegebenen Umstände zu schätzen. Schätzungen erfolgen darüber hinaus, wenn der Einbau einer Messeinrichtung technisch nicht möglich oder nach übereinstimmender Auffassung nicht sinnvoll ist.
- (7) Wassermengen, die nachgewiesenermaßen nicht in die öffentliche Entwässerungsanlage eingeleitet wurden, werden auf Antrag des Gebührenschuldners bei der zugrunde zu legenden Menge abgesetzt. Der Antrag ist im Falle der Mengennessung durch einen Unterzähler mit den zum Nachweis erforderlichen Angaben spätestens bis 31.12. des jeweiligen Abrechnungsjahres beim GWAZ zu stellen; im Falle des Wasserverlustes aus Havarien unverzüglich. Verspätet gestellte Anträge werden nicht berücksichtigt.
- (8) Für Niederschlagswasser haben die Gebührenschuldner auf Verlangen des GWAZ diesem die Größe der überbauten und befestigten Grundstücksflächen innerhalb der vom Verband zu bestimmenden Frist anzugeben. Maßgebend für die Flächenberechnung sind die Gegebenheiten des Grundstücks am 31.12. des Abrechnungsjahres. Unterjährige Veränderungen werden ab dem Datum der Meldung an den GWAZ anteilig berücksichtigt. Der Gebührenpflichtige hat die Berechnungsgrundlagen und ihre Änderungen dem Verband innerhalb eines Monats zu melden.

§ 9

Mengengebühr

- (1) Für Leistungen gemäß § 1 dieser Satzung wird eine Mengengebühr für Schmutzwasser durch den GWAZ erhoben. Die Mengengebühr beträgt ab

| | |
|-------------------------------|--------------------------------------|
| 01.01.1996 bis 31.12.1999 | 5,45 DM/m ³ Schmutzwasser |
| vom 01.01.2000 bis 31.12.2000 | 5,92 DM/m ³ Schmutzwasser |
| vom 01.01.2001 bis 31.12.2001 | 6,06 DM/m ³ Schmutzwasser |
| vom 01.01.2002 bis 31.12.2002 | 3,10 €/m ³ Schmutzwasser |
| vom 01.01.2003 bis 31.12.2003 | 3,03 €/m ³ Schmutzwasser |
| ab 01.01.2004 | 3,01 €/m ³ Schmutzwasser |
- (2) Für die Ableitung von Niederschlagswasser über Mischkanalisationssysteme beträgt die Niederschlagswassergebühr

| | |
|-------------------------------|------------------------|
| vom 01.01.1996 bis 31.12.2001 | 1,40 DM/m ³ |
| vom 01.01.2002 bis 31.12.2003 | 1,55 €/m ³ |
| vom 01.01.2004 bis 31.12.2004 | 1,77 €/m ³ |
| vom 01.01.2005 bis 31.12.2005 | 1,78 €/m ³ |
| ab 01.01.2006 | 1,83 €/m ³ |
- (3) Für die Ableitung von Niederschlagswasser über öffentliche Regenwasserkanäle beträgt die Niederschlagswassergebühr

| | |
|-------------------------------|------------------------|
| vom 01.01.1996 bis 31.12.2001 | 1,36 DM/m ³ |
| vom 01.01.2002 bis 31.12.2003 | 0,99 €/m ³ |
| vom 01.01.2004 bis 31.12.2005 | 1,05 €/m ³ |
| ab 01.01.2006 | 1,48 €/m ³ |
- (4) Für die Ableitung von Niederschlagswasser über nicht öffentliche Regenwasserkanäle in Industrie- und Gewerbegebieten wird die Gebühr gesondert kalkuliert. Sie wird für jedes System kostendeckend erhoben.
- (5) Für die Ableitung von Wasser im Sinne von § 1 Satz 8 in Regenwasserkanäle entspricht der Gebührensatz dem des § 9 Abs. 3 dieser Satzung. Für die Ableitung des Wassers nach § 1 Satz 8 in Mischkanalisationssysteme gilt ein Gebührensatz gemäß § 9 Abs. 2 dieser Satzung.

§ 10 Starkverschmutzerzuschlag

- (1) Wird in die öffentliche Entwässerungsanlage stark verschmutztes Abwasser eingeleitet und gereinigt, so wird zu dem Gebührensatz nach § 9 Abs. 1 ein prozentualer Zuschlag erhoben, welcher sich nach dem ATV Arbeitsblatt A 163 Teil 2 wie folgt errechnet:

$$F_i = \frac{\text{Schmutzfracht des Parameters } i \cdot V \cdot 100\%}{\text{Gesamtaufflußfracht des Parameters } i}$$

wobei

$$V = \frac{\text{gemessene Konzentration des Parameters } i \text{ im Abfluss des Klärwerkes}}{\text{Grenzwert des Parameters } i \text{ im Abfluss des Klärwerkes}}$$

ist:

- (2) Voraussetzung für die Festsetzung des Zuschlages ist, daß insbesondere das eingeleitete Schmutzwasser bei dem in Betracht kommenden Schadstoffparameter ein um 25 % höheren Wert als häusliches Abwasser aufweist.
- (3) Der Berechnung wird die Schadstoffkonzentration zugrunde gelegt, die vom Verband aufgrund eines Meßprogrammes mit Mischproben über den Produktionszeitraum von einer Woche für jede Einleitstelle ermittelt wird.
- (4) Es werden auf Grund dieser Satzung zum Zweck der Berechnung des Zuschlages folgende Festsetzungen getroffen:
- Die gemessenen Schadstoffkonzentrationen gelten ab der Beprobung längstens 2 Jahre, danach ist neu zu beproben.
 - Bei mehreren Einleitstellen ins Kanalnetz wird der Zuschlag für jede Einleitstelle gesondert berechnet. Die gebührenpflichtige Wassermenge nach § 8 wird im Verhältnis der bei der Messung ermittelten Wassermengen auf die einzelnen Einleitungsstellen verteilt.
- (5) Macht der Gebührenpflichtige geltend, dass sich durch Veränderungen an den Entwässerungseinrichtungen oder durch Umstellung an der Produktion die Werte im Abwasser gemäß § 10, Abs. 2 geändert haben, so führt der Verband vor Ablauf des in Abs. 4 genannten Zeitpunktes auf schriftlichen Antrag und auf Kosten des Gebührenpflichtigen eine erneute Beprobung durch. Die Beprobungsergebnisse werden der Gebührenschild ab dem Zeitpunkt der Antragstellung zugrundegelegt.
- (6) Ist der Gebührenpflichtige seiner Anzeigepflicht im Sinne des § 6 Abs. 3 nicht nachgekommen, hat er Schadenersatz zu leisten in Höhe der anteiligen Nachforschungs- bzw. Kontrollkosten des Verbandes. Die Beprobungsergebnisse werden der Gebührenschild ab dem mutmaßlichen Zeitpunkt der Änderung oder Umstellung zugrunde gelegt.

§ 11 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Gemäß § 5 Abs. 2 GO dürfen Ordnungswidrigkeiten mit Bußgeld geahndet werden. Ordnungswidrig handelt, wer entgegen § 6 seiner Auskunftspflicht und Anzeigepflicht nicht nachkommt.

Bei Pflichtverletzungen nach § 6 zur Festsetzung der Niederschlagswassergebühr kann je Verbrauchsstelle eine Niederschlagswassergebühr in Höhe von pauschal 125,00 Euro des abzurechnenden Jahres festgesetzt werden. Ist die Ordnungswidrigkeit aufgehoben, kann dies nur zukünftig berücksichtigt werden. Rückwirkend finden keine Gebührenbescheidkorrekturen statt.

- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis 5.000,00 Euro geahndet werden.
- (3) Im Übrigen gelten für das Verfahren zur Ahndung von Ordnungswidrigkeiten die Vorschriften des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in der jeweils geltenden Fassung.

§ 12 Mehrwertsteuer

Alle nach dieser Satzung festzusetzenden Gebühren werden mehrwertsteuerfrei erhoben.

§ 13 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.1998 in Kraft.

Guben, 12.04.2006

K.-D. Hübner
Verbandsvorsteher

P. Jeschke
Vorsitzender der Verbandsversammlung

Bekanntmachungsanordnung!

Vorstehende Abwassergebührensatzung des GWAZ, beschlossen am 12.04.2006 durch die Verbandsversammlung mit Beschluss Nr. VV 02/06, wird hiermit nach den Bestimmungen der Verbandssatzung des Gubener Wasser- und Abwasserzweckverbandes bekannt gemacht.

Nach § 5 Abs. 4 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg ist eine Verletzung der Verfahrens- und Formvorschriften, die in der Gemeindeordnung enthalten oder aufgrund der Gemeindeordnung erlassen worden sind, unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach Bekanntmachung schriftlich, unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die den Mangel ergibt oder eine Rechtsverletzung begründen könnte, gegenüber dem Gubener Wasser- und Abwasserzweckverband geltend gemacht worden ist.

Guben, 12.04.2006

K.-D. Hübner
Verbandsvorsteher

Gubener Wasser- und Abwasserzweckverband (GWAZ)

Anschlussbeitragsatzung des Gubener Wasser- und Abwasserzweckverbandes

Präambel

Auf der Grundlage

- des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (GKG) in seiner jeweils gültigen Fassung, zuletzt in der Neufassung vom 28. Mai 1999 (GVBl. I S. 194),
 - der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Oktober 2001 (GVBl. I S. 154), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. Juni 2005 (GVBl. I Nr. 15, S. 210)
 - des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl. I S. 174), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 26. April 2005 (GVBl. I S. 170),
 - der Entwässerungssatzung des GWAZ in ihrer jeweils gültigen Fassung
- hat die Verbandsversammlung des Gubener Wasser- und Abwasserzweckverbandes auf ihrer Sitzung am 12.04.2006 mit Beschluss Nr. VV 03/06 die Anschlussbeitragsatzung beschlossen.
- Die Anschlussbeitragsatzung lautet wie folgt:

§ 1 Grundsatz

Zum Ersatz des durchschnittlichen Investitionsaufwandes für die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Erneuerung und Verbesserung von leitungsgebundenen öffentlichen Einrichtungen und Anlagen der Abwasserbeseitigung als Abgeltung der durch die Möglichkeit der Inanspruchnahme gebotenen wirtschaftlichen Vorteile werden nach Maßgabe dieser Satzung Beiträge festgesetzt und erhoben.

§ 2 Gegenstand der Beitragspflicht

- (1) Der Beitragspflicht unterliegen Grundstücke, die an die öffentliche Entwässerungsanlage angeschlossen werden können und für die
- eine bauliche, gewerbliche oder industrielle Nutzung festgelegt ist, sobald sie bebaut oder gewerblich bzw. industriell genutzt werden dürfen.
 - eine bauliche, gewerbliche oder industrielle Nutzung nicht festgesetzt ist, wenn sie nach der Verkehrsauffassung Bauland sind und nach der ge-

ordneten baulichen Entwicklung der zuständigen Gemeinde zur Bebauung oder zur gewerblichen Nutzung anstehen.

- (2) Für Grundstücke, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Satzung bereits an die leitungsgebundenen Einrichtungen und Anlagen der Abwasserbeseitigung angeschlossen werden konnten, entsteht die Anschlussbeitragspflicht mit dem Inkrafttreten der Satzung. Das gleiche gilt für Grundstücke, die beim Inkrafttreten dieser Satzung bereits angeschlossen waren.
- (3) Wird ein Grundstück an die Abwasseranlage tatsächlich angeschlossen, so unterliegt es der Beitragspflicht auch dann, wenn die Voraussetzungen des Absatzes 1 nicht vorliegen.
- (4) Der Beitragspflicht unterliegen auch Grundstücke oder Teile von Grundstücken im Außenbereich, soweit für diese die Möglichkeit der Inanspruchnahme der Einrichtung oder Anlage besteht.

§ 3

Beitragsmaßstab

- (1) Maßstab für den Anschlussbeitrag ist die Grundstücksfläche. Als Grundstücksfläche gilt:
 1. Bei Grundstücken im Bereich eines Bebauungsplanes die Fläche, auf die der Bebauungsplan die bauliche, gewerbliche, industrielle oder sonstige Nutzungsfestsetzung bezieht; über die Grenzen des Bebauungsplanes hinausgehende Grundstücksteile bleiben unberücksichtigt.
 2. Wenn ein Bebauungsplan nicht besteht oder der Bebauungsplan eine andere als eine bauliche, gewerbliche oder industrielle Nutzung vorsieht.
 - a) bei Grundstücken, die an die Erschließungsanlagen angrenzen, die Fläche von der Erschließungsanlage bis zu einer Tiefe von 35 m,
 - b) bei Grundstücken, die nicht an die Erschließungsanlage angrenzen oder lediglich durch einen dem Grundstück dienenden Weg mit dieser verbunden sind, die Fläche von der zu der Erschließungsanlage liegenden Grundstücksseite bis zu einer Tiefe von 35 m; Grundstücksteile, die lediglich die wegmäßige Verbindung zum Grundstück herstellen, bleiben unberücksichtigt.

In den Fällen der Nr. 1 und 2 ist bei darüber hinausgreifender Nutzung des Grundstücks zusätzlich die Tiefe der übergreifenden baulichen Nutzung zu berücksichtigen.

3. Bei unbeplanten Außenbereichsgrundstücken diejenige Grundstücksfläche eines oder mehrerer Grundstücke eines Beitragspflichtigen nach § 6, die selbständig baulich oder gewerblich genutzt werden kann (wirtschaftlicher Grundstücksbegriff).
- (2) Die Tiefenbegrenzung nach Abs. 1 gilt nicht bei unbeplanten Grundstücken im Innenbereich, in Gewerbe-, Industrie- und Kerngebieten sowie bei Grundstücken, die ausschließlich oder überwiegend gewerblich, industriell oder für Geschäfts-, Büro- oder Verwaltungsgebäude genutzt werden oder genutzt werden dürfen.
- (3) Gemeinbedarfsgrundstücke in beplanten Gebieten, deren Grundstücksflächen aufgrund ihrer Zweckbestimmung nicht oder nur zu einem untergeordneten Teil mit Gebäuden überdeckt werden sollen bzw. überdeckt sind (z. B. Friedhöfe, Sportplätze, Freibäder, Kleingartengelände), werden mit 0,5 der Grundstücksfläche angesetzt, sie unterliegen keiner Tiefenbegrenzung nach Abs. 1.
- (4) Die ermittelte Grundstücksfläche wird entsprechend der Ausnutzbarkeit mit einem Nutzungsfaktor vervielfacht, der im Einzelnen beträgt:

| | |
|---|------|
| 1. bei Bebaubarkeit mit einem Vollgeschoss | 1,00 |
| 2. bei Bebaubarkeit mit zwei Vollgeschossen | 1,25 |
| 3. bei Bebaubarkeit mit drei Vollgeschossen | 1,50 |
| 4. für jedes weitere Vollgeschosse zusätzlich | 0,25 |

 Ein Vollgeschoss im Sinne dieser Satzung ist jedes Gebäudegeschoss, bei dem 2/3 der Grundfläche (Rohbaumaß) eine lichte Höhe von 2,30 m oder mehr hat.
- (5) Als zulässige Zahl der Geschosse gilt die im Bebauungsplan festgesetzte höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse. Weist der Bebauungsplan nur Grundflächen- und/oder Baumassenzahl aus, so gilt als Geschoszzahl die Baumassenzahl geteilt durch 3,0, wobei Bruchzahlen auf die nächstfolgende volle Zahl abgerundet werden. Untergeschosse werden hinzugerechnet, wenn sie überwiegend gewerblich, industriell oder in gleichartiger Weise genutzt werden. Ist im Einzelfall eine größere Geschoszzahl zugelassen oder vorhanden und geduldet, so ist dies zugrunde zu legen.
- (6) In unbeplanten Gebieten und Gebieten, für die im Bebauungsplan weder die Geschoszzahl noch die Grundflächen- und/oder Baumassenzahl festgesetzt ist, ist die Zahl der auf den Grundstücken der näheren Umgebung überwie-

gend vorhandenen Geschosse maßgebend. Hinzugerechnet werden Geschosse nach § 3 Abs. 5 Satz 3.

- (7) Ist eine Geschoszzahl wegen der Besonderheiten des Bauwerkes nicht feststellbar, werden je angefangene 3,0 m Höhe des Bauwerkes als ein Vollgeschoss gerechnet, soweit in dem Bauwerk überhaupt Abwasser anfallen kann.
- (8) Grundstücke, für die im Bebauungsplan eine gewerbliche oder industrielle Nutzung festgesetzt ist, werden wie Grundstücke mit eingeschossiger Bebaubarkeit behandelt, solange die Geschoszzahl nicht bekannt ist.
- (9) Grundstücke, auf denen nur Garagen und Stellplätze gebaut werden dürfen, gelten als eingeschossig bebaubare Grundstücke. Ist nach den Festsetzungen des Bebauungsplanes mehr als ein Garagenschoss zulässig oder im Einzelfall genehmigt, so ist jeweils die höhere Geschoszzahl anzusetzen.
- (10) Wird bei einzelnen Grundstücken oder in einzelnen Ortsteilen vor Einleitung der Abwässer in die öffentliche Entwässerungsanlage eine Vorklärung oder sonstige Vorbehandlung der Abwässer auf dem Grundstück verlangt, oder darf nur Niederschlagswasser oder nur Schmutzwasser in die öffentliche Entwässerungsanlage eingeleitet werden (Teilanschluss), wird nur ein Teilanschlussbeitrag erhoben.
- (11) Wird ein bereits an die Abwasseranlage angeschlossenes Grundstück durch Hinzunahme eines angrenzenden Grundstücks, für welches ein Beitrag noch nicht erhoben ist, zu einer wirtschaftlichen Einheit verbunden, so ist der Beitrag für das hinzugekommene Grundstück zu entrichten.
- (12) Wird ein Grundstück aus zwingenden Gründen nur mit Regenwasser an die öffentliche Entwässerungsanlage gemäß § 2 (1) angeschlossen, so errechnet sich der Beitrag ausschließlich aus der anrechenbaren Grundstücksfläche gemäß § 3 (1) bis (3).

§ 4

Beitragsatz

- (1) Der Beitragsatz für alle in § 1 genannten beitragsfähigen Investitionsaufwendungen beträgt 0,82 Euro/m² anrechenbarer Grundstücksfläche.
- (2) Wird gemäß § 3, Abs. 10, eine Vorklärung oder sonstige Vorbehandlung der Abwässer auf dem Grundstück verlangt, so sind 50 v. H. des jeweils vollen Betrages zu zahlen. Bei der Anschlussmöglichkeit nur für Schmutzwasser werden 70 v. H., nur für Regenwasser 30 v. H. des Betrages nach Abs. 1 erhoben.

§ 5

Entstehung der Beitragspflicht

- (1) Die Beitragspflicht entsteht mit der endgültigen Herstellung der Einrichtung oder Anlage, frühestens jedoch mit dem Inkrafttreten der Satzung.
- (2) Der Verband kann gemäß § 8 Absatz 8 KAG Brandenburg auf die künftige Beitragsschuld angemessene Vorausleistungen verlangen sobald mit der Durchführung der Maßnahme begonnen worden ist.

§ 6

Beitragspflichtige

- (1) Beitragspflichtig ist derjenige, der im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheides Eigentümer des Grundstückes ist. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so tritt an die Stelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte. Besteht für das Grundstück ein Nutzungsrecht, so tritt der Nutzer an die Stelle des Eigentümers. Nutzer sind die in § 9 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes vom 21. September 1994 (BGBl. I S. 2457) genannten natürlichen oder juristischen Personen des privaten und des öffentlichen Rechts. Die Beitragspflicht dieses Personenkreises entsteht nur, wenn zum Zeitpunkt des Erlasses des Beitragsbescheides das Wahlrecht über die Bestellung eines Erbbaurechts oder den Ankauf des Grundstückes gemäß den §§ 15 und 16 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes bereits ausgeübt und gegen den Anspruch des Nutzers keine der nach dem Sachenrechtsbereinigungsgesetz statthafte Einreden und Einwendungen geltend gemacht worden sind; anderenfalls bleibt die Beitragspflicht des Grundstückseigentümers unberührt.
- (2) Mehrere Beitragspflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 7

Fälligkeit des Beitrages

Der Anschlussbeitrag wird einen Monat nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides fällig.

§ 8 1

Inkrafttreten

Die Anschlussbeitragsatzung tritt rückwirkend zum 05.07.2005 in Kraft.

Guben, den 12.04.2006

K. D. Hübner
VerbandsvorsteherP. Jeschke
Vorsitzender der Verbandsversammlung**Bekanntmachungsanordnung!**

Vorstehende Anschlussbeitragssatzung des GWAZ, beschlossen am 12.04.2006 durch die Verbandsversammlung mit Beschluss Nr. VV 03/06, wird hiermit nach den Bestimmungen der Verbandsatzung des Gubener Wasser- und Abwasserzweckverbandes bekannt gemacht.

Nach § 5 Abs. 4 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg ist eine Ver-

letzung der Verfahrens- und Formvorschriften, die in der Gemeindeordnung enthalten oder aufgrund der Gemeindeordnung erlassen worden sind, unbeachtlich wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach Bekanntmachung schriftlich, unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die den Mangel ergibt oder eine Rechtsverletzung begründen könnte, gegenüber dem Gubener Wasser- und Abwasserzweckverband geltend gemacht worden ist.

Guben, den 12.04.2006

K.-D. Hübner, Verbandsvorsteher

Gubener Wasser- und Abwasserzweckverband (GWAZ)

Entgeltsatzung zur Wasserabgabesatzung des GWAZ**Präambel**

Auf Grund der

- der §§ 6 Abs. 1, 8 Abs. 4 und 20 des Gesetzes über Kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (GKG) in ihrer jeweils gültigen Fassung, zuletzt in der Neufassung vom 28.05.1999 (GVBl. I S. 194)
- §§ 3, 5, 15 und 35 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Oktober 2001 (GVBl. I S. 154), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. Juni 2005 (GVBl. I S. 210)
- der Verbandsatzung des Gubener Wasser- und Abwasserzweckverbandes in der jeweils gültigen Fassung

hat die Verbandsversammlung des GWAZ in ihrer Sitzung am 12.04.2006 mit Beschluss Nr. VV 04 / 06 die Entgeltsatzung zur Wasserabgabesatzung des GWAZ neu beschlossen.

Die Satzung lautet nunmehr wie folgt:

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Allgemeine Tarife / Wasserpreis
- § 2 Grundsatz
- § 3 Jahresgrundpreis
- § 4 Mengenpreis (Wasserpreis)
- § 5 Großabnehmer
- § 6 Wasserentnahme für Sonderzwecke
- § 7 Bereitstellungsentgelt
- § 8 Umsatzsteuer
- § 9 Inkrafttreten

§ 1**Allgemeine Tarife / Wasserpreis**

- (1) Der Gubener Wasser- und Abwasserzweckverband - im folgenden GWAZ genannt - stellt zu den Bedingungen der Verordnung über „Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser (AVB WasserV)“ vom 20.06.1980, Wasser in seinem Versorgungsgebiet zu den im Folgenden genannten Tarifen zur Verfügung.
- (2) Der Wasserpreis setzt sich zusammen aus dem Jahresgrundpreis, dem Verbrauchspreis und dem jeweils gültigen Mehrwertsteuersatz. Veranlagungszeitraum ist das Kalenderjahr.

§ 2**Grundsatz**

- (1) Für die Inanspruchnahme und Vorhaltung der öffentlichen Wasserversorgungsanlagen werden Entgelte nach Maßgabe dieser Entgeltsatzung für die Grundstücke erhoben, die an die öffentlichen Wasserversorgungsanlagen angeschlossen sind bzw. diese in sonstiger Weise in Anspruch nehmen.
- (2) Das Entgelt wird als Mengenpreis und als Grundpreis erhoben. Der Grundpreis dient der teilweisen Deckung der fixen Kosten der Wasserversorgungseinrichtungen des Verbandes.

§ 3**Jahresgrundpreis**

- (1) Der Jahresgrundpreis richtet sich bis zum 31.12.2005 grundsätzlich nach der Größe der aufgestellten Wasserzähler, gestaffelt von

| Zählergröße / Nenndurchfluss | Jahresgrundpreis |
|------------------------------|------------------|
| Qn 2,5 m ³ /h | 30,68 Euro |
| Qn 6,0 m ³ /h | 171,79 Euro |
| Qn 10,0 m ³ /h | 766,94 Euro |
| Qn 15,0 m ³ /h | 1533,88 Euro |
| Qn 40,0 m ³ /h | 1809,97 Euro |
| Qn 60,0 m ³ /h | 2040,05 Euro |

- (2) Ab dem 01.01.2006 gilt folgende Staffel für den Jahresgrundpreis

| Zählergröße / Nenndurchfluss | Jahresgrundpreis |
|------------------------------|------------------|
| Qn 2,5 m ³ /h | 53,07 Euro |
| Qn 6,0 m ³ /h | 297,19 Euro |
| Qn 10,0 m ³ /h | 1326,75 Euro |
| Qn 15,0 m ³ /h | 2653,35 Euro |
| Qn 40,0 m ³ /h | 3131,13 Euro |
| Qn 60,0 m ³ /h | 3529,15 Euro |

- (3) Der Jahresgrundpreis enthält Teile der fixen Kosten für die Bereitstellung des Trinkwassers. Für Verbundzähleranlagen mit mehreren Zählern richten sich die Jahresgrundpreise entsprechend der oben aufgeführten Aufstellung. Der Jahresgrundpreis ist auch zu zahlen, wenn im Verbrauchszeitraum kein Wasser aus dem Trinkwassernetz des GWAZ entnommen wird.
- (4) In der Verbrauchsabrechnung wird der von dem Kunden zu zahlende Jahresgrundpreis nach folgendem Rechengang ermittelt:

$$\frac{\text{Jahresgrundpreis (Euro / Jahr)} \times \text{Tage des Abrechnungszeitraumes}}{365 \text{ (Tage/Jahr)}}$$

- (5) Soweit trotz Grundstückerschließung und Grundstücksnutzung keine funktionstüchtigen Wasserzähler vorhanden sind oder keine der Grundstücksnutzung entsprechende Wasserabnahme erfolgt, wird der Nenndurchfluss geschätzt, der nötig wäre, um die Grundstücksnutzer zu versorgen.

§ 4**Mengenpreis (Wasserpreis)**

- (1) Der Mengenpreis berechnet sich aus der vom Trinkwassernetz des GWAZ entnommenen Trinkwassermenge, gemessen in Kubikmeter. Der GWAZ kalkuliert den Wasserpreis als Gesamtpreis. Er enthält die Kosten für die Trinkwasserförderung, -aufbereitung, -lieferung und Instandhaltung des Netzes.
- (2) Der Mengenpreis beträgt

| | |
|-------------------------------|---|
| vom 01.01.1998 bis 31.12.1999 | 2,50 DM/m ³ (Nettopreis) |
| vom 01.01.2000 bis 31.12.2000 | 2,98 DM/m ³ (Nettopreis) |
| vom 01.01.2001 | 3,37 DM = 1,72 Euro/m ³ (Nettopreis) |

 zuzüglich des zurzeit gültigen Mehrwertsteuersatzes.

- Der Mengenpreis für den Bezug von Rohwasser (unaufbereitetes Wasser welches kein Trinkwasser ist) beträgt
- | | |
|-----------------------------------|------------------------------------|
| vom 01.01.2003 bis zum 31.12.2003 | 0,52 €/m ³ (Nettopreis) |
| vom 01.01.2004 bis zum 31.12.2004 | 0,58 €/m ³ (Nettopreis) |
| vom 01.01.2005 | 0,61 €/m ³ (Nettopreis) |
- zuzüglich des zurzeit gültigen Mehrwertsteuersatzes. Der zugehörige Grundpreis bestimmt sich nach § 2 Absatz 1 dieser Satzung.

§ 5 Großabnehmer

- Für Großabnehmer gelten die Bestimmungen der Wasserabgabesatzung (WAS) des GWAZ und ihrer Anlagen A bis C.
- Übersteigt die Wasserabnahme im Kalenderjahr je Verbrauchsstelle eine Menge von 20.000 m³, so kann mit diesen Kunden ein Sondervertrag mit abweichenden Regelungen zu der jeweils gültigen Satzung geschlossen werden.
- Bei Kunden im gewerblichen und öffentlichen Bereich kann der Verbrauch monatlich abgelesen und abgerechnet werden.

§ 6 Wasserentnahme für Sonderzwecke

- Für vorübergehende Wasserentnahme durch Standrohre und Oberflurhydrantenarmaturen werden erhoben:

| | |
|----------------------------------|-----------------|
| Standrohrmiete | |
| bis 90 Tage | 1,53 Euro / Tag |
| ab 91 Tage | 0,51 Euro / Tag |
| Mindestmietentgelt | 5,11 Euro |
| Wasserpreis je m ³ | 1,72 Euro |
| Sicherheitsleistung je Standrohr | 250,00 Euro |

- Sofern der Bauwasserverbrauch nicht gemessen werden kann, wird ein Pauschalbetrag erhoben.
Er beträgt:

| | |
|--------------------------------------|-------------|
| beim Bau eines 1-geschossigen Hauses | 125,00 Euro |
| beim Bau eines 2-geschossigen Hauses | 250,00 Euro |

 In anderen Fällen schätzt der Verband den Verbrauch. Die Wasserentnahme ist beim Verband auf einem gesonderten Formular zu beantragen.

§ 7 Bereitstellungsentgelt

Das Bereitstellungsentgelt für zusätzlich vorgehaltenes Reserve- und Löschwasser beträgt 12,5 von Hundert des geltenden Trinkwasserpreises. Es wird monatlich abgerechnet.

§ 8 Umsatzsteuer

Soweit nicht angegeben, tritt zu umsatzsteuerpflichtigen Entgelten die nach dem Umsatzsteuergesetz jeweils gültigen Mehrwertsteuer in der festgelegten Höhe hinzu.

§ 9 Inkrafttreten

Die Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.1998 in Kraft.
Guben, den 12.04.2006

K.-D. Hübner
Verbandsvorsteher

P. Jeschke
Vorsitzender der Verbandsversammlung

Bekanntmachungsanordnung!

Vorstehende Entgeltsatzung zur Wasserabgabesatzung des GWAZ, beschlossen am 12.04.2006 durch die Verbandsversammlung mit Beschluss Nr. VV 04/06, wird hiermit nach den Bestimmungen der Verbandsatzung des Gubener Wasser- und Abwasserzweckverbandes bekannt gemacht. Nach § 5 Abs. 4 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg ist eine Verletzung der Verfahrens- und Formvorschriften, die in der Gemeindeordnung enthalten oder aufgrund der Gemeindeordnung erlassen worden sind, unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach Bekanntmachung schriftlich, unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die den Mangel ergibt oder eine Rechtsverletzung begründen könnte, gegenüber dem Gubener Wasser- und Abwasserzweckverband geltend gemacht worden ist.

Guben, 12.04.2006

K.-D. Hübner
Verbandsvorsteher

Gubener Wasser- und Abwasserzweckverband (GWAZ) Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung des Gubener Wasser- und Abwasserzweckverbandes

Entwässerungssatzung

Präambel

Auf Grund der

- §§ 1, 8 Abs. 1 und 4 sowie 20 des Gesetzes über Kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (GKG) in seiner jeweils gültigen Fassung, zuletzt in der Neufassung vom 28. Mai 1999 (GVBl. I S. 194),
- der §§ 3, 5, 15 und 35 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Oktober 2001 (GVBl. Teil I S. 154), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. Juni 2005 (GVBl. I Nr. 15, S. 210),
- §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl. I S. 174), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 26. April 2005 (GVBl. I S. 170),
- der Verbandsatzung des Gubener Wasser- und Abwasserzweckverbandes (GWAZ) in der jeweils gültigen Fassung

hat die Verbandsversammlung des GWAZ in ihrer Sitzung am 12.04.2006 mit Beschluss Nr. VV 05/06 die Entwässerungssatzung beschlossen.
Die Satzung lautet nunmehr wie folgt:

§ 1

Öffentliche Entwässerungsanlage als öffentlich rechtliche Einrichtung

- Der Gubener Wasser- und Abwasserzweckverband betreibt zur Abwasserbeseitigung nach dieser Satzung eine öffentliche Entwässerungsanlage als öffentlich-rechtliche Einrichtung für den räumlichen Wirkungsbereich gemäß § 3 seiner Verbandsatzung.

- Art und Umfang der Entwässerungsanlage bestimmt der Zweckverband.
- Zur Entwässerungsanlage des Zweckverbandes gehören die Abwasserbehandlungsanlagen und die Regenrückhaltebecken, das Kanalnetz des Misch-, Schmutz- und Regenwassersystems und auch die Grundstücksanschlüsse bis zur Grenze der anzuschließenden Grundstücke.
- Für die Planung, Errichtung und den Betrieb der öffentlichen Entwässerungsanlage gelten die jeweils zu beachtenden DIN-Normen und Gesetze. Ferner lehnt sich der Zweckverband in seinen Vorschriften an das jeweils gültige Regelwerk der Abwassertechnischen Vereinigung e. V. (ATV) an.

§ 2

Grundstücksbegriff - Grundstückseigentümer

- Grundstück im Sinne dieser Satzung ist jedes räumlich zusammenhängende und einem gemeinsamen Zweck dienende Grundeigentum desselben Eigentümers, das eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet, auch wenn es sich um mehrere Grundstücke oder Teile von Grundstücken im Sinne des Grundbuchrechts handelt. Soweit rechtlich verbindliche planerische Vorstellungen vorhanden sind, sind sie zu berücksichtigen.
- Die in dieser Satzung für die Grundstückseigentümer erlassenen Vorschriften gelten auch für Erbbauberechtigte. Besteht für das Grundstück ein Nutzungsrecht, so tritt der Nutzer an die Stelle des Eigentümers. Nutzer sind die in § 9 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes vom 21. September 1994 (BGBl. I S. 2457) genannten natürlichen oder juristischen Personen des privaten und des öffentlichen Rechts.
- Von mehreren dinglich Berechtigten ist jeder berechtigt und verpflichtet; sie haften als Gesamtschuldner.

§ 3

Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieser Satzung haben die nachstehenden Begriffe folgende Bedeutung:
Abwasser: ist Wasser, das durch häuslichen, gewerblichen, landwirtschaftlichen oder sonstigen Gebrauch verunreinigt oder sonst in seinen Eigenschaften verändert ist oder das von Niederschlägen aus dem Bereich von bebauten oder befestigten Flächen abfließt.

Die Bestimmungen dieser Satzung gelten nicht für die in landwirtschaftlichen Betrieben anfallenden Produktionsabwässer, einschließlich Jauche und Gülle, die dazu bestimmt sind, auf landwirtschaftlich, forstwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzte Böden aufgebracht zu werden.

Öffentliche Entwässerungsanlage als öffentlich rechtliche Einrichtung:

ist die Gesamtheit der zum Sammeln, Ableiten, Behandeln und Einleiten in ein Gewässer dienenden Anlagen und Einrichtungen, beginnend an den Grundstücksgrenzen der Entsorgungspflichtigen bis zum Ort des Einleitens in ein Gewässer. Sie umfaßt auch alle dem Wohl der Allgemeinheit dienenden Abwasserleitungen.

Kanäle: sind Mischwasserkanäle, Schmutzwasserkanäle oder Regenwasserkanäle einschließlich Sonderbauwerken, wie z. B. Regenwasserrückhaltebecken, Pumpwerke, Regenüberläufe etc.

Schmutzwasserkanäle:

dienen ausschließlich der Aufnahme von Schmutzwasser.

Mischwasserkanäle:

sind zur Aufnahme von Niederschlags- und Schmutzwasser bestimmt.

Regenwasserkanäle:

dienen ausschließlich der Aufnahme von Niederschlagswasser.

Abwasserbehandlungsanlage:

ist eine Anlage zur Reinigung des in Kanälen gesammelten Abwassers einschließlich der Ableitung zum Gewässer.

Grundstücksanschlüsse (Anschlusskanäle):

sind Leitungen vom Kanal bis zur Grundstücksgrenze des zu entsorgenden Grundstücks.

Grundstücksentwässerungsanlagen (Hausanschluss): sind die Einrichtungen eines Grundstücks, die dem Ableiten des Abwassers dienen, einschließlich des Kontrollschachtes, bis zur Anbindung an den Grundstücksanschluss an der Grundstücksgrenze.

Messschacht: ist eine Einrichtung für die Messung des Abwasserabflusses und für die Entnahme von Abwasserproben.

§ 4

Anschluss- und Benutzungsrecht

- (1) Jeder Grundstückseigentümer kann verlangen, dass sein Grundstück nach Maßgabe dieser Satzung an die öffentliche Entwässerungsanlage angeschlossen wird. Er ist berechtigt, nach Maßgabe der §§ 14 und 17 alles häusliche Abwasser in die öffentliche Entwässerungsanlage einzuleiten.
- (2) Das Anschluss- und Benutzungsrecht erstreckt sich nur auf solche Grundstücke, die durch einen Kanal erschlossen sind. Die Grundstückseigentümer können nicht verlangen, dass neue Kanäle hergestellt oder bestehende Kanäle geändert werden. Welche Grundstücke durch einen Kanal erschlossen werden, bestimmt der Zweckverband.
- (3) Ein Anschluss- und Benutzungsrecht besteht nicht,
 1. wenn das Abwasser wegen seiner Art oder Menge nicht ohne weiteres von der öffentlichen Entwässerungsanlage übernommen werden kann und besser von demjenigen behandelt wird, bei dem es anfällt;
 2. solange eine Übernahme des Abwassers technisch oder wegen des unverhältnismäßig hohen Aufwandes nicht möglich ist.
- (4) Der Zweckverband kann den Anschluss und die Benutzung versagen, wenn die gesonderte Behandlung des Abwassers wegen der Siedlungsstruktur das Wohl der Allgemeinheit nicht beeinträchtigt.
- (5) Unbeschadet des Abs. 4 besteht ein Nutzungsrecht nicht, soweit eine Versickerung oder anderweitige Beseitigung von Niederschlagswasser ordnungsgemäß möglich ist.

§ 5

Anschluss- und Benutzungszwang

- (1) Die zum Anschluss Berechtigten (§ 4) sind verpflichtet, bebaute Grundstücke an die öffentliche Entwässerungsanlage anzuschließen (Anschlusszwang). Ein Anschlusszwang besteht nicht, wenn der Anschluss rechtlich oder tatsächlich unmöglich ist.

- (2) Die zum Anschluss Berechtigten (§ 4) sind verpflichtet, auch unbebaute Grundstücke an die öffentliche Entwässerungsanlage anzuschließen, wenn Abwasser anfällt oder hierfür ein öffentliches Interesse besteht.
- (3) Ein Grundstück gilt als bebaut, wenn auf ihm bauliche Anlagen, bei deren Benutzung Abwasser anfallen kann, dauernd oder vorübergehend vorhanden sind.
- (4) Bei baulichen Maßnahmen, die eine Veränderung der Abwassereinleitung nach Menge oder Beschaffenheit zur Folge haben, muss der Anschluss vor dem Beginn der Benutzung des Baues hergestellt sein. In allen anderen Fällen ist der Anschluss nach schriftlicher Aufforderung durch den Zweckverband innerhalb der von ihm gesetzten Frist herzustellen.
- (5) Auf Grundstücken, die an die öffentliche Entwässerungsanlage angeschlossen sind, ist im Umfang des Benutzungsrechts alles Abwasser, außer Niederschlagswasser, in die öffentliche Entwässerungsanlage einzuleiten (Benutzungszwang). Verpflichtet sind die Grundstückseigentümer und alle Benutzer der Grundstücke. Sie haben auf Verlangen des Zweckverbandes die dafür erforderliche Überwachung zu dulden.
- (6) Werden an öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen, die noch nicht mit öffentlichen Entwässerungsanlagen ausgestattet sind, aber damit versehen werden sollen, Neubauten errichtet, so sind, wenn der Zweckverband es verlangt, alle Einrichtungen für den späteren Anschluss vorzubereiten.

§ 6

Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang

- (1) Von der Verpflichtung zum Anschluss oder zur Benutzung wird auf Antrag ganz oder zum Teil befreit, wenn der Anschluss oder die Benutzung aus besonderen Gründen auch unter Berücksichtigung der Erfordernisse des Gemeinwohls nicht zumutbar ist. Der Antrag auf Befreiung ist unter Angabe der Gründe schriftlich beim Zweckverband einzureichen.
- (2) Die Befreiung kann befristet, unter Bedingungen, Auflagen oder Widerrufs vorbehalt erteilt werden.

§ 7

Sondervereinbarungen

- (1) Ist der Eigentümer nicht zum Anschluss oder zur Benutzung berechtigt oder verpflichtet, so kann der Zweckverband durch Vereinbarung ein besondere Benutzungsverhältnis begründen.
- (2) Für dieses Benutzungsverhältnis gelten die Bestimmungen dieser Satzung und der Beitrags- und Gebührensatzung entsprechend. Ausnahmsweise kann in der Sondervereinbarung Abweichendes bestimmt werden, soweit die sachgerecht ist.
- (3) Für Groß- und Industrieleiter mit einem jährlichen Abwasseranfall von mehr als 20.000 m³ (zwanzigtausend) kann der Verband Sondervereinbarungen abschließen.
Diese müssen dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit entsprechen.

§ 8

Grundstücksanschluss

- (1) Die Grundstücksanschlüsse werden vom Zweckverband hergestellt, erneuert, geändert und unterhalten. Der Zweckverband kann, soweit die Grundstücksanschlüsse nach § 1 Abs. 3 noch nicht Bestandteil der Entwässerungsanlage sind, auf Antrag zulassen oder von Amts wegen anordnen, dass der Grundstückseigentümer den Grundstücksanschluss ganz oder teilweise herstellt, erneuert, ändert und unterhält; die §§ 10 mit 12 gelten entsprechend.
- (2) Der Zweckverband bestimmt Zahl, Art, Nennweite und Führung der Grundstücksanschlüsse. Er bestimmt auch, wo und an welchen Kanal anzuschließen ist. Begründete Wünsche der Grundstückseigentümer werden dabei nach Möglichkeit berücksichtigt.
- (3) Das Benutzen der gemeindeeigenen öffentlichen Straßen zur Führung der Grundstücksanschlüsse ist im erforderlichen Umfang kostenlos gestattet.
- (4) Jeder Eigentümer, dessen Grundstück an die öffentliche Entwässerungsanlage angeschlossen oder anzuschließen ist, muss die Verlegung von Kanälen, den Einbau von Schächten, Schiebern, Meßeinrichtungen und dergleichen und von Sonderbauwerken zulassen, ferner das Anbringen von Hinweisschildern dulden, soweit diese Maßnahmen für die ordnungsgemäße Beseitigung des auf seinem Grundstück anfallenden Abwassers erforderlich sind.
- (5) Sollen Grundstücke nachträglich an vorhandene Sammler angeschlossen werden, trägt der Anschlussnehmer die Herstellungskosten ab vorhandenen Sammler.

§ 9

Grundstücksentwässerungsanlage (Hausanschluss)

- (1) Jedes Grundstück, das an die öffentliche Entwässerungsanlage angeschlossen wird, ist vorher vom Grundstückseigentümer mit einer Grundstücksentwässerungsanlage zu versehen, die nach den anerkannten Regeln der Technik herzustellen, zu betreiben, zu unterhalten und zu ändern ist.
- (2) Die Grundstücksentwässerungsanlagen sind mit einer Grundstückskläranlage zu versehen, wenn das Abwasser keiner Sammelkläranlage zugeführt wird. Die Grundstückskläranlage ist auf dem anzuschließenden Grundstück zu erstellen; sie ist Bestandteil der Grundstücksentwässerungsanlage.
- (3) Vor der Einbindung der Grundstücksentwässerungsanlage in den Grundstücksanschluss ist ein Kontrollschacht vorzusehen. Der Zweckverband kann in begründeten Fällen verlangen, dass anstelle oder zusätzlich zum Kontrollschacht ein Meßschacht zu erstellen ist.
Ist durch die Art der Bebauung oder sonstige zwingende Gründe die Errichtung des Kontrollschachtes auf dem Grundstück des Anschlussnehmers nicht möglich, so ist der Kontrollschacht im öffentlichen Raum oder, wenn nicht anders möglich, auf einem angrenzenden Grundstück auf Kosten des Grundstückseigentümers zu errichten.
- (4) Besteht zum Kanal kein natürliches Gefälle, so kann der Zweckverband vom Grundstückseigentümer den Einbau und Betrieb einer Hebeanlage zur ordnungsgemäßen Entwässerung des Grundstückes verlangen.
- (5) Gegen den Rückstau des Abwassers aus dem Abwassernetz hat sich jeder Anschlussnehmer selbst zu schützen. Für Schaden durch Rückstau haftet der Zweckverband nicht.
- (6) Die Grundstücksentwässerungsanlagen sowie Arbeiten daran dürfen nur durch fachlich geeignete Unternehmen ausgeführt werden.
- (7) Bei der Errichtung von Druck- oder Unterdruckentwässerungsanlagen hat der Grundstückseigentümer auf seine Kosten, die entsprechenden Pump- oder Vakuumschächte inklusive Ausrüstungen auf seinem Grundstück zu errichten. Der Zweckverband kann für geschlossene Entsorgungsgebiete anderes bestimmen.

§ 10

Zulassung der Grundstücksentwässerungsanlage

- (1) Bevor die Grundstücksentwässerungsanlage hergestellt oder geändert wird, sind dem Zweckverband prüffähige Unterlagen in doppelter Fertigung wie folgt einzureichen:
 - a) Lageplan des zu entwässernden Grundstücks im Maßstab 1 : 1000 bzw. 1 : 500,
 - b) Grundriß- und Flächenpläne im Maßstab 1 : 100, aus denen der Verlauf der Leitungen und im Falle des § 9, Abs. 2, die Grundstückskläranlage ersichtlich sind;
Längsschnitte aller Leitungen im Maßstab 1 : 10,
Wenn Gewerbe- oder Industrieabwasser oder Abwasser, das in seiner Beschaffenheit erheblich vom häuslichen Hausabwasser abweicht, zugeführt werden, ferner Angaben über
 - Zahl der Beschäftigten und der ständigen Bewohner auf dem Grundstück, wenn deren Abwasser mit erfaßt werden soll,
 - Menge und Beschaffenheit des Verarbeitungsmaterials der Erzeugnisse,
 - die abwassererzeugenden Betriebsvorgänge,
 - Höchstzufluß und Beschaffenheit des zum Einleiten bestimmten Abwassers,
 - die Zeiten, in denen eingeleitet wird, die Vorbehandlung des Abwassers (Kühlung, Reinigung, Neutralisation, Dekontaminierung) mit Bemessungsnachweisen;
 - c) Die überbauten Grundflächen der Gebäude und die befestigten Flächen, von denen Niederschlagswasser über die Grundstücksentwässerungsanlage in die öffentlichen Entwässerungsanlagen (gemäß § 1 dieser Satzung) eingeleitet wird.

Soweit nötig, sind die Angaben zu ergänzen durch den wasserwirtschaftlichen Betriebsplan (Zufluß, Verbrauch, Kreislauf, Abfluss) und durch Pläne der zur Vorbehandlung beabsichtigten Einrichtungen. Alle Unterlagen sind von den Bauherren und Planfertigern zu unterschreiben.

- (2) Der Zweckverband prüft, ob die beabsichtigten Grundstücksentwässerungsanlagen den Bestimmungen dieser Satzung entsprechen. Ist das der Fall, so erteilt der Zweckverband schriftlich die Zustimmung und gibt eine Fertigung der eingereichten Unterlagen mit Zustimmungsvermerk zurück. Die Zu-

stimmung kann unter Bedingungen und Auflagen erteilt werden. Anderenfalls setzt der Zweckverband dem Bauherren unter Angabe der Mängel eine angemessene Frist zur Berichtigung. Die geänderten Unterlagen sind sodann erneut einzureichen. Damit beginnt die Bearbeitungsfrist neu.

- (3) Mit der Herstellung oder Änderung der Grundstücksentwässerungsanlagen darf erst nach schriftlicher Zustimmung des Zweckverbandes begonnen werden. Eine Genehmigungspflicht nach sonstigen, insbesondere nach straßenbau- und wasserrechtlichen Bestimmungen bleibt durch die Zustimmung unberührt.
- (4) Von den Bestimmungen der Absätze 1 bis 3 kann der Zweckverband Ausnahmen zulassen.
- (5) Der Verband stellt Formulare zur Antragstellung auf der Grundlage der jeweils geltenden Verwaltungsgebührensatzung zur Verfügung.

§ 11

Herstellung und Prüfung der Grundstücksentwässerungsanlage

- (1) Die angeschlossenen Grundstückseigentümer haben dem Zweckverband den Beginn des Herstellens, des Änderns, des Ausführens größerer Unterhaltungsarbeiten oder des Beseitigens drei Tage vorher schriftlich anzuzeigen und gleichzeitig den Unternehmer zu benennen. Muß wegen Gefahr in Verzug mit den Arbeiten sofort begonnen werden, so ist der Beginn innerhalb 24 Stunden schriftlich anzuzeigen.
- (2) Der Zweckverband ist berechtigt, die Arbeiten zu überprüfen. Alle Leitungen dürfen nur mit vorheriger Zustimmung des Zweckverbandes verdeckt werden. Anderenfalls sind sie auf Anordnung des Zweckverbandes freizulegen.
- (3) Die Grundstückseigentümer haben zu allen Überprüfungen Arbeitskräfte, Geräte und Werkstoffe bereitzustellen.
- (4) Festgestellte Mängel sind innerhalb einer angemessenen Frist durch die Grundstückseigentümer zu beseitigen. Die Beseitigung der Mängel ist dem Zweckverband zur Nachprüfung schriftlich anzuzeigen.
- (5) Der Zweckverband kann verlangen, dass die Grundstücksentwässerungsanlagen nur mit seiner Zustimmung in Betrieb genommen werden. Die Zustimmung kann insbesondere davon abhängig gemacht werden, dass seitens des vom Grundstückseigentümer beauftragten Unternehmens eine Bestätigung über die Dichtigkeit und Funktionsfähigkeit der Anlagen vorgelegt wird.
- (6) Die Zustimmung nach § 10, Abs. 3 und die Prüfung der Grundstücksentwässerungsanlage durch den Zweckverband befreien den Grundstückseigentümer, den Bauherren, den ausführenden Unternehmer und den Planfertigern nicht von der Verantwortung für die vorschriftsmäßige und fehlerfreie Planung und Ausführung der Anlage, sowie von den Gewährleistungsfristen.
- (7) Grundstücksentwässerungsanlagen sind vom Eigentümer nach den anerkannten Regeln der Technik zu sichern.

§ 12

Überwachung

- (1) Der Zweckverband ist befugt, die Grundstücksentwässerungsanlagen jederzeit zu überprüfen, Abwasserproben zu entnehmen und Messungen durchzuführen. Dasselbe gilt für die Grundstücksanschlüsse und Meßschächte, wenn der Zweckverband sie nicht selbst unterhält. Zu diesem Zweck sind den Beauftragten des Zweckverbandes, die sich auf Verlangen auszuweisen haben, ungehindert Zugang zu allen Anlagenteilen zu gewähren und die notwendigen Auskünfte zu erteilen. Die Grundstückseigentümer werden davon vorher möglichst verständigt, das gilt nicht für Probenahmen und Abwassermessungen.
- (2) Der Zweckverband kann jederzeit verlangen, dass die vom Grundstückseigentümer zu unterhaltenden Anlagen in einen Zustand gebracht werden, der Störungen anderer Einleiter und Beeinträchtigungen der öffentlichen Entwässerungsanlage ausschließt.
- (3) Wird Gewerbe- oder Industrieabwasser oder Abwasser, das in seiner Beschaffenheit erheblich vom häuslichen Abwasser abweicht, zugeführt, kann der Zweckverband den Einbau und den Betrieb von Überwachungseinrichtungen verlangen.
- (4) Die Grundstückseigentümer haben Störungen und Schäden an den Grundstücksanschlüssen, Meßschächten, Grundstücksentwässerungsanlagen, Überwachungseinrichtungen und etwaigen Vorbehandlungsanlagen unverzüglich dem Zweckverband anzuzeigen.
- (5) Die Verpflichtungen nach den Absätzen 1 bis 4 gelten auch für Nutzer der Grundstücke.

§ 13

Stilllegung von Entwässerungsanlagen auf dem Grundstück

- (1) Abflußlose Gruben und Sickeranlagen sind außer Betrieb zu setzen, sobald ein Grundstück an die öffentliche Entwässerungsanlage angeschlossen ist; das gleiche gilt für Grundstückskläranlagen, sobald die Abwässer einer ausreichenden Sammelkläranlage zugeführt werden.
Sonstige Grundstücksentwässerungsanlagen sind, wenn sie den Bestimmungen der §§ 9 bis 11 nicht entsprechen, in dem Umfang außer Betrieb zu setzen, in dem das Grundstück an die öffentliche Entwässerungsanlage anzuschließen ist.
- (2) Stillgelegte Grundstücksentwässerungsanlagen sind vom Grundstückseigentümer nach den Regeln der Technik zu sichern.

§ 14

Einleiten in Kanäle

- (1) In Schmutzwasserkanäle darf nur Schmutzwasser, in Regenwasserkanäle nur Niederschlagswasser eingeleitet werden.
- (2) Den Zeitpunkt, von dem ab in die Kanäle eingeleitet werden kann, bestimmt der Zweckverband.
- (3) Das Einleiten von aus Grundstücksentwässerungsanlagen abgesaugten Fäkalschlümmen und anderen Ablagerungen in die öffentlichen Kanäle ist verboten. Ausnahmen sind nur mit ausdrücklicher schriftlicher Zustimmung des Zweckverbandes und unter dessen Aufsicht möglich.
- (4) Die Entsorgung der Fäkalschlümmen und sonstigen Inhalte von Gruben und Hauskläranlagen regelt die Fäkalienabfuhr des GWAZ.

§ 15

Einleitbedingungen, Verbot des Einleitens

- (1) Alle Abwässer dürfen grundsätzlich nur über die Grundstücksentwässerungsanlage eingeleitet werden. Ausnahmen bedürfen der ausdrücklichen schriftlichen Genehmigung des Zweckverbandes.
- (2) Das Benutzungsrecht beschränkt sich auf die Menge und die Zusammensetzung des Abwassers nach § 4 und § 15 dieser Satzung.
- (3) Erfolgt die Entwässerung über getrennte Regenwasser- und Schmutzwasserkanäle, so darf Schmutzwasser nur in Schmutzwasserkanäle und Niederschlagswasser, Grund- und Dränwasser sowie unbelastetes Kühlwasser nur in Regenwasserkanäle eingeleitet werden.
- (4) Hinsichtlich des Verbotes oder der Einleitbeschränkungen gelten die Richtlinien des jeweils gültigen Regelwerkes der Abwassertechnischen Vereinigung e.V. (ATV) und die jeweils zu beachtenden DIN-Normen, sofern nachfolgend keine anderen Regelungen getroffen sind. Weitere Anforderungen auf Grund anderer Gesetze bleiben unberührt.
- (5) Einem allgemeinen Einleitverbot unterliegen Stoffe, die
- die dort beschäftigten Personen gefährden oder deren Gesundheit beeinträchtigen,
 - die öffentliche Entwässerungsanlage oder die angeschlossenen Grundstücke gefährden oder beschädigen,
 - die landwirtschaftliche, forstwirtschaftliche oder gärtnerische Verwertung des Klärschlammes erschweren oder verhindern oder
 - sich sonst schädlich auf die Umwelt, insbesondere die Gewässer auswirken.
- (6) Dieses Verbot gilt insbesondere für
1. feuergefährliche oder zerknallfähige Stoffe, wie Benzin, Benzol und Öl
 2. infektiöse Stoffe, Medikamente
 3. Farbstoffe, soweit sie zu einer deutlichen Verfärbung des Abwassers in der Sammelkläranlage oder des Gewässers führen, sowie Lösungsmittel
 4. Abwässer oder andere Stoffe, die schädliche Ausdünstungen, Gase oder Dämpfe verbreiten können
 5. feste Stoffe, auch in zerkleinerter Form, wie Schluff, Asche, Sand, Kies, Faserstoffe, Zement, Kunstharze, Toer, Pappe, Dung, Küchenabfälle, Schlachtabfälle, Treber, Hefe, flüssige Stoffe die erhärten
 6. Räumgut aus Leichtstoff- und Fettabscheidern, Jauche, Gülle, Abwasser aus Dunggruben und Tierhaltungen, Silagegärsaft, Blut aus Schlächtereien, Molke
 7. Absetzgut, Schlümmen oder Suspensionen aus Vorbehandlungsanlagen, Räumgut aus Grundstückskläranlagen und Abortgruben unbeschadet zweckverbandlicher Regelungen zur Beseitigung der Fäkalschlümmen.
 8. Stoffe oder Stoffgruppen, die wegen der Besorgnis einer Giftigkeit, Langzeitigkeit, Anreicherungsfähigkeit oder einer kreberzeugenden, frucht-schädigenden oder erbgutverändernden Wirkung als gefährlich zu bewer-

ten sind, wie Schwermetalle, Cyanide, halogenierte Kohlenwasserstoffe, polycyclische Aromaten, Phenole; ausgenommen sind:

- a) unvermeidbare Spuren solcher Stoffe im Abwasser in der Art und der Menge, wie sie auch im Abwasser aus Haushalten üblicherweise anzutreffen sind.
 - b) Stoffe, die nicht vermieden oder in einer Vorbehandlungsanlage zurückgehalten werden können und deren Einleitung der Zweckverband in den Einleitungsbedingungen nach Abs. 3 zugelassen hat;
 - c) Stoffe, die aufgrund einer Genehmigung nach dem Brandenburgischen Wassergesetz eingeleitet werden oder für die eine Genehmigungspflicht für das Einleiten wassergefährdender Stoffe in Sammelkanalisationen und ihre Überwachung in der jeweils geltende Fassung entfällt, soweit der Zweckverband keine Einwendungen erhebt.
9. Abwasser aus Industrie- und Gewerbegebieten, von dem zu erwarten ist daß es auch nach der Behandlung in der Sammelkläranlage nicht den Mindestanforderungen nach § 7 a des Wasserhaushaltsgesetzes entsprechen wird.
- (7) Abwasser mit radioaktiven Inhaltsstoffen darf nur eingeleitet werden, wenn es der jeweils gültigen Strahlenschutzverordnung entspricht.
- (8) Die Benutzungsbedingungen nach Abs. 6, Nr. 8, Buchstabe b, werden gegenüber den einzelnen Anschlusspflichtigen oder im Rahmen der Sondervereinbarung festgelegt. Sind die Fäkalschlümmen Rest von ausschließlich häuslichen Abwässern üblicher Art, bedarf es keiner Festlegung von besonderen Benutzungsbedingungen.
- (9) Über Abs. 8 hinaus kann der Zweckverband in den Benutzungsbedingungen auch die Einleitung von Abwasser besonderer Art und Menge ausschließen oder von besonderen Voraussetzungen abhängig machen, soweit dies zum Schutz des Betriebspersonals, der Anlagen, Fahrzeuge und Geräte oder zur Erfüllung der für den Betrieb der öffentlichen Fäkalschlammabfuhr geltenden Vorschriften erforderlich ist.
- (10) Der Zweckverband kann die Benutzungsbedingungen nach Abs. 8 und 9 neu festlegen, wenn die Einleitung von Abwasser in die Vorbehandlungsanlage nicht nur vorübergehend nach Art und Menge wesentlich geändert wird oder wenn sich die für den Betrieb der öffentlichen Fäkalschlammabfuhr geltenden Gesetze oder Bescheide ändern. Der Zweckverband kann Fristen festlegen, innerhalb derer, die zur Erfüllung der geänderten Anforderungen notwendigen Maßnahmen durchgeführt werden müssen.
- (11) Der Zweckverband kann die Einleitung von Stoffen im Sinne der Absätze 5 und 6 zulassen, wenn der Verpflichtete Vorkehrungen trifft, durch die die Stoffe ihre gefährdende oder schädigende oder den Betrieb der öffentlichen Entwässerungsanlage erschwerende Wirkung verlieren.
In diesem Fall hat der Einleiter eine Beschreibung nebst Plänen in doppelter Fertigung vorzulegen. Der Zweckverband kann die Einleitung der Stoffe zu lassen, erforderlichenfalls nach Anhörung der für den Gewässerschutz zuständigen Sachverständigen.
- (12) Ist damit zu rechnen, dass die anfallenden Abwässer nicht den Anforderungen gemäß den vorstehenden Regelungen entsprechen, so sind geeignete Vorbehandlungsanlagen zum Ausgleich, zur Kühlung, zur Rückhaltung von Fest- und Leichtstoffen, zur Neutralisation oder zur Entgiftung vom Grundstückseigentümer nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik zu erstellen.
- (13) Besondere Vereinbarungen zwischen dem Zweckverband und einem Verpflichteten, die das Einleiten von Stoffen im Sinne des Abs. 5 durch entsprechende Vorkehrungen an der öffentlichen Entwässerungsanlage ermöglichen, bleiben vorbehalten.
- (14) Wenn Stoffe im Sinne des Abs. 5 in eine Grundstücksentwässerungsanlage oder in die öffentliche Entwässerungsanlage gelangen, ist der Zweckverband sofort zu verständigen.
- (15) Abwässer dürfen nur eingeleitet werden, wenn sie folgende Einleitungswerte nicht überschreiten:
1. Allgemeine Werte:

| | |
|-----------------------|--------------------------------|
| a) Temperatur | 35 °C |
| b) pH-Wert | 6,5 bis 9,5 |
| c) absetzbare Stoffe | 10 ml nach 0,5 Std. Absetzzeit |
| abfiltrierbare Stoffe | 200 mg/l |
| CSB | 2000 mg/l |
| BSB ₅ | 500 mg/l |
 2. Verseifbare Öle und Fette

| | |
|--|----------|
| | 100 mg/l |
|--|----------|

- | | | |
|-----|--|-----------|
| 3. | Kohlenwasserstoffe | |
| a) | direkt abseidbar DIN 1999 (Abscheider für Leichtflüssigkeiten beachten) | |
| b) | Kohlenwasserstoffe, Gesamt (gem. DIN 38409 Teil 18) | 20 mg/l |
| 4. | Organische Lösungsmittel halogenierte Kohlenwasserstoffe (berechnet als organisches gebundenes Halogen) | 5 mg/l |
| 5. | Anorganische Stoffe (gelöst und ungelöst) | |
| a) | Arsen (As) | 0,05 mg/l |
| b) | Blei (Pb) | 0,30 mg/l |
| c) | Cadmium (Cd) | 0,10 mg/l |
| d) | Chrom ges. (Cr) | 0,30 mg/l |
| e) | Kupfer (Cu) | 0,50 mg/l |
| f) | Nickel (Ni) | 0,50 mg/l |
| g) | Quecksilber (Hg) | 0,01 mg/l |
| h) | Selen (Se) | 1,00 mg/l |
| i) | Zink (Zn) | 2,00 mg/l |
| j) | Cobalt (Co) | 0,10 mg/l |
| k) | Silber (Ag) | 2,00 mg/l |
| l) | Phosphor (P) | 6,50 mg/l |
| 6. | Anorganische Stoffe (gelöst) | |
| a) | Ammonium (NH ₄) | 50 mg/l |
| b) | Cyanid, leicht Freisetzbar (CN) | 0,1 mg/l |
| c) | Cyanid, gesamt (CN) | 20 mg/l |
| d) | Fluorid (F) | 60 mg/l |
| e) | Stickstoff gesamt (N) | 75 mg/l |
| f) | Sulfat (SO ₄) | 400 mg/l |
| g) | Sulfid (S) | 2 mg/l |
| h) | Chlorid (Cl) | 800 mg/l |
| i) | AOX | 0,5 mg/l |
| 7. | Organische Stoffe | |
| a) | Wasserdampfvlüchtige Phenole (als C ₆ H ₅ OH) | 75 mg/l |
| b) | Farbstoffe nur in einer so niedrigen Konzentration, dass der Vorfluter nach Einleitung des Ablaufes einer mechanisch-bio- logischen Kläranlage visuell nicht mehr gefärbt erscheint | |
| 8. | Spontan sauerstoffverbrauchende Stoffe z.B. Natriumsulfid nur in einer so niedrigen Eisen-II-Sulfat Konzentration, dass keine Anaeroben Verhältnisse in der öffent- lichen Kanalisation auftreten. | |
| 9. | Für vorstehend nicht aufgeführte Stoffe werden die Einleitungswerte im Bedarfsfalle festgesetzt. | |
| 10. | Die zur Ermittlung der physikalischen und chemischen Beschaffen- heit der Abwässer notwendigen Untersuchungen sind nach den Deutschen Einheitsverfahren zur Wasser-, Abwasser- und Schlammuntersuchung in der jeweils gültigen Fassung oder den ent- sprechenden DIN-Normen des Fachnormenausschusses Wasserwe- sen des Deutschen Institutes für Normung e.V., Berlin, auszuführen. | |
- (16) Höhere Einleitungswerte können im Einzelfall - nur unter Vorbehalt des je-
derzeitigen Widerrufs - zugelassen werden. Geringere als die aufgeführten
Einleitungswerte können im Einzelfall festgesetzt werden.
- (17) Es ist unzulässig, Abwasser zu verdünnen, um Einleitungsverbote zu umge-
hen oder die Einleitungswerte zu erreichen.
- (18) Ist zu erkennen, dass von dem Grundstück Stoffe oder Abwässer im Sinne
der Absätze 5 bis 7 unzulässigerweise in die öffentliche Abwasserbeseiti-
gungsanlage eingeleitet werden, ist der Verband berechtigt, auf Kosten des
Grundstückseigentümers die dadurch entstandenen Schäden in der Abwas-
serbeseitigungsanlage zu reparieren, Untersuchungen und Messungen des Ab-
wassers vorzunehmen; weitere damit im Zusammenhang stehende finan-
zielle Aufwendungen gehen ebenfalls zu Lasten des
Grundstückseigentümers.

§ 16

Abscheider

- (1) Sofern mit dem Abwasser Leichtflüssigkeiten, wie z. B. Benzin, Benzol, Öle
oder Fette mit abgeschwemmt werden können, sind in die Grundstücksent-
wässerungsanlage Abscheider einzuschalten und insoweit ausschließlich
diese zu benutzen.
- (2) Die Abscheider müssen in regelmäßigen Zeitabständen und bei Bedarf ent-
leert werden. Der Zweckverband kann den Nachweis der ordnungsgemäßen
Entleerung gemäß DIN 1999 - Betreiben von Abscheidern - verlangen.
Das Abscheidgut ist schadlos zu entsorgen.

§ 17

Untersuchung des Abwassers

- (1) Der Zweckverband kann über die Art und Menge des eingeleiteten oder ein-
zuleitenden Abwassers Aufschluß verlangen. Bevor erstmalig Abwasser ein-
geleitet wird oder wenn Art und Menge des eingeleiteten Abwassers geän-
dert werden, ist dem Zweckverband auf Verlangen nachzuweisen, dass das
Abwasser keine Stoffe enthält, die unter das Verbot des § 15 fallen.
- (2) Der Zweckverband kann eingeleitetes Abwasser jederzeit, auch periodisch,
auf Kosten des Grundstückseigentümers untersuchen lassen. Der Zweck-
verband kann verlangen, dass die nach § 12, Abs. 3, eingebauten Überwa-
chungseinrichtungen ordnungsgemäß betrieben und die Meßergebnisse vor-
gelegt werden.
- (3) Die Beauftragten des Zweckverbandes und die Bediensteten der für die Ge-
wässeraufsicht zuständigen Behörden können die anzuschließenden oder die
angeschlossenen Grundstücke betreten, wenn dies zur Durchführung der in
den Abs. 1 und 2 vorgesehenen Maßnahmen erforderlich ist.

§ 18

Haftung

- (1) Der Zweckverband haftet unbeschadet Abs. 2 nicht für Schäden, die auf sol-
chen Betriebsstörungen beruhen, die sich auch bei ordnungsgemäßer Pla-
nung, Ausführung und Unterhaltung der Entwässerungseinrichtung nicht
vermeiden lassen. Satz 1 gilt insbesondere auch für Schäden, die durch
Rückstau hervorgerufen werden.
- (2) Der Zweckverband haftet für Schäden, die sich aus dem Benutzen der öf-
fentlichen Entwässerungsanlage ergeben, nur dann, wenn einer Person, de-
ren sich der Zweckverband zur Erfüllung seiner Verpflichtungen bedient, Vor-
satz oder Fahrlässigkeit zur Last fällt.
- (3) Der Grundstückseigentümer und die Benutzer haben für die ordnungsgemä-
ße Benutzung der öffentlichen Entwässerungsanlage einschließlich des
Grundstücksanschlusses zu sorgen.
- (4) Wer den Vorschriften dieser Satzung oder einer Sondervereinbarung zu-
widerhandelt, haftet dem Zweckverband für alle ihm dadurch entstandenen
Schäden und Nachteile. Dasselbe gilt für Schäden und Nachteile, die durch
den mangelhaften Zustand der Grundstücksentwässerungsanlage oder des
Grundstücksanschlusses verursacht werden, soweit dieser nach § 8 vom
Grundstückseigentümer herzustellen, zu erneuern, zu ändern ist. Mehrere
Verpflichtete haften als Gesamtschuldner.

§ 19

Grundstücksbenutzung

- (1) Der Grundstückseigentümer hat das Anbringen und Verlegen von Leitungen
einschließlich Zubehör zur Ableitung von Abwasser über sein im Entsor-
gungsgebiet liegendes Grundstück sowie sonstige Schutzmaßnahmen un-
entgeltlich zuzulassen, wenn und soweit diese Maßnahmen für die örtliche
Abwasserbeseitigung erforderlich sind. Diese Pflicht betrifft nur Grundstü-
cke, die an die öffentliche Entwässerungsanlage angeschlossen oder anzu-
schließen sind, die vom Eigentümer im wirtschaftlichen Zusammenhang mit
einem angeschlossenen oder zum Anschluss vorgesehenen Grundstück ge-
nutzt werden oder für die Möglichkeit der örtlichen Abwasserbeseitigung
sonst wirtschaftlich vorteilhaft ist. Die Verpflichtung entfällt, soweit die In-
anspruchnahme der Grundstücke den Eigentümer in unzumutbarer Weise
belasten würde.
- (2) Der Grundstückseigentümer ist in der Regel 4 Wochen vorher über Art und
Umfang der beabsichtigten Inanspruchnahme seines Grundstücks zu be-
nachrichtigen.
- (3) Der Grundstückseigentümer kann die Verlegung der Einrichtungen verlan-
gen, wenn sie an der bisherigen Stelle für ihn nicht mehr zumutbar sind. Die
Kosten der Verlegung hat der Zweckverband zu tragen, soweit die Einrich-
tung nicht ausschließlich der Entsorgung des Grundstückes dient.
- (4) Die Abs. 1 bis 3 gelten nicht für öffentliche Verkehrswege und Verkehrsflä-
chen sowie für Grundstücke, die durch Planfeststellung für den Bau von öf-
fentlichen Verkehrswegen und Verkehrsflächen bestimmt sind.

- (1) Nach § 5 Abs. 2 der Gemeindeordnung (GO) des Landes Brandenburg handelt ordnungswidrig, wer:
 1. den Vorschriften über den Anschluss- und Benutzungszwang (§ 5) zuwiderhandelt,
 2. die nach der Gemeindeordnung festgelegten Melde-, Auskunft- oder Vorlagepflichten verletzt,
 3. entgegen § 10, Abs. 3, vor Zustimmung des Zweckverbandes mit der Herstellung oder Änderung der Grundstücksentwässerungsanlage beginnt,
 4. entgegen der Vorschriften der §§ 14 und 15 Abwässer in die öffentliche Entwässerungsanlage einleitet.
- (2) Ordnungswidrig handelt auch, wer wider besseren Wissens unrichtige Angaben macht oder unrichtige Pläne oder Unterlagen dem GWAZ vorlegt, um ein nach dieser Satzung vorgesehene Handeln des GWAZ zu erwirken oder zu verhindern.
- (3) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 Euro geahndet werden.
- (4) Im übrigen gelten für das Verfahren zur Ahndung von Ordnungswidrigkeiten die Vorschriften des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWIG) in der jeweils geltenden Fassung.
- (5) Zuständige Verwaltungsbehörde im Sinne des OWIG ist der Verbandsvorsteher.

§ 21
Anordnungen für den Einzelfall, Zwangsmittel

- (1) Der Zweckverband kann zur Erfüllung der nach dieser Satzung bestehenden Verpflichtungen Anordnungen für den Einzelfall erlassen.
- (2) Für den Fall, dass Vorschriften dieser Satzung nicht befolgt werden oder gegen sie verstoßen wird, kann nach den §§ 13 - 23 des Ordnungsbehördengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. August 1996 in seiner jeweils gültigen Fassung, in Verbindung mit den §§ 15 - 25 des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes vom 18. 12. 1991 in seiner jeweils gültigen

Gubener Wasser- und Abwasserzweckverband (GWAZ)
Satzung über die Entsorgung von Klärschlämmen aus Kleinkläranlagen

Klärschlamm Entsorgungssatzung des GWAZ

Präambel

Auf der Grundlage

- der §§ 3, 5, 15, 35 und 75 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Oktober 2001 (GVBl. I S.154), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. Juni 2005 (GVBl. I Nr. 15, S. 210),
- der §§ 1 und 4ff des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (GKG) in seiner jeweils gültigen Fassung, zuletzt in der Neufassung vom 28. Mai 1999 (GVBl. I S.194),
- der §§ 1, 2, 4, und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl. I S.174), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 26. April 2005 (GVBl. I S. 170),
- der §§ 66 und 68 des Brandenburgischen Wassergesetzes (BbgWG) in der Neufassung vom 6. Juli 2004 (GVBl. I S. 50ff) in seiner jeweils gültigen Fassung,
- des Gesetzes zur Ausführung des Abwasserabgabengesetzes im Land Brandenburg (Brandenburgisches Abwasserabgabengesetz - Bbg. AbwAG) vom 08.02.1996 (GVBl. Teil I S. 14) in seiner jeweils gültigen Fassung,
- der Abgabenordnung (AO 1977) in der Fassung der Bekanntmachung vom 01. Oktober 2002 (BGBl. I S. 3866) zuletzt geändert durch Artikel 27 des Gesetzes vom 21. Juni 2005 (BGBl. I S. 1825),
- der Kostenordnung zum Verwaltungsvollstreckungsgesetz für das Land Brandenburg (Bbg. KostO) vom 16.06.1992 (GVBl. II S. 299) in ihrer jeweils gültigen Fassung

hat die Verbandsversammlung des GWAZ auf ihrer Sitzung am 12.04.2006 mit Beschluss Nr. VV 06/06 die folgende Klärschlamm Entsorgungssatzung beschlossen.

Fassung, durch die zuständigen Behörden ein Zwangsgeld bis zu 50.000 Euro angedroht und festgesetzt werden. Dieses Zwangsmittel kann wiederholt werden, bis die festgestellten Mängel beseitigt sind.

- (3) Die zu erzwingende Handlung kann nach vorheriger Androhung im Wege der Ersatzvornahme auf Kosten des Pflichtigen durchgesetzt werden.
- (4) Das Zwangsgeld und die Kosten der Ersatzvornahme werden im Verwaltungsverfahren eingezogen.

§ 22
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.1998 in Kraft.

Guben, 12.04.2006

K.- D. Hübner
Verbandsvorsteher
Bekanntmachungsanordnung!

P. Jeschke
Vorsitzender der Verbandsversammlung

Vorstehende Entwässerungssatzung des GWAZ, beschlossen am 12.04.2006 durch die Verbandsversammlung mit Beschluss Nr. VV 05/06, wird hiermit nach den Bestimmungen der Verbandssatzung des Gubener Wasser- und Abwasserzweckverbandes bekannt gemacht. Nach § 5 Abs. 4 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg ist eine Verletzung der Verfahrens- und Formvorschriften, die in der Gemeindeordnung enthalten oder aufgrund der Gemeindeordnung erlassen worden sind, unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach Bekanntmachung schriftlich, unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die den Mangel ergibt oder eine Rechtsverletzung begründen könnte, gegenüber dem Gubener Wasser- und Abwasserzweckverband geltend gemacht worden ist.

Guben, 12.04.2006

K.- D. Hübner
Verbandsvorsteher

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Allgemeines
- § 2 Gebührensschuldner
- § 3 Errichtung von Kleinkläranlagen
- § 4 Entsorgungsrecht / Entsorgungszwang
- § 5 Entsorgungsablauf / Modalitäten
- § 6 Durchführung der Entsorgung/ technische Mindestanforderungen
- § 7 Haftung
- § 8 Entsorgungsgebühren
- § 9 Fälligkeit / Verzug
- § 10 Ordnungswidrigkeit
- § 11 Inkrafttreten

§ 1
Allgemeines

- (1) Der GWAZ betreibt in seinem Verbandsgebiet die Entsorgung der Klärschlämme aus Kleinkläranlagen als öffentliche Einrichtung. Diese bildet eine rechtliche und wirtschaftliche Einheit.
- (2) Kleinkläranlagen im Sinne dieser Satzung sind alle Anlagen für häusliches Schmutzwasser gemäß DIN 4261.
- (3) Im Sinne dieser Satzung gelten folgende Begriffsdefinitionen:
 - Abwasseranlage: Gesamtheit aus Kleinkläranlage, Hausanschluss und Abwasserhausinstallation
 - Kleinkläranlage: Anlagen für häusliches Schmutzwasser gemäß DIN 4261.

- Hausanschluss: Verbindungsleitung zwischen der Abwasserhausinstallation und der Kleinkläranlage
- Abwasserhausinstallation: Abwasserleitungen innerhalb des Gebäudes.

§ 2

Gebührensschuldner

- (1) Gebührensschuldner sind:
 - a) der Eigentümer des entsorgten Grundstücks. Wenn ein Erbbaurecht besteht, tritt an die Stelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte. Besteht für das Grundstück ein Nutzungsrecht, so tritt der Nutzer an die Stelle des Eigentümers. Nutzer sind die in § 9 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes vom 21. September 1994 (BGBl. I S. 2457) genannten natürlichen oder juristischen Personen des privaten und des öffentlichen Rechts.
 - b) die die tatsächliche Sachherrschaft über das Grundstück ausübende natürliche oder juristische Person
 - c) der Nießbraucher und sonstige zur Nutzung des Grundstücks dinglich Berechtigte, Wohnungs- und Teileigentümer, jedoch nicht für Anteile, die sich auf andere Wohnungs- und Teileigentumseinheiten beziehen. Mehrere Gebührensschuldner haften als Gesamtschuldner.
- (2) Werden durch Gesetz oder Verordnung des Landes Brandenburg von der Gebührenschaft befreite Gebührensschuldner durch den GWAZ entsorgt, so schließen sie mit ihnen ein Dienstleistungsvertrag nach BGB abzuschließen, der die Entsorgung gegen ein der Gebühr entsprechendes Entgelt regelt.

§ 3

Errichtung von Kleinkläranlagen

- (1) Die Errichtung von Kleinkläranlagen ist genehmigungspflichtig. Hierzu sind vom Grundstückseigentümer schriftliche Anträge zu stellen:
 - a) an den GWAZ zwecks Befreiung vom Anschluß- und Benutzungszwang an die öffentliche Kanalisation
Der Antrag muss folgende Angaben enthalten:
 - Grundstückseigentümer, Name, Vorname, Anschrift
 - Adresse des zu entsorgenden Grundstücks
 - Fassungsvermögen der Kleinkläranlage
 - Zahl der angeschlossenen Einwohner
 - Material
 - eine Lageskizze der Kleinkläranlage auf dem Grundstück sowie den Abstand der Entleerungsöffnung zur öffentlichen Zuwegung
 - b) an die zuständige Untere Wasserbehörde des Landratsamtes zwecks Erteilung der wasserrechtlichen Erlaubnis.
- (2) Die Befreiung vom Anschluß- und Benutzungszwang der öffentlichen Kanalisation gilt als befristete Ausnahmeregelung.
- (3) Kleinkläranlagen dürfen nicht mehr betrieben werden, wenn die Möglichkeit geschaffen ist, das Grundstück an eine öffentliche Abwasseranlage anzuschließen. Mit dem Anschluß des Grundstückes hat der Grundstückseigentümer auf seine Kosten die Kleinkläranlage stillzulegen und auf Forderung der Unteren Wasserbehörde zu beseitigen.
- (4) Der Grundstückseigentümer ist für die Bedienung und Wartung der Kleinkläranlage verantwortlich. Er kann den Betrieb seiner Kleinkläranlage einem fachlich geeigneten Unternehmen übertragen.
- (5) Zum Nachweis der ordnungsgemäßen Entsorgung sind die Lieferscheine 1 Jahr aufzubewahren. Bereits vorhandene Kleinkläranlagen, die vor Inkrafttreten dieser Satzung errichtet worden sind, sind dem Gubener Wasser- und Abwasserzweckverband (GWAZ), Kaltenborner Straße 91, mit den unter (1) geforderten Angaben spätestens 1 Monat nach Inkrafttreten dieser Satzung schriftlich anzuzeigen.
- (6) Wechselt der Grundstückseigentümer so sind sowohl der bisherige als auch der neue Eigentümer verpflichtet, den GWAZ zu benachrichtigen.

§ 4

Entsorgungsrecht/Entsorgungszwang

- (1) Die Entsorgung der Kleinkläranlage umfasst die Entnahme des Klärschlammes aus der Anlage, die Abfuhr und die Behandlung des Klärschlammes auf den Abwasserbehandlungsanlagen des GWAZ. Zur Durchführung der Entsorgung kann sich der GWAZ Dritter als Erfüllungsgehilfen bedienen.
- (2) Jeder Eigentümer eines im Gebiet des GWAZ gelegenen Grundstückes ist

vorbehaltlich der Einleitungsverbote und Einleitungsbeschränkungen gemäß §15 der Entwässerungssatzung, in der jeweils gültigen Fassung, berechtigt, vom GWAZ die Entsorgung seiner Kleinkläranlage zu verlangen.

- (3) Jeder Eigentümer eines im Gebiet des GWAZ liegenden Grundstückes ist verpflichtet, die Entsorgung seiner Kleinkläranlage ausschließlich durch den GWAZ zuzulassen und den zu entsorgenden Inhalt dem GWAZ zu überlassen.

§ 5

Entsorgungsablauf / Modalitäten

- (1) Die Entsorgung erfolgt durch vom GWAZ beauftragte Entsorger oder durch den GWAZ selbst. Alle Kunden werden als Einleiter erfasst. Die Abrechnung erfolgt mit einem Gebührenbescheid über den GWAZ. Bemessungsmenge ist die am Fahrzeug gemessene Abfuhrmenge.
- (2) Für jede Entsorgung hat der Grundstückseigentümer den GWAZ zu benachrichtigen.

§ 6

Durchführung der Entsorgung / technische Mindestanforderungen

- (1) Die Entleerung der Kleinkläranlage erfolgt nach einem Entsorgungsplan des GWAZ. Der Grundstückseigentümer hat eine erforderlich werdende Entsorgung unter Berücksichtigung der Herstellerhinweise und der DIN 4261 beim GWAZ anzuzeigen. Die Anzeigefrist beträgt mindestens 4 Tage vor Entsorgungstermin. Der Antrag kann mündlich oder schriftlich gestellt werden.
- (2) Der Umfang der Entleerung der Kleinkläranlage umfasst die Entsorgung der Klärschlämme. Bei der Entsorgung von Klärschlämmen aus Kleinkläranlagen gemäß DIN 4261 Teil 2 hat der Grundstückseigentümer den Entsorgenden einzuweisen, wo wie viel Klärschlamm zu entnehmen ist.
- (3) Die Höhendifferenz zwischen dem Stellplatz des Entsorgungsfahrzeuges und dem Boden der Kleinkläranlage darf maximal 4 m betragen. Bei Überschreitung dieser Höhendifferenz ist der Grundstückseigentümer verpflichtet, auf seine Kosten eine Lösung zu schaffen (Einbau einer Hebeeinrichtung).
- (4) Der Abstand vom Stellplatz des Entsorgungsfahrzeuges zur Kleinkläranlage darf 30 m nicht überschreiten. Anderenfalls ist durch den Grundstückseigentümer auf seine Kosten eine fest verlegte Saugleitung zu errichten. Das Verlegen der Schlauchleitungen muss ohne Behinderungen und Schäden am Grundstück möglich sein. Befindet sich der Stellplatz des Entsorgungsfahrzeuges auf dem Grundstück, so müssen Stellplatz und Zufahrt dafür ausgelegt sein. Die ungehinderte Zufahrt ist zu gewähren. Der GWAZ haftet nicht für Schäden bei ungeeigneten Zufahrten und Stellplätzen. Zufahrten und Grubendeckel sind von Eis und Schnee zu beraumen. Ein Festfrieren der Grubendeckel ist durch Einlegen von Folie oder andere geeignete Maßnahmen zu verhindern. Als günstigste Variante empfiehlt der GWAZ das Verlegen einer Saugleitung mit Kupplung bis an die Grundstücksgrenze.
- (5) Wird eine Notentsorgung durch versäumte Anmeldung innerhalb der Bereitschaftszeiten des GWAZ erforderlich, so erfolgt die Berechnung nach Aufwand.
- (6) Eine Berechnung nach Aufwand erfolgt auch für Leistungen, die durch Nichteinhaltung der Bedingungen nach Absatz (2), (3) und (4) des § 6 dieser Satzung erbracht werden müssen.
- (7) Der Anlageninhalt geht mit der Übernahme in das Eigentum des GWAZ über. Der GWAZ ist nicht verpflichtet, darin nach verlorenen Gegenständen zu suchen oder suchen zu lassen. Werden Wertgegenstände gefunden, sind sie als Fundsache zu behandeln.
- (8) Zum Entsorgungstermin hat der Grundstückseigentümer die Kleinkläranlage freizugeben und gegebenenfalls die ungehinderte Zufahrt zu gewährleisten. Der Grundstückseigentümer hat das Betreten und Befahren seines Grundstückes zum Zwecke der Entsorgung zu dulden.
- (9) Auch ohne vorherigen Antrag und außerhalb des Entsorgungsplanes kann der GWAZ die Kleinkläranlage entsorgen, wenn besondere Umstände eine Entsorgung erfordern, oder die Voraussetzungen für eine Entsorgung vorliegen und ein Antrag auf Entsorgung unterbleibt.
- (10) Die Kleinkläranlage ist nach der Entleerung unter Beachtung der Betriebsanleitung, der DIN-Vorschriften und der wasserrechtlichen Erlaubnis wieder in Betrieb zu nehmen.
- (11) Bei freilaufenden unbeaufsichtigten Hunden oder anderen gefährlichen Tieren erfolgt keine Entsorgung. Eventuell dadurch entstehender Schaden oder Mehrkosten sind vom Verursacher zu tragen.

§ 7 Haftung

- (1) Der Grundstückseigentümer haftet für Schäden infolge mangelhaften Zustandes oder unsachgemäßer Benutzung seiner Kleinkläranlage und Zuwegung. In gleichem Umfang hat er den GWAZ von Ersatzansprüchen Dritter freizustellen, die wegen solcher Schäden geltend gemacht werden. Entsprechende Schäden sind vom Geschädigten nachzuweisen.
- (2) Verursacht der Entsorgende Schäden auf dem Grundstück so ist er zur Dokumentation, wenn möglich gemeinsam mit dem Grundstückseigentümer, verpflichtet. Der Grundstückseigentümer hat den Schaden unverzüglich beim GWAZ anzuzeigen.
- (3) Kommt der Grundstückseigentümer seiner Verpflichtung aus dieser Satzung nicht oder nicht ausreichend nach und ergeben sich hieraus Mehraufwendungen, ist er zum Ersatz verpflichtet.
- (4) Kann die in der Satzung vorgesehene Entsorgung wegen höherer Gewalt nicht oder nicht rechtzeitig durchgeführt werden, hat der Grundstückseigentümer keinen Anspruch auf Schadenersatz oder Ermäßigung der Gebühren. Im Übrigen haftet der GWAZ im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen.

§ 8

Entsorgungsgebühren

Für die Entsorgung von Klärschlämmen aus wasserrechtlich genehmigten Kleinkläranlagen erhebt der GWAZ

| | |
|-----------------------------------|---|
| vom 01.01.1998 bis zum 30.06.2001 | eine Gebühr von 18,90 DM/m ³ , |
| vom 01.07.2001 bis zum 31.12.2001 | eine Gebühr von 23,76 DM/m ³ , |
| vom 01.01.2002 bis zum 31.12.2003 | eine Gebühr von 12,15 Euro/m ³ , |
| vom 01.01.2004 bis zum 31.12.2004 | eine Gebühr von 14,48 Euro/m ³ , |

zuzüglich einer Jahresgrundgebühr von 7,07 € je Hausanschluss, ab dem 01.01.2005 eine Gebühr von 19,77 Euro/m³.

Die gemessene Menge des abzufahrenden Klärschlammes ist vom Grundstückseigentümer oder dessen Beauftragung bei jeder Entsorgung zu bestätigen.

§ 9 Fälligkeit / Verzug

- (1) Die Entsorgungsgebühr wird einen Monat nach Zugang des Gebührenbescheides fällig.
- (2) Bei Zahlungsverzug erhebt der Verband Mahngebühren nach der Kostenordnung zum Verwaltungsvollstreckungsgesetz für das Land Brandenburg (Bbg KostO). Auslagen und Nebenkosten werden gesondert berechnet.
- (3) Gerät ein Gebührenschuldner nachhaltig in Zahlungsverzug so ist der Verband berechtigt die Entsorgung nur gegen sofortige Barzahlung vorzunehmen.

§ 10

Ordnungswidrigkeit

Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig:

- (1) die Kleinkläranlage auf seinem Grundstück nicht ordnungsgemäß herstellt oder erneuert oder ändert

| | |
|---------------------------|--------------------|
| Ordnungsgeld bis 31.12.01 | 200 bis 2.000 DM |
| Ordnungsgeld ab 01.01.02 | 100 bis 1.000 Euro |
- (2) die Kleinkläranlage auf seinem Grundstück vor Abnahme in Betrieb nimmt

| | |
|---------------------------|------------------|
| Ordnungsgeld bis 31.12.01 | 100 bis 1.000 DM |
| Ordnungsgeld ab 01.01.02 | 50 bis 500 Euro |
- (3) nicht ungehinderten Zutritt zur Abwasseranlage auf dem Grundstück gewährt

oder die Entnahme der Abwasserproben verhindert

- | | |
|---------------------------|------------------|
| Ordnungsgeld bis 31.12.01 | 100 bis 1.000 DM |
| Ordnungsgeld ab 01.01.02 | 50 bis 500 Euro |
- (4) Kleinkläranlagen ohne Genehmigung errichtet

| | |
|---------------------------|--------------------|
| Ordnungsgeld bis 31.12.01 | 200 bis 2.000 DM |
| Ordnungsgeld ab 01.01.02 | 100 bis 1.000 Euro |
 - (5) bereits vorhandene Kleinkläranlagen nicht schriftlich anzeigt

| | |
|---------------------------|----------------|
| Ordnungsgeld bis 31.12.01 | 50 bis 100 DM |
| Ordnungsgeld ab 01.01.02 | 25 bis 50 Euro |
 - (6) Kleinkläranlage nicht ordnungsgemäß entsprechend den Bedingungen und Auflagen der Genehmigungen betreibt oder unterhält

| | |
|---------------------------|--------------------|
| Ordnungsgeld bis 31.12.01 | 200 bis 2.000 DM |
| Ordnungsgeld ab 01.01.02 | 100 bis 1.000 Euro |
 - (7) Die Entsorgung des Klärschlammes aus seiner Kleinkläranlage unzulässig durchführt oder keinen Nachweis darüber vorlegen kann

| | |
|---------------------------|--------------------|
| Ordnungsgeld bis 31.12.01 | 300 bis 3.000 DM |
| Ordnungsgeld ab 01.01.02 | 150 bis 1.500 Euro |
 - (8) Die Anzeige der notwendigen Entleerungen seiner Kleinkläranlage nicht oder nicht rechtzeitig vornimmt

| | |
|---------------------------|----------------|
| Ordnungsgeld bis 31.12.01 | 50 bis 100 DM |
| Ordnungsgeld ab 01.01.02 | 25 bis 50 Euro |
 - (9) Keine oder unzureichende Eigenkontrollen durchführt oder über die Eigenkontrollen kein Betriebstagebuch führt

| | |
|---------------------------|------------------|
| Ordnungsgeld bis 31.12.01 | 100 bis 1.000 DM |
| Ordnungsgeld ab 01.01.02 | 50 bis 500 Euro |

§ 11

Inkrafttreten

Die Klärschlamm Entsorgungssatzung tritt rückwirkend zum 01.01.1998 in Kraft.

Guben, 12.04.2006

K.-D. Hübner
Verbandsvorsteher

P. Jeschke
Vorsitzender der Verbandsversammlung

Bekanntmachungsanordnung

Vorstehende Klärschlamm Entsorgungssatzung des GWAZ, beschlossen am 12.04.2006 durch die Verbandsversammlung mit Beschluss Nr. VV 06/06, wird hiernach nach den Bestimmungen der Verbandsatzung des Gubener Wasser- und Abwasserzweckverbandes bekannt gemacht.

Nach § 5 Abs. 4 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg ist eine Verletzung der Verfahrens- und Formvorschriften, die in der Gemeindeordnung enthalten oder aufgrund der Gemeindeordnung erlassen worden sind, unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach Bekanntmachung schriftlich, unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die den Mangel ergibt oder eine Rechtsverletzung begründen könnte, gegenüber dem Gubener Wasser- und Abwasserzweckverband geltend gemacht worden ist.

Guben, 12.04.2006

K.-D. Hübner
Verbandsvorsteher

Gubener Wasser- und Abwasserzweckverband (GWAZ)

Wasserabgabesatzung (WAS) des Gubener Wasser- und Abwasserzweckverbandes**Präambel**

Auf Grund der

- §§ 6 Abs. 1, 8 Abs. 4 und 20 des Gesetzes über Kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (GKG) in seiner jeweils gültigen Fassung, zuletzt in der Neufassung vom 28. Mai 1999 (GVBl. I S. 194)
- §§ 3, 5, 15 und 35 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Oktober 2001 (GVBl. I S. 154), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. Juni 2005 (GVBl. I Nr. 15, S. 210)
- Verbandssatzung des Gubener Wasser- und Abwasserzweckverbandes in der jeweils gültigen Fassung

hat die Versammlung des GWAZ in ihrer Sitzung am 12.04.2006 mit Beschluss Nr. VV 07/06 die Wasserabgabesatzung beschlossen.
Die Wasserabgabesatzung lautet nunmehr wie folgt:

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Öffentlich - rechtliche Einrichtung
- § 2 Grundstücksbegriff - Grundstückseigentümer
- § 3 Begriffsbestimmungen
- § 4 Art der Versorgung
- § 5 Anschluss- und Benutzungsrecht
- § 6 Anschluss- und Benutzungszwang
- § 7 Befreiung vom Anschluss- oder Benutzungszwang
- § 8 Beschränkung der Benutzungspflicht
- § 9 Auskunft- und Anzeigepflicht
- § 10 Sondervereinbarungen
- § 11 Ordnungswidrigkeiten
- § 12 Anordnung für den Einzelfall, Zwangsmittel
- § 13 Anlagen
- § 14 Inkrafttreten

§ 1**Öffentlich-rechtliche Einrichtung**

- (1) Der Gubener Wasser- und Abwasserzweckverband betreibt eine öffentlich-rechtliche Einrichtung zur Wasserversorgung für den räumlichen Wirkungsbereich gemäß § 3 seiner Verbandssatzung.
- (2) Art und Umfang dieser Wasserversorgungseinrichtung bestimmt der Zweckverband. Anspruch auf Bereitstellung von Feuerlöschwasser besteht grundsätzlich nicht. Wo die Bereitstellung seitens des Verbandes technisch möglich ist, bedarf es einer gesonderten Regelung zwischen dem GWAZ und dem jeweiligen Bedarfsträger.

§ 2**Grundstücksbegriff - Grundstückseigentümer**

- (1) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist jedes räumlich zusammenhängende und einem gemeinsamen Zweck dienende Grundeigentum desselben Eigentümers, das eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet, auch wenn es sich um mehrere Grundstücke oder Teile von Grundstücken im Sinn des Grundbuchsrechts handelt. Rechtlich verbindliche planerische Festlegungen sind zu berücksichtigen.
- (2) Die in dieser Satzung für Grundstückseigentümer erlassenen Vorschriften gelten auch für Erbbauberechtigte oder ähnlich zur Nutzung eines Grundstücks dinglich Berechtigte. Von mehreren dinglich Berechtigten ist jeder berechtigt und verpflichtet; sie haften als Gesamtschuldner.

Besteht für das Grundstück ein Nutzungsrecht, so tritt der Nutzer an die Stelle des Eigentümers. Nutzer sind die in § 9 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes vom 21. September 1994 (BGBl. I S. 2457) genannten natürlichen oder juristischen Personen des privaten und des öffentlichen Rechts.

§ 3**Begriffsbestimmungen**

Im Sinne dieser Satzung haben die nachstehenden Begriffe folgende Bedeutung:

Öffentlich-rechtliche Einrichtung zur Wasserversorgung:

sind alle Anlagen und Rohrleitungen, beginnend bei der Wassergewinnung über die Wasseraufbereitung, Druckerhöhung und Wasserverteilung bis zum Abzweig der Grundstücksanschlüsse (ohne Anschlussvorrichtung).

Versorgungsleitungen:

sind die Wasserleitungen im Wasserversorgungsgebiet, von denen die Grundstücksanschlüsse abzweigen.

Grundstücksanschlüsse (= Hausanschlüsse):

sind die Wasserleitungen von der Abzweigstelle der Versorgungsleitung bis zur Übergabestelle; sie beginnen mit der Anschlussvorrichtung und enden mit der Hauptabsperrvorrichtung.

Anschlussvorrichtung:

ist die Vorrichtung zur Wasserentnahme aus der Versorgungsleitung, umfassend Anbohrschelle mit integrierter oder zusätzlicher Absperrarmatur oder Abzweig mit Absperrarmatur samt den dazugehörigen technischen Einrichtungen.

Hauptabsperrvorrichtung:

ist die erste Armatur auf dem Grundstück, nach dem Wasserzähler, mit der die gesamte nachfolgende Wasserverbrauchsanlage abgesperrt werden kann.

Übergabestelle:

ist das Ende des Grundstücksanschlusses hinter der Hauptabsperrvorrichtung im Grundstück/Gebäude.

Wasserzähler:

sind Messgeräte zur Erfassung der durchgeflossenen Wassermenge.

Anlagen des Grundstückseigentümers:

ist die Gesamtheit der Anlagenteile auf Grundstücken oder in Gebäuden hinter der Übergabestelle.

§ 4**Art der Versorgung**

- (1) Die Art der Versorgung und weitere Lieferbedingungen ergeben sich aus der jeweils geltenden Verordnung über „Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser (AVB WasserV)“ vom 20. Juni 1980 (BGBl. I S. 684). Die AVB Wasser V, §§ 2 bis 34, gilt für alle Kunden des GWAZ auch für Sonderkunden und Industrieunternehmen soweit ihre Gültigkeit in Sonderverträgen nicht ausdrücklich eingeschränkt ist.
- (2) Die Trinkwasserversorgung erfolgt auf der Grundlage dieser Satzung einschließlich der Anlagen.
- (3) Die Anlagen bestehen aus:
 1. den Allgemeinen Bedingungen für die Wasserversorgung (Allgemeine Bedingungen) entsprechend §§ 2-34 der AVB WasserV als Anlage A dieser Satzung;
 2. den Ergänzenden Bestimmungen des GWAZ zur AVB Wasser V - Anlage B dieser Satzung (Ergänzende Bestimmungen);
 3. den weiteren Technischen Anschlussbedingungen des GWAZ gemäß § 17 AVB WasserV (Technische Anschlussbedingungen) - Anlage C dieser Satzung;

§ 5**Anschluss- und Benutzungsrecht**

- (1) Jeder Grundstückseigentümer im Versorgungsgebiet des GWAZ kann verlangen, dass sein Grundstück nach Maßgabe dieser Satzung an die Wasser-

versorgungseinrichtung angeschlossen und mit Wasser beliefert wird.

- (2) Das Anschluss- und Benutzungsrecht erstreckt sich nur auf solche Grundstücke, die durch eine Versorgungsleitung erschlossen sind. Der Grundstückseigentümer kann unbeschadet weitergehender bundes- oder landesgesetzlicher Vorschriften nicht verlangen, dass eine neue Versorgungsleitung hergestellt oder eine bestehende Versorgungsleitung geändert wird. Welche Grundstücke durch die Versorgungsleitung erschlossen werden, bestimmt der Zweckverband.
- (3) Der Zweckverband kann den Anschluss eines Grundstücks an eine bestehende Versorgungsleitung versagen, wenn die Wasserversorgung wegen der Lage des Grundstücks oder aus sonstigen technischen oder betrieblichen Gründen dem Verband erhebliche Schwierigkeiten bereitet oder besondere Maßnahmen erfordert, es sei denn, der Grundstückseigentümer übernimmt die Mehrkosten, die mit dem Bau und Betrieb zusammenhängen, und leistet auf Verlangen Sicherheit.
- (4) Der Zweckverband kann das Benutzungsrecht in begründeten Einzelfällen ausschließen oder einschränken, soweit nicht die Bereitstellung von Wasser in Trinkwasserqualität erforderlich ist.

§ 6

Anschluss- und Benutzungszwang

- (1) Die zum Anschluss Berechtigten (§ 5) sind verpflichtet, die Grundstücke, auf denen Wasser verbraucht wird, an die öffentliche Wasserversorgungseinrichtung anzuschließen (Anschlußzwang). Ein Anschlußzwang besteht nicht, wenn der Anschluß rechtlich oder tatsächlich unmöglich ist.
- (2) Auf Grundstücken, die an die öffentliche Wasserversorgungseinrichtung angeschlossen sind, ist der gesamte Bedarf an Trinkwasser im Rahmen des Benutzungsrechts (§ 5) ausschließlich aus dieser Einrichtung zu decken (Benutzungszwang).
Gesammeltes Niederschlagswasser darf ordnungsgemäß für Zwecke der Gartenbewässerung verwendet werden. Die Nutzungsberechtigten (§ 5) haben auf Verlangen des Zweckverbandes die dafür erforderliche Überwachung zu dulden.

§ 7

Befreiung vom Anschluss- oder Benutzungszwang

- (1) Von der Verpflichtung zum Anschluß oder zur Benutzung wird auf Antrag ganz oder zum Teil befreit, wenn der Anschluß oder die Benutzung aus besonderen Gründen auch unter Berücksichtigung der Erfordernisse des Gemeinwohls nicht zumutbar ist. Der Antrag auf Befreiung ist unter Angabe der Gründe schriftlich beim Zweckverband einzureichen.
- (2) Die Befreiung kann befristet, unter Bedingungen, Auflagen und Widerrufsvorbehalt erteilt werden.

§ 8

Beschränkung der Benutzungspflicht

- (1) Auf Antrag wird die Verpflichtung zur Benutzung auf einen bestimmten Verbrauchszweck oder Teilbedarf beschränkt, soweit das für die öffentliche Wasserversorgung wirtschaftlich zumutbar ist und nicht andere Rechtsvorschriften oder Gründe der Volksgesundheit entgegenstehen. Gründe der Volksgesundheit stehen einer Beschränkung der Benutzungspflicht insbesondere entgegen, wenn für den jeweiligen Verbrauchszweck oder Teilbedarf Trinkwasser oder Wasser mit der Beschaffenheit von Trinkwasser erforderlich ist und die Versorgung mit solchem Wasser nur durch die Benutzung der öffentlichen Wasserversorgung gewährleistet wird.
- (2) § 7, Abs. 1, Satz 2 und Abs. 2 finden entsprechende Anwendung.
- (3) Absatz 1 gilt nicht für die Versorgung von Industrieunternehmen.
- (4) Vor der Errichtung oder Inbetriebnahme einer Eigengewinnungsanlage hat der Grundstückseigentümer dem Zweckverband Mitteilung zu machen; dasselbe gilt, wenn eine solche Anlage nach dem Anschluß an die öffentliche Wasserversorgung weiterbetrieben werden soll. Er hat durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen, daß von seiner Eigengewinnungsanlage keine Rückwirkungen in das öffentliche Wasserversorgungsnetz möglich sind. Es darf keine Verbindung zwischen diesen Anlagen bestehen.
- (5) Diese Regelungen gelten sinngemäß für bereits vorhandene Eigenanlagen.

§ 9

Auskunfts- und Anzeigepflicht

- (1) Die zur Nutzung berechtigten (§ 5) haben dem Verband jede Auskunft zu er-

teilen, die für die Festsetzung und Erhebung der Entgelte und Grundpreise erforderlich ist.

- (2) Jeder Wechsel der Eigentumsverhältnisse am Grundstück ist dem Verband sowohl vom Veräußerer, als auch vom Erwerber, innerhalb eines Monats schriftlich anzuzeigen. Für die Entgelte der Schlussrechnung bei einem Eigentümerwechsel haften Verkäufer und Käufer gesamtschuldnerisch.
- (3) Sind auf dem Grundstück Anlagen vorhanden, die die Berechnung der Entgelte beeinflussen, so hat der Nutzer dies unverzüglich dem Verband schriftlich anzuzeigen. Dieselbe Verpflichtung besteht für ihn, wenn solche Anlagen neu geschaffen, geändert oder beseitigt werden.
- (4) Ist zu erwarten, dass sich im Laufe des Kalenderjahres die Wassermengen um mehr als 50 vom Hundert der Wassermengen des Vorjahres erhöhen oder verringern, so hat der Nutzer hiervon dem Verband unverzüglich schriftlich Mitteilung zu machen.
- (5) Der Nutzer hat zu dulden, dass Beauftragte des Verbandes das Grundstück betreten, um die Bemessungsgrundlagen festzustellen oder zu prüfen.

§ 10

Sondereinbarungen

- (1) Ist der Grundstückseigentümer nicht zum Anschluß berechtigt oder verpflichtet, so kann der Zweckverband durch Vereinbarung ein besonderes Benutzungsverhältnis begründen.
- (2) Für dieses Benutzungsverhältnis gelten die Bestimmungen dieser Satzung mit ihren Anlagen A bis C entsprechend. Ausnahmsweise kann in der Sondereinbarung Abweichendes bestimmt werden, soweit dies sachgerecht ist.

§ 11

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Gemäß § 5 Abs. 2 GO dürfen Ordnungswidrigkeiten mit Bußgeld geahndet werden. Ordnungswidrig handelt, wer:
 1. den Vorschriften über den Anschluß- und Benutzungszwang (§ 6) zuwiderhandelt,
 2. die nach der Gemeindeordnung festgelegten Melde-, Auskunfts- oder Vorlagepflichten verletzt,
 3. entgegen § 4 Abs. 3 den Vorschriften über die Allgemeinen Bedingungen (Anlage A) und Ergänzenden Bestimmungen (Anlage B) sowie den Technischen Anschlußbedingungen (Anlage C) zuwiderhandelt,
 4. gegen die vom Zweckverband nach Nummer 13, Abs. 1 und 2 der Anlage B zu dieser Satzung, angeordneten Verbrauchseinschränkungen oder Verbrauchsverbote verstößt.
- (2) Ordnungswidrig handelt auch, wer wider besseres Wissen unrichtige Angaben macht oder unrichtige Pläne oder Unterlagen dem GWAZ vorlegt, um ein nach dieser Satzung vorgesehenes Handeln des GWAZ zu erwirken oder zu verhindern.
- (3) Ordnungswidrigkeiten können mit einer Geldbuße bis 5.000 Euro geahndet werden.
- (4) Zuständige Verwaltungsbehörde ist im Sinne des § 36, Abs. 1, des Gesetzes über die Ordnungswidrigkeiten der Verbandsvorsteher des GWAZ.
- (5) Im Übrigen gelten für das Verfahren zur Ahndung von Ordnungswidrigkeiten die Vorschriften des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in der jeweils geltenden Fassung.

§ 12

Anordnung für den Einzelfall, Zwangsmittel

- (1) Der Zweckverband kann zur Erfüllung der nach dieser Satzung bestehenden Verpflichtungen, Anordnungen für den Einzelfall erlassen.
- (2) Für den Fall, daß Vorschriften dieser Satzung nicht befolgt werden oder gegen sie verstoßen wird, kann nach den §§ 13-23 des Ordnungsbehördengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. August 1996 in seiner jeweils gültigen Fassung, in Verbindung mit den §§ 15-25 des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes vom 18.12.1991 in seiner jeweils gültigen Fassung, durch die zuständigen Behörden ein Zwangsgeld bis zu 50.000 Euro angedroht und festgesetzt werden. Dieses Zwangsmittel kann wiederholt werden, bis die festgestellten Mängel beseitigt sind.
- (3) Die zu erzwingende Handlung kann nach vorheriger Androhung im Wege der Ersatzvornahme auf Kosten des Pflichtigen durchgesetzt werden.
- (4) Das Zwangsgeld und die Kosten der Ersatzvornahme werden im Verwaltungsverfahren eingezogen.

§ 13

Die Anlagen:

- A „Allgemeine Bedingungen“
 - B „Ergänzende Bestimmungen“
 - C „Technische Anschlußbedingungen“
- sind Bestandteil dieser Satzung.

§ 14

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.1998 in Kraft.

Guben, 12.04.2006

K.-D. Hübner
Verbandsvorsteher

P. Jeschke
Vorsitzender der Versammlungen

Bekanntmachungsanordnung!

Vorstehende Wasserabgabesatzung des GWAZ, beschlossen am 12.04.2006 durch die Versammlungen mit Beschluss Nr. VV 07/06, wird hiermit nach den Bestimmungen der Verbandsatzung des Gubener Wasser- und Abwasserzweckverbandes bekannt gemacht.

Nach § 5 Abs. 4 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg ist eine Verletzung der Verfahrens- und Formvorschriften, die in der Gemeindeordnung enthalten oder aufgrund der Gemeindeordnung erlassen worden sind, unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach Bekanntmachung schriftlich, unter Bezeichnung der letzten Vorschrift und der Tatsache, die den Mangel ergibt oder eine Rechtsverletzung begründen könnte, gegenüber dem Gubener Wasser- und Abwasserzweckverband geltend gemacht worden ist.

Guben, den 12.04.2006

K.-D. Hübner
Verbandsvorsteher

Gubener Wasser- und Abwasserzweckverband

Anlage A zur Wasserabgabesatzung des Gubener Wasser- und Abwasserzweckverbandes

Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser (AVBWasserV) vom 20. Juni 1980 veröffentlicht im Bundesgesetzblatt Nr. 31/1980, Teil 1 Gültig ab 1. April 1980

Aufgrund des § 27 des Gesetzes zur Regelung des Rechts der Allgemeinen Geschäftsbedingungen vom 9. Dezember 1976 (BGBl. I S. 3317) wird mit Zustimmung des Bundesrates verordnet:

§ 1

Gegenstand der Verordnung

- (1) Soweit Wasserversorgungsunternehmen für den Anschluß an die öffentliche Wasserversorgung und für die öffentliche Versorgung mit Wasser Vertragsmuster oder Vertragsbedingungen verwenden, die für eine Vielzahl von Verträgen vorformuliert sind (allgemeine Versorgungsbedingungen), gelten die §§ 2 bis 34. Diese sind, soweit Absatz 3 und § 35 nichts anderes vorsehen, Bestandteil des Versorgungsvertrages.
- (2) Die Verordnung gilt nicht für den Anschluß und die Versorgung von Industrieunternehmen und Weiterverteilern sowie für die Vorhaltung von Löschwasser.
- (3) Der Vertrag kann auch zu allgemeinen Versorgungsbedingungen abgeschlossen werden, die von den §§ 2 bis 34 abweichen, wenn das Wasserversorgungsunternehmen einen Vertragsabschluß zu den allgemeinen Bedingungen dieser Verordnung angeboten hat und der Kunde mit den Abweichungen ausdrücklich einverstanden ist. Auf die abweichenden Bedingungen sind die §§ 3 bis 11 des Gesetzes zur Regelung des Rechts der Allgemeinen Geschäftsbedingungen anzuwenden.
- (4) Das Wasserversorgungsunternehmen hat seine allgemeinen Versorgungsbedingungen, soweit sie in dieser Verordnung nicht abschließend geregelt sind oder nach Absatz 3 von den §§ 2 bis 34 abweichen, einschließlich der dazugehörigen Preisregelungen und Preislisten in geeigneter Weise öffentlich bekanntzugeben.

§ 2

Vertragsabschluß

- (1) Der Vertrag soll schriftlich abgeschlossen werden. Ist er auf andere Weise zustande gekommen, so hat das Wasserversorgungsunternehmen den Vertragsabschluß dem Kunden unverzüglich schriftlich zu bestätigen. Wird die Bestätigung mit automatischen Einrichtungen ausgefertigt, bedarf es keiner Unterschrift. Im Vertrag oder in der Vertragsbestätigung ist auf die allgemeinen Versorgungsbedingungen hinzuweisen.
- (2) Kommt der Vertrag dadurch zustande, daß Wasser aus dem Verteilungsnetz des Wasserversorgungsunternehmens entnommen wird, so ist der Kunde verpflichtet, dies dem Unternehmen unverzüglich mitzuteilen. Die Versorgung erfolgt zu den für gleichartige Versorgungsverhältnisse geltenden Preisen.
- (3) Das Wasserversorgungsunternehmen ist verpflichtet, jedem Neukunden bei Vertragsabschluß sowie den übrigen Kunden auf Verlangen die dem Vertrag zugrunde liegenden allgemeinen Versorgungsbedingungen einschließlich der dazugehörigen Preisregelungen und Preislisten unentgeltlich auszu-

händigen.

§ 3

Bedarfsdeckung

- (1) Das Wasserversorgungsunternehmen hat dem Kunden im Rahmen des wirtschaftlich Zumutbaren die Möglichkeit einzuräumen, den Bezug auf den von ihm gewünschten Verbrauchszweck oder auf einen Teilbedarf zu beschränken. Der Kunde ist verpflichtet, seinen Wasserbedarf im vereinbarten Umfang aus dem Verteilungsnetz des Wasserversorgungsunternehmens zu decken.
- (2) Vor der Errichtung einer Eigengewinnungsanlage hat der Kunde dem Wasserversorgungsunternehmen Mitteilung zu machen. Der Kunde hat durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen, daß von seiner Eigenanlage keine Rückwirkungen in das öffentliche Wasserversorgungsnetz möglich sind.

§ 4

Art der Versorgung

- (1) Das Wasserversorgungsunternehmen stellt zu den jeweiligen allgemeinen Versorgungsbedingungen einschließlich der dazugehörigen Preise Wasser zur Verfügung.
- (2) Änderungen der allgemeinen Versorgungsbedingungen werden erst nach öffentlicher Bekanntgabe wirksam. Dies gilt auch für die dazugehörigen Preise, sofern sie nicht dem Kunden im Einzelfall mitgeteilt werden.
- (3) Das Wasser muss den jeweils geltenden Rechtsvorschriften und den anerkannten Regeln der Technik für die vereinbarte Bedarfsart (Trink- oder Betriebswasser) entsprechen. Das Wasserversorgungsunternehmen ist verpflichtet, das Wasser unter dem Druck zu liefern, der für eine einwandfreie Deckung des üblichen Bedarfs in dem betreffenden Versorgungsgebiet erforderlich ist. Das Unternehmen ist berechtigt, die Beschaffenheit und den Druck des Wassers im Rahmen der gesetzlichen und behördlichen Bestimmungen sowie der anerkannten Regeln der Technik zu ändern, falls dies in besonderen Fällen aus wirtschaftlichen oder technischen Gründen zwingend notwendig ist; dabei sind die Belange des Kunden möglichst zu berücksichtigen.
- (4) Stellt der Kunde Anforderungen an Beschaffenheit und Druck des Wassers, die über die vorgenannten Verpflichtungen hinausgehen, so obliegt es ihm selbst, die erforderlichen Vorkehrungen zu treffen.

§ 5

Umfang der Versorgung, Benachrichtigung bei Versorgungsunterbrechungen

- (1) Das Wasserversorgungsunternehmen ist verpflichtet, Wasser im vereinbarten Umfang jederzeit am Ende der Anschlußleitung zur Verfügung zu stellen. Dies gilt nicht

1. soweit zeitliche Beschränkungen zur Sicherstellung der öffentlichen Wasserversorgung erforderlich oder sonst vertraglich vorbehalten sind,
2. soweit und solange das Unternehmen an der Versorgung durch höhere Gewalt oder sonstige Umstände, deren Beseitigung ihm wirtschaftlich nicht zugemutet werden kann, gehindert ist.

(2) Die Versorgung kann unterbrochen werden, soweit dies zur Vornahme betriebsnotwendiger Arbeiten erforderlich ist. Das Wasserversorgungsunternehmen hat jede Unterbrechung oder Unregelmäßigkeit unverzüglich zu beheben.

(3) Das Wasserversorgungsunternehmen hat die Kunden bei einer nicht nur für kurze Dauer beabsichtigten Unterbrechung der Versorgung rechtzeitig in geeigneter Weise zu unterrichten. Die Pflicht zur Benachrichtigung entfällt, wenn die Unterrichtung

1. nach den Umständen nicht rechtzeitig möglich ist und das Unternehmen dies nicht zu vertreten hat oder
2. die Beseitigung von bereits eingetretenen Unterbrechungen verzögern würde.

§ 6

Haftung bei Versorgungsstörungen

(1) Für Schäden, die ein Kunde durch Unterbrechung der Wasserversorgung oder durch Unregelmäßigkeiten in der Belieferung erleidet, haftet das ihn beliefernde Wasserversorgungsunternehmen aus Vertrag oder unerlaubter Handlung im Falle

1. der Tötung oder Verletzung des Körpers oder der Gesundheit des Kunden, es sei denn, daß der Schaden von dem Unternehmen oder einem Erfüllungs- oder Verrichtungsgehilfen weder vorsätzlich noch fahrlässig verursacht worden ist,
2. der Beschädigung einer Sache, es sei denn, daß der Schaden weder durch Vorsatz noch durch grobe Fahrlässigkeit des Unternehmens oder eines Erfüllungs- oder Verrichtungsgehilfen verursacht worden ist,
3. eines Vermögensschadens, es sei denn, daß dieser weder durch Vorsatz noch durch grobe Fahrlässigkeit des Inhabers des Unternehmens oder eines vertretungsberechtigten Organs oder Gesellschafters verursacht worden ist. § 831 Abs. 1 Satz 2 des Bürgerlichen Gesetzbuches ist nur bei vorsätzlichem Handeln von Verrichtungsgehilfen anzuwenden.

(2) Absatz 1 ist auch auf Ansprüche von Kunden anzuwenden, die diese gegen ein drittes Wasserversorgungsunternehmen aus unerlaubter Handlung geltend machen. Das Wasserversorgungsunternehmen ist verpflichtet, seinen Kunden auf Verlangen über die mit der Schadensverursachung durch ein drittes Unternehmen zusammenhängenden Tatsachen insoweit Auskunft zu geben, als sie ihm bekannt sind oder von ihm in zumutbarer Weise aufgeklärt werden können und ihre Kenntnis zur Geltendmachung des Schadensersatzes erforderlich ist.

- (3) Die Ersatzpflicht entfällt für Schäden unter 15 Euro.
- (4) Ist der Kunde berechtigt, das gelieferte Wasser an einen Dritten weiterzuleiten, und erleidet dieser durch Unterbrechung der Wasserversorgung oder durch Unregelmäßigkeiten in der Belieferung einen Schaden, so haftet das Wasserversorgungsunternehmen dem Dritten gegenüber in demselben Umfange wie dem Kunden aus dem Versorgungsvertrag.
- (5) Leitet der Kunde das gelieferte Wasser an einen Dritten weiter, so hat er im Rahmen seiner rechtlichen Möglichkeiten sicherzustellen, daß dieser aus unerlaubter Handlung keine weitergehenden Schadensersatzansprüche erheben kann, als sie in den Absätzen 1 bis 3 vorgesehen sind. Das Wasserversorgungsunternehmen hat den Kunden hierauf bei Abschluß des Vertrages besonders hinzuweisen.
- (6) Der Kunde hat den Schaden unverzüglich dem ihn beliefernden Wasserversorgungsunternehmen oder, wenn dieses feststeht, dem ersatzpflichtigen Unternehmen mitzuteilen. Leitet der Kunde das gelieferte Wasser an einen Dritten weiter, so hat er diese Verpflichtung auch dem Dritten aufzuerlegen.

§ 7

Verjährung

(Aufgehoben durch das Gesetz zur Anpassung von Verjährungsvorschriften an das Gesetz zur Modernisierung des Schuldrechts, vom 9. Dezember 2004, BGBl. I, Seite 3214.)

§ 8

Grundstücksbenutzung

- (1) Kunden und Anschlussnehmer, die Grundstückseigentümer sind, haben für Zwecke der örtlichen Versorgung das Anbringen und Verlegen von Leitungen einschließlich Zubehör zur Zu- und Fortleitung von Wasser über ihre im gleichen Versorgungsgebiet liegenden Grundstücke sowie erforderliche Schutzmaßnahmen unentgeltlich zuzulassen. Diese Pflicht betrifft nur Grundstücke, die an die Wasserversorgung angeschlossen sind, die vom Eigentümer in wirtschaftlichem Zusammenhang mit der Wasserversorgung genutzt werden oder für die die Möglichkeit der Wasserversorgung sonst wirtschaftlich vorteilhaft ist. Sie entfällt, wenn die Inanspruchnahme der Grundstücke den Eigentümer mehr als notwendig oder in unzumutbarer Weise belasten würde.
- (2) Der Kunde oder Anschlussnehmer ist rechtzeitig über Art und Umfang der beabsichtigten Inanspruchnahme des Grundstückes zu benachrichtigen.
- (3) Der Grundstückseigentümer kann die Verlegung der Einrichtungen verlangen, wenn sie an der bisherigen Stelle für ihn nicht mehr zumutbar sind. Die Kosten der Verlegung hat das Wasserversorgungsunternehmen zu tragen; dies gilt nicht, soweit die Einrichtungen ausschließlich der Versorgung des Grundstückes dienen.
- (4) Wird der Wasserbezug eingestellt, so hat der Grundstückseigentümer die Entfernung der Einrichtungen zu gestatten oder sie auf Verlangen des Unternehmens noch fünf Jahre unentgeltlich zu dulden, es sei denn, daß ihm dies nicht zugemutet werden kann.
- (5) Kunden und Anschlussnehmer, die nicht Grundstückseigentümer sind, haben auf Verlangen des Wasserversorgungsunternehmens die schriftliche Zustimmung des Grundstückseigentümers zur Benutzung des zu versorgenden Grundstückes im Sinne der Absätze 1 und 4 beizubringen.
- (6) Die Absätze 1 bis 5 gelten nicht für öffentliche Verkehrswege und Verkehrsflächen sowie für Grundstücke, die durch Planfeststellung für den Bau von öffentlichen Verkehrswegen und Verkehrsflächen bestimmt sind.

§ 9

Baukostenzuschüsse

- (1) Das Wasserversorgungsunternehmen ist berechtigt, von den Anschlussnehmern einen angemessenen Baukostenzuschuß zur teilweisen Abdeckung der bei wirtschaftlicher Betriebsführung notwendigen Kosten für die Erstellung oder Verstärkung von der örtlichen Versorgung dienenden Verteilungsanlagen zu verlangen, soweit sie sich ausschließlich dem Versorgungsbereich zurechnen lassen, in dem der Anschluß erfolgt. Baukostenzuschüsse dürfen höchstens 70 vom Hundert dieser Kosten abdecken.
- (2) Der von den Anschlussnehmern als Baukostenzuschuss zu übernehmende Kostenanteil kann unter Zugrundelegung der Straßenfrontlänge des anzuschließenden Grundstücks und dem Preis für einen Meter Versorgungsleitung bemessen werden. Der Preis für einen Meter Versorgungsleitung ergibt sich aus den Anschaffungs- und Herstellungskosten der in Absatz 1 genannten Verteilungsanlagen, geteilt durch die Summe der Straßenfrontlängen aller Grundstücke, die im betreffenden Versorgungsbereich an die Verteilungsanlagen angeschlossen werden können. Das Wasserversorgungsunternehmen kann der Berechnung eine die Verhältnisse des Versorgungsbereichs berücksichtigende Mindeststraßenfrontlänge von bis zu 15 Metern zugrunde legen.
- (3) Das Wasserversorgungsunternehmen kann bei der Bemessung des Baukostenzuschusses an Stelle oder neben der Straßenfrontlänge andere kostenorientierte Bemessungseinheiten, wie die Grundstücksgröße, die Geschossfläche oder die Zahl der Wohnungseinheiten oder gleichartiger Wirtschaftseinheiten, verwenden. In diesem Fall ist bei der Berechnung des Baukostenzuschusses die Summe der Bemessungseinheiten der Grundstücke zu berücksichtigen, die im betreffenden Versorgungsbereich angeschlossen werden können.
- (4) Ein weiterer Baukostenzuschuß darf nur verlangt werden, wenn der Anschlussnehmer seine Leistungsanforderung wesentlich erhöht. Er ist nach den Absätzen 2 und 3 zu bemessen.
- (5) Wird ein Anschluß an eine Verteilungsanlage hergestellt, die vor dem 1. Januar 1981 errichtet worden oder mit deren Errichtung vor diesem Zeitpunkt begonnen worden ist, so kann das Wasserversorgungsunternehmen abweichend von den Absätzen 1 bis 3 einen Baukostenzuschuß nach Maßgabe der für die Anlage bisher verwendeten Berechnungsmaßstäbe verlangen.

- (6) Der Baukostenzuschuß und die in § 10 Abs. 5 geregelten Hausanschlusskosten sind getrennt zu errechnen und dem Anschlussnehmer aufgegliedert auszuweisen.

§ 10 Hausanschluss

- (1) Der Hausanschluss besteht aus der Verbindung des Verteilungsnetzes mit der Kundenanlage. Er beginnt an der Abzweigstelle des Verteilungsnetzes und endet mit der Hauptabsperrvorrichtung.
- (2) Art, Zahl und Lage der Hausanschlüsse sowie deren Änderung werden nach Anhörung des Anschlussnehmers und unter Wahrung seiner berechtigten Interessen vom Wasserversorgungsunternehmen bestimmt.
- (3) Hausanschlüsse gehören zu den Betriebsanlagen des Wasserversorgungsunternehmens und stehen vorbehaltlich abweichender Vereinbarung in dessen Eigentum. Sie werden ausschließlich von diesem hergestellt, unterhalten, erneuert, geändert, abgetrennt und beseitigt, müssen zugänglich und vor Beschädigungen geschützt sein. Soweit das Versorgungsunternehmen die Erstellung des Hausanschlusses oder Veränderungen des Hausanschlusses nicht selbst, sondern durch Nachunternehmer durchführen läßt, sind Wünsche des Anschlussnehmers bei der Auswahl der Nachunternehmer zu berücksichtigen. Der Anschlussnehmer hat die baulichen Voraussetzungen für die sichere Errichtung des Hausanschlusses zu schaffen. Er darf keine Einwirkungen auf den Hausanschluß vornehmen oder vornehmen lassen.
- (4) Das Wasserversorgungsunternehmen ist berechtigt, vom Anschlussnehmer die Erstattung der bei wirtschaftlicher Betriebsführung notwendigen Kosten für
 1. die Erstellung des Hausanschlusses,
 2. die Veränderungen des Hausanschlusses, die durch eine Änderung oder Erweiterung seiner Anlage erforderlich oder aus anderen Gründen von ihm veranlaßt werden, zu verlangen. Die Kosten können pauschal berechnet werden.
- (5) Kommen innerhalb von fünf Jahren nach Herstellung des Hausanschlusses weitere Anschlüsse hinzu und wird der Hausanschluß dadurch teilweise zum Bestandteil des Verteilungsnetzes, so hat das Wasserversorgungsunternehmen die Kosten neu aufzuteilen und dem Anschlussnehmer den etwa zuviel gezahlten Betrag zu erstatten.
- (6) Soweit hinsichtlich des Eigentums am Hausanschluß und der daraus folgenden Pflichten zur Herstellung, Unterhaltung, Erneuerung, Änderung, Abtrennung und Beseitigung bestehende allgemeine Versorgungsbedingungen von Absatz 3 abweichen, können diese Regelungen auch nach Inkrafttreten dieser Verordnung beibehalten werden.
- (7) Jede Beschädigung des Hausanschlusses, insbesondere das Undichtwerden von Leitungen sowie sonstige Störungen sind dem Wasserversorgungsunternehmen unverzüglich mitzuteilen.
- (8) Kunden und Anschlussnehmer, die nicht Grundstückseigentümer sind, haben auf Verlangen des Wasserversorgungsunternehmens die schriftliche Zustimmung des Grundstückseigentümers zur Herstellung des Hausanschlusses unter Anerkennung der damit verbundenen Verpflichtungen beizubringen.

§ 11 Messeinrichtungen an der Grundstücksgrenze

- (1) Das Wasserversorgungsunternehmen kann verlangen, daß der Anschlussnehmer auf eigene Kosten nach seiner Wahl an der Grundstücksgrenze einen geeigneten Wasserzählerschacht oder Wasserzählerschrank anbringt, wenn
 1. das Grundstück unbebaut ist oder
 2. die Versorgung des Gebäudes mit Anschlußleitungen erfolgt, die unverhältnismäßig lang sind oder nur unter besonderen Erschwernissen verlegt werden können, oder
 3. kein Raum zur frostsicheren Unterbringung des Wasserzählers vorhanden ist
- (2) Der Anschlussnehmer ist verpflichtet, die Einrichtungen in ordnungsgemäßem Zustand und jederzeit zugänglich zu halten.
- (3) Der Anschlussnehmer kann die Verlegung der Einrichtungen auf seine Kosten verlangen, wenn sie an der bisherigen Stelle für ihn nicht mehr zumutbar sind und die Verlegung ohne Beeinträchtigung einer einwandfreien Messung möglich ist.
- (4) § 10 Abs. 8 gilt entsprechend.

§ 12 Kundenanlage

- (1) Für die ordnungsgemäße Errichtung, Erweiterung, Änderung und Unterhaltung der Anlage hinter dem Hausanschluß, mit Ausnahme der Messeinrich-

tungen des Wasserversorgungsunternehmens, ist der Anschlussnehmer verantwortlich. Hat er die Anlage oder Anlagenteile einem Dritten vermietet oder sonst zur Benutzung überlassen, so ist er neben diesem verantwortlich.

- (2) Die Anlage darf nur unter Beachtung der Vorschriften dieser Verordnung und anderer gesetzlicher oder behördlicher Bestimmungen sowie nach den anerkannten Regeln der Technik errichtet, erweitert, geändert und unterhalten werden. Die Errichtung der Anlage und wesentliche Veränderungen dürfen nur durch das Wasserversorgungsunternehmen oder ein in ein Installateurverzeichnis eines Wasserversorgungsunternehmens eingetragenes Installationsunternehmen erfolgen. Das Wasserversorgungsunternehmen ist berechtigt, die Ausführung der Arbeiten zu überwachen.
- (3) Anlagenteile, die sich vor den Messeinrichtungen befinden, können plombiert werden. Ebenso können Anlagenteile, die zur Kundenanlage gehören, unter Plombenverschluß genommen werden, um eine einwandfreie Messung zu gewährleisten. Die dafür erforderliche Ausstattung der Anlage ist nach den Angaben des Wasserversorgungsunternehmens zu veranlassen.
- (4) Es dürfen nur Materialien und Geräte verwendet werden, die entsprechend den anerkannten Regeln der Technik beschaffen sind. Das Zeichen einer anerkannten Prüfstelle (zum Beispiel DIN-DVGW, DVGW- oder GS-Zeichen) bekundet, daß diese Voraussetzungen erfüllt sind.
- (5) Die Teile des Hausanschlusses, die in Anwendung von § 10 Abs. 6 im Eigentum des Kunden stehen und zu deren Unterhaltung er verpflichtet ist, sind Bestandteile der Kundenanlage.

§ 13 Inbetriebsetzung der Kundenanlage

- (1) Das Wasserversorgungsunternehmen oder dessen Beauftragte schließen die Kundenanlage an das Verteilungsnetz an und setzen sie in Betrieb.
- (2) Jede Inbetriebsetzung der Anlage ist beim Wasserversorgungsunternehmen über das Installationsunternehmen zu beantragen.
- (3) Das Wasserversorgungsunternehmen kann für die Inbetriebsetzung vom Kunden Kostenerstattung verlangen; die Kosten können pauschal berechnet werden.

§ 14 Überprüfung der Kundenanlage

- (1) Das Wasserversorgungsunternehmen ist berechtigt, die Kundenanlage vor und nach ihrer Inbetriebsetzung zu überprüfen. Es hat den Kunden auf erkannte Sicherheitsmängel aufmerksam zu machen und kann deren Beseitigung verlangen.
- (2) Werden Mängel festgestellt, welche die Sicherheit gefährden oder erhebliche Störungen erwarten lassen, so ist das Wasserversorgungsunternehmen berechtigt, den Anschluß oder die Versorgung zu verweigern; bei Gefahr für Leib oder Leben ist es hierzu verpflichtet.
- (3) Durch Vornahme oder Unterlassung der Überprüfung der Anlage sowie durch deren Anschluß an das Verteilungsnetz übernimmt das Wasserversorgungsunternehmen keine Haftung für die Mängelfreiheit der Anlage. Dies gilt nicht, wenn es bei einer Überprüfung Mängel festgestellt hat, die eine Gefahr für Leib oder Leben darstellen.

§ 15 Betrieb, Erweiterung und Änderung von Kundenanlage und Verbrauchseinrichtungen; Mitteilungspflichten

- (1) Anlage und Verbrauchseinrichtungen sind so zu betreiben, daß Störungen anderer Kunden, störende Rückwirkungen auf Einrichtungen des Wasserversorgungsunternehmens oder Dritter oder Rückwirkungen auf die Güte des Trinkwassers ausgeschlossen sind.
- (2) Erweiterungen und Änderungen der Anlage sowie die Verwendung zusätzlicher Verbrauchseinrichtungen sind dem Wasserversorgungsunternehmen mitzuteilen, soweit sich dadurch preisliche Bemessungsgrößen ändern oder sich die vorzuhaltende Leistung wesentlich erhöht.

§ 16 Zutrittsrecht

Der Kunde hat dem mit einem Ausweis versehenen Beauftragten des Wasserversorgungsunternehmens den Zutritt zu seinen Räumen und zu den in § 11 genannten Einrichtungen zu gestatten, soweit dies für die Prüfung der technischen Einrichtungen, zur Wahrnehmung sonstiger Rechte und Pflichten nach dieser Verordnung, insbesondere zur Ablesung, oder zur Ermittlung preislicher Bemessungsgrundlagen erforderlich und vereinbart ist.

§ 17

Technische Anschlußbedingungen

- (1) Das Wasserversorgungsunternehmen ist berechtigt, weitere technische Anforderungen an den Hausanschluß und andere Anlagenteile sowie an den Betrieb der Anlage festzulegen, soweit dies aus Gründen der sicheren und störungsfreien Versorgung, insbesondere im Hinblick auf die Erfordernisse des Verteilungsnetzes notwendig ist. Diese Anforderungen dürfen den anerkannten Regeln der Technik nicht widersprechen. Der Anschluß bestimmter Verbrauchseinrichtungen kann von der vorherigen Zustimmung des Versorgungsunternehmens abhängig gemacht werden. Die Zustimmung darf nur verweigert werden, wenn der Anschluß eine sichere und störungsfreie Versorgung gefährden würde.
- (2) Das Wasserversorgungsunternehmen hat die weiteren technischen Anforderungen der zuständigen Behörde anzuzeigen. Die Behörde kann sie beanstanden, wenn sie mit Inhalt und Zweck dieser Verordnung nicht zu vereinbaren sind.

§ 18

Messung

- (1) Das Wasserversorgungsunternehmen stellt die vom Kunden verbrauchte Wassermenge durch Meßeinrichtungen fest, die den eichrechtlichen Vorschriften entsprechen müssen. Bei öffentlichen Verbrauchseinrichtungen kann die gelieferte Menge auch rechnerisch ermittelt oder geschätzt werden, wenn die Kosten der Messung außer Verhältnis zur Höhe des Verbrauchs stehen.
- (2) Das Wasserversorgungsunternehmen hat dafür Sorge zu tragen, daß eine einwandfreie Messung der verbrauchten Wassermenge gewährleistet ist. Es bestimmt Art, Zahl und Größe sowie Anbringungsort der Meßeinrichtungen. Ebenso ist die Lieferung, Anbringung, Überwachung, Unterhaltung und Entfernung der Meßeinrichtungen Aufgabe des Unternehmens. Es hat den Kunden und den Anschlussnehmer anzuhören und deren berechnete Interessen zu wahren. Es ist verpflichtet, auf Verlangen des Kunden oder des Hauseigentümers die Meßeinrichtungen zu verlegen, wenn dies ohne Beeinträchtigung einer einwandfreien Messung möglich ist; der Kunde oder der Hauseigentümer ist verpflichtet, die Kosten zu tragen.
- (3) Der Kunde haftet für das Abhandenkommen und die Beschädigung der Meßeinrichtungen, soweit ihn hieran ein Verschulden trifft. Er hat den Verlust, Beschädigungen und Störungen dieser Einrichtungen dem Wasserversorgungsunternehmen unverzüglich mitzuteilen. Er ist verpflichtet, sie vor Abwasser, Schmutz- und Grundwasser sowie vor Frost zu schützen.

§ 19

Nachprüfung von Meßeinrichtungen

- (1) Der Kunde kann jederzeit die Nachprüfung der Meßeinrichtungen durch eine Eichbehörde oder eine staatlich anerkannte Prüfstelle im Sinne des § 6 Abs. 2 des Eichgesetzes verlangen. Stellt der Kunde den Antrag auf Prüfung nicht bei dem Wasserversorgungsunternehmen, so hat er dieses vor Antragstellung zu benachrichtigen.
- (2) Die Kosten der Prüfung fallen dem Unternehmen zur Last, falls die Abweichung die gesetzlichen Verkehrsfehlergrenzen überschreitet, sonst dem Kunden.

§ 20

Ablesung

- (1) Die Messeinrichtungen werden vom Beauftragten des Wasserversorgungsunternehmens möglichst in gleichen Zeitabständen oder auf Verlangen des Unternehmens vom Kunden selbst abgelesen. Dieser hat dafür Sorge zu tragen, daß die Meßeinrichtungen leicht zugänglich sind.
- (2) Solange der Beauftragte des Unternehmens die Räume des Kunden nicht zum Zwecke der Ablesung betreten kann, darf das Unternehmen den Verbrauch auf der Grundlage der letzten Ablesung schätzen; die tatsächlichen Verhältnisse sind angemessen zu berücksichtigen.

§ 21

Berechnungsfehler

- (1) Ergibt eine Prüfung der Meßeinrichtungen eine Überschreitung der Verkehrsfehlergrenzen oder werden Fehler in der Ermittlung des Rechnungsbetrages festgestellt, so ist der zuviel oder zu wenig berechnete Betrag zu erstatten oder nachzuentrichten. Ist die Größe des Fehlers nicht einwandfrei festzustellen oder zeigt eine Messeinrichtung nicht an, so ermittelt das Was-

servierungsunternehmen den Verbrauch für die Zeit seit der letzten fehlerfreien Ablesung aus dem Durchschnittsverbrauch des ihr vorhergehenden und des der Feststellung des Fehlers nachfolgenden Ableserzeitraums oder aufgrund des vorjährigen Verbrauchs durch Schätzung; die tatsächlichen Verhältnisse sind angemessen zu berücksichtigen.

- (2) Ansprüche nach Absatz 1 sind auf den der Feststellung des Fehlers vorhergehenden Ableserzeitraum beschränkt, es sei denn, die Auswirkung des Fehlers kann über einen größeren Zeitraum festgestellt werden; in diesem Fall ist der Anspruch auf längstens zwei Jahre beschränkt.

§ 22

Verwendung des Wassers

- (1) Das Wasser wird nur für die eigenen Zwecke des Kunden, seiner Mieter und ähnlich berechtigter Personen zur Verfügung gestellt. Die Weiterleitung an sonstige Dritte ist nur mit schriftlicher Zustimmung des Wasserversorgungsunternehmens zulässig. Diese muß erteilt werden, wenn dem Interesse an der Weiterleitung nicht überwiegende versorgungswirtschaftliche Gründe entgegenstellen.
- (2) Das Wasser darf für alle Zwecke verwendet werden, soweit nicht in dieser Verordnung oder aufgrund sonstiger gesetzlicher oder behördlicher Vorschriften Beschränkungen vorgesehen sind. Das Wasserversorgungsunternehmen kann die Verwendung für bestimmte Zwecke beschränken, soweit dies zur Sicherstellung der allgemeinen Wasserversorgung erforderlich ist.
- (3) Der Anschluß von Anlagen zum Bezug von Bauwasser ist beim Wasserversorgungsunternehmen vor Beginn der Bauarbeiten zu beantragen. Der Antragsteller hat dem Wasserversorgungsunternehmen alle für die Herstellung und Entfernung des Bauwasseranschlusses entstehenden Kosten zu erstatten. Die Sätze 1 und 2 gelten für Anschlüsse zu sonstigen vorübergehenden Zwecken entsprechend.
- (4) Soll Wasser aus öffentlichen Hydranten nicht zum Feuerlöschen, sondern zu anderen vorübergehenden Zwecken entnommen werden, sind hierfür Hydrantenstandrohre des Wasserversorgungsunternehmens mit Wasserzählern zu benutzen.

§ 23

Vertragsstrafe

- (1) Entnimmt der Kunde Wasser unter Umgehung, Beeinflussung oder vor Anbringung der Meßeinrichtungen oder nach Einstellung der Versorgung, so ist das Wasserversorgungsunternehmen berechtigt, eine Vertragsstrafe zu verlangen. Dabei kann höchstens vom Fünffachen desjenigen Verbrauchs ausgegangen werden, der sich auf der Grundlage des Vorjahresverbrauchs anteilig für die Dauer der unbefugten Entnahme ergibt. Kann der Vorjahresverbrauch des Kunden nicht ermittelt werden, so ist derjenige vergleichbarer Kunden zugrunde zu legen. Die Vertragsstrafe ist nach den für den Kunden geltenden Preisen zu berechnen.
- (2) Eine Vertragsstrafe kann auch verlangt werden, wenn der Kunde vorsätzlich oder grob fahrlässig die Verpflichtung verletzt, die zur Preisbildung erforderlichen Angaben zu machen. Die Vertragsstrafe beträgt das Zweifache des Betrags, den der Kunde bei Erfüllung seiner Verpflichtung nach den für ihn geltenden Preisen zusätzlich zu zahlen gehabt hätte.
- (3) Ist die Dauer der unbefugten Entnahme oder der Beginn der Mitteilungspflicht nicht festzustellen, so kann die Vertragsstrafe nach vorstehenden Grundsätzen über einen festgestellten Zeitraum hinaus für längstens ein Jahr erhoben werden.

§ 24

Abrechnung, Preisänderungsklauseln

- (1) Das Entgelt wird nach Wahl des Wasserversorgungsunternehmens monatlich oder in anderen Zeitabschnitten, die jedoch zwölf Monate nicht wesentlich überschreiten dürfen, abgerechnet.
- (2) Ändern sich innerhalb eines Abrechnungszeitraumes die Preise, so wird der für die neuen Preise maßgebliche Verbrauch zeitanteilig berechnet; jahreszeitliche Verbrauchsschwankungen sind auf der Grundlage der für die jeweilige Abnehmergruppe maßgeblichen Erfahrungswerte angemessen zu berücksichtigen. Entsprechendes gilt bei Änderung des Umsatzsteuersatzes.
- (3) Preisänderungsklauseln sind kostennah auszugestalten. Sie dürfen die Änderung der Preise nur von solchen Berechnungsfaktoren abhängig machen, die der Beschaffung und Bereitstellung des Wassers zuzurechnen sind. Die Berechnungsfaktoren müssen vollständig und in allgemein verständlicher Form ausgewiesen werden.

§ 25

Abschlagszahlungen

- (1) Wird der Verbrauch für mehrere Monate abgerechnet, so kann das Wasserversorgungsunternehmen für die nach der letzten Abrechnung verbrauchte Wassermenge Abschlagszahlung verlangen. Diese ist anteilig für den Zeitraum der Abschlagszahlung entsprechend dem Verbrauch im zuletzt abgerechneten Zeitraum zu berechnen. Ist eine solche Berechnung nicht möglich, so bemisst sich die Abschlagszahlung nach dem durchschnittlichen Verbrauch vergleichbarer Kunden. Macht der Kunde glaubhaft, dass sein Verbrauch erheblich geringer ist, so ist dies angemessen zu berücksichtigen.
- (2) Ändern sich die Preise, so können die nach der Preisänderung anfallenden Abschlagszahlungen mit dem Vorhundertsatz der Preisänderung entsprechend angepasst werden.
- (3) Ergibt sich bei der Abrechnung, daß zu hohe Abschlagszahlungen verlangt wurden, so ist der übersteigende Betrag unverzüglich zu erstatten, spätestens aber mit der nächsten Abschlagsforderung zu verrechnen. Nach Beendigung des Versorgungsverhältnisses sind zuviel gezahlte Abschläge unverzüglich zu erstatten.

§ 26

Vordrucke für Rechnungen und Abschläge

Vordrucke für Rechnungen und Abschläge müssen verständlich sein. Die für die Berechnung maßgeblichen Berechnungsfaktoren sind vollständig und in allgemein verständlicher Form auszuweisen.

§ 27

Zahlung, Verzug

- (1) Rechnungen und Abschläge werden zu dem vom Wasserversorgungsunternehmen angegebenen Zeitpunkt, frühestens jedoch zwei Wochen nach Zugang der Zahlungsaufforderung fällig.
- (2) Bei Zahlungsverzug des Kunden kann das Wasserversorgungsunternehmen, wenn es erneut zur Zahlung auffordert oder den Betrag durch einen Beauftragten einziehen läßt, die dadurch entstandenen Kosten auch pauschal berechnen.

§ 28

Vorauszahlungen

- (1) Das Wasserversorgungsunternehmen ist berechtigt, für den Wasserverbrauch eines Abrechnungszeitraums Vorauszahlung zu verlangen, wenn nach den Umständen des Einzelfalles zu besorgen ist, daß der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt.
- Die Vorauszahlung bemisst sich nach dem Verbrauch des vorhergehenden Abrechnungszeitraumes oder dem durchschnittlichen Verbrauch vergleichbarer Kunden. Macht der Kunde glaubhaft, daß sein Verbrauch erheblich geringer ist, so ist dies angemessen zu berücksichtigen. Erstreckt sich der Abrechnungszeitraum über mehrere Monate und erhebt das Wasserversorgungsunternehmen Abschlagszahlungen, so kann es die Vorauszahlung nur in ebenso vielen Teilbeträgen verlangen. Die Vorauszahlung ist bei der nächsten Rechnungserteilung zu verrechnen.
- (3) Unter den Voraussetzungen des Absatzes 1 kann das Wasserversorgungsunternehmen auch für die Erstellung oder Veränderung des Hausanschlusses sowie in den Fällen des § 22 Abs. 3 Satz 1 Vorauszahlung verlangen.

§ 29

Sicherheitsleistung

- (1) Ist der Kunde oder Anschlussnehmer zur Vorauszahlung nicht in der Lage, so kann das Wasserversorgungsunternehmen in angemessener Höhe Sicherheitsleistung verlangen.
- (2) Barsicherheiten werden zum jeweiligen Diskontsatz der Deutschen Bundesbank verzinst.
- (3) Ist der Kunde oder Anschlussnehmer in Verzug und kommt er nach erneuter Zahlungsaufforderung nicht unverzüglich seinen Zahlungsverpflichtungen aus dem Versorgungsverhältnis nach, so kann sich das Wasserversorgungsunternehmen aus der Sicherheit bezahlt machen. Hierauf ist in der Zahlungsaufforderung hinzuweisen. Kursverluste beim Verkauf von Wertpapieren gehen zu Lasten des Kunden oder Anschlussnehmers.
- (4) Die Sicherheit ist zurückgegeben, wenn ihre Voraussetzungen weggefallen sind.

§ 30

Zahlungsverweigerung

Einwände gegen Rechnungen und Abschlagsberechnungen berechtigen zum Zahlungsaufschub oder zur Zahlungsverweigerung nur,

1. soweit sich aus den Umständen ergibt, daß offensichtliche Fehler vorliegen,
- und
2. wenn der Zahlungsaufschub oder die Zahlungsverweigerung innerhalb von zwei Jahren nach Zugang der fehlerhaften Rechnung oder Abschlagsberechnung geltend gemacht wird.

§ 31

Aufrechnung

Gegen Ansprüche des Wasserversorgungsunternehmens kann nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Gegenansprüchen aufgerechnet werden.

§ 32

Laufzeit des Versorgungsvertrages, Kündigung

- (1) Das Vertragsverhältnis läuft so lange ununterbrochen weiter, bis es von einer der beiden Seiten mit einer Frist von einem Monat auf das Ende eines Kalendermonats gekündigt wird.
- (2) Bei einem Umzug ist der Kunde berechtigt, den Vertrag mit zweiwöchiger Frist auf das Ende eines Kalendermonats zu kündigen.
- (3) Wird der Verbrauch von Wasser ohne ordnungsmäßige Kündigung eingestellt, so haftet der Kunde dem Wasserversorgungsunternehmen für die Bezahlung des Wasserpreises für den von der Messeinrichtung angezeigten Verbrauch und für die Erfüllung sämtlicher sonstiger Verpflichtungen.
- (4) Ein Wechsel in der Person des Kunden ist dem Wasserversorgungsunternehmen unverzüglich mitzuteilen und bedarf dessen Zustimmung. Das Unternehmen ist nicht verpflichtet, dem Eintritt des Dritten in die sich aus dem Vertragsverhältnis ergebenden Rechte und Pflichten zuzustimmen.
- (5) Tritt anstelle des bisherigen Wasserversorgungsunternehmens ein anderes Unternehmen in die sich aus dem Vertragsverhältnis ergebenden Rechte und Pflichten ein, so bedarf es hierfür nicht der Zustimmung des Kunden. Der Wechsel des Wasserversorgungsunternehmens ist öffentlich bekanntzugeben.
- (6) Die Kündigung bedarf der Schriftform.
- (7) Der Kunde kann eine zeitweilige Absperrung seines Anschlusses verlangen, ohne damit das Vertragsverhältnis zu lösen.

§ 33

Einstellung der Versorgung, fristlose Kündigung

- (1) Das Wasserversorgungsunternehmen ist berechtigt, die Versorgung fristlos einzustellen, wenn der Kunde den allgemeinen Versorgungsbedingungen zuwiderhandelt und die Einstellung erforderlich ist, um
 1. eine unmittelbare Gefahr für die Sicherheit von Personen oder Anlagen abzuwenden,
 2. den Verbrauch von Wasser unter Umgehung, Beeinflussung oder vor Anbringung der Messeinrichtungen zu verhindern oder
 3. zu gewährleisten, daß Störungen anderer Kunden, störende Rückwirkungen auf Einrichtungen des Unternehmens oder Dritter oder Rückwirkungen auf die Güte des Trinkwassers ausgeschlossen sind.
- (2) Bei anderen Zuwiderhandlungen, insbesondere bei Nichterfüllung einer Zahlungsverpflichtung trotz Mahnung, ist das Wasserversorgungsunternehmen berechtigt, die Versorgung zwei Wochen nach Androhung einzustellen. Dies gilt nicht, wenn der Kunde darlegt, daß die Folgen der Einstellung außer Verhältnis zur Schwere der Zuwiderhandlung stehen und hinreichende Aussicht besteht, daß der Kunde seinen Verpflichtungen nachkommt. Das Wasserversorgungsunternehmen kann mit der Mahnung zugleich die Einstellung der Versorgung androhen.
- (3) Das Wasserversorgungsunternehmen hat die Versorgung unverzüglich wieder aufzunehmen, sobald die Gründe für ihre Einstellung entfallen sind und der Kunde die Kosten der Einstellung und Wiederaufnahme der Versorgung ersetzt hat. Die Kosten können pauschal berechnet werden.
- (4) Das Wasserversorgungsunternehmen ist in den Fällen des Absatzes 1 berechtigt, das Vertragsverhältnis fristlos zu kündigen, in den Fällen der Nummern 1 und 3 jedoch nur, wenn die Voraussetzungen zur Einstellung der Versorgung wiederholt vorliegen. Bei wiederholten Zuwiderhandlungen nach Absatz 2 ist das Unternehmen zur fristlosen Kündigung berechtigt, wenn sie zwei Wochen vorher angedroht wurde; Absatz 2 Satz 2 und 3 gilt entsprechend.

§ 34 Gerichtsstand

- (1) Der Gerichtsstand für Kaufleute, die nicht zu den in § 4 des Handelsgesetzbuchs bezeichneten Gewerbetreibenden gehören, juristische Personen des öffentlichen Rechts und öffentlich-rechtliche Sondervermögen ist am Sitz der für den Kunden zuständigen Betriebsstelle des Wasserversorgungsunternehmens.
- (2) Das gleiche gilt,
 1. wenn der Kunde keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland hat oder
 2. wenn der Kunde nach Vertragsschluß seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort aus dem Geltungsbereich dieser Verordnung verlegt oder sein Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthalt im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist

§ 35 Öffentlichrechtliche Versorgung mit Wasser

- (1) Rechtsvorschriften, die das Versorgungsverhältnis öffentlich-rechtlich regeln, sind den Bestimmungen dieser Verordnung entsprechend zu gestalten; unberührt bleiben die Regelungen des Verwaltungsverfahrens sowie gemeinderechtliche Vorschriften zur Regelung des Abgabenrechts.
- (2) Bei Inkrafttreten dieser Verordnung geltende Rechtsvorschriften, die das Versorgungsverhältnis öffentlich-rechtlich regeln, sind bis zum 1. Januar 1982 anzupassen.

§ 36 Berlin-Klausel

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes in Verbindung mit § 29 des Gesetzes zur Regelung des Rechts der Allgemeinen Geschäftsbedingungen auch im Land Berlin.

§ 37 Inkrafttreten

- (1) Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. April 1980 in Kraft.
- (2) Die §§ 2 bis 34 gelten auch für Versorgungsverträge, die vor dem 1. April 1980 zustande gekommen sind, unmittelbar. Das Wasserversorgungsunternehmen ist verpflichtet, die Kunden in geeigneter Weise hierüber zu unterrichten. Laufzeit und Kündigungsbestimmungen der vor Verkündung dieser Verordnung abgeschlossenen Versorgungsverträge bleiben unberührt.
- (3) § 24 Abs. 2 und 3, § 25 Abs. 1 und 2 sowie § 28 gelten nur für Abrechnungszeiträume, die nach dem 31. Dezember 1980 beginnen.

Bonn, den 20. Juni 1980

Der Bundesminister für Wirtschaft Lamsdorff

Anlage B zur Wasserabgabesatzung des Gubener Wasser- und Abwasserzweckverbandes Ergänzende Bestimmungen zur AVB WasserV

1. Zu § 2 AVB WasserV Vertragsabschluß

- (1) Der Gubener Wasser- und Abwasserzweckverband - im folgenden GWAZ genannt - schließt den Versorgungsvertrag mit dem Eigentümer des anzuschließenden Grundstückes ab.
In Ausnahmefällen kann der Vertrag auch mit dem Nutzungsberechtigten, z.B. Mieter, Pächter, Erbbauberechtigte, Nießbraucher abgeschlossen werden. Die aus dem Überlassungsvertrag der CoWAG an den GWAZ überlassenen Versorgungsverträge bleiben bis zu ihrem Neuabschluß gültig.
- (2) Tritt an die Stelle eines Hauseigentümers eine Gemeinschaft von Wohnungseigentümern im Sinne des Wohnungseigentumsgesetzes vom 15.03.1951, so wird der Versorgungsvertrag mit der Gemeinschaft der Wohnungseigentümer abgeschlossen.
Jeder Wohnungseigentümer haftet als Gesamtschuldner. Die Wohnungseigentümergeinschaft verpflichtet sich, den Verwalter oder eine andere Person zu bevollmächtigen, alle Rechtsgeschäfte, die sich aus dem Versorgungsvertrag ergeben, mit Wirkung für und gegen alle Wohnungseigentümer mit dem GWAZ abzuschließen und personelle Änderungen, die die Haftung der Wohnungseigentümer betreffen, dem GWAZ unverzüglich mitzuteilen. Wird ein Vertreter nicht benannt, so sind die an einen Wohnungseigentümer abgegebenen Erklärungen des GWAZ auch für die übrigen Eigentümer rechtswirksam. Das gleiche gilt, wenn das Eigentum an dem versorgten Grundstück mehreren Personen gemeinschaftlich zusteht (Gesamteigentum und Miteigentum an Bruchteilen). Diese Bestimmungen gelten sinngemäß für andere Fälle gemeinschaftlicher Wasserentnahme.
- (3) Wohnt der Kunde nicht im Inland, so hat er einen Zahlungsvervollmächtigten zu benennen.
- (4) Der Antrag für die Wasserversorgung muß auf einem besonderen Vordruck unter Angabe der bereitzustellenden Wassermenge erfolgen. Es muß ein Lageplan M 1:500 bzw. M 1:1000, der eine eindeutige Zuordnung des anzuschließenden Grundstückes zum Versorgungsgebiet ermöglicht, beigelegt werden.

2. Zu § 3 der AVB WasserV Bedarfsdeckung

- (1) Der Bezug von Bauwasser, Löschwasser und ähnlichen Sonderzwecken ist nicht Bestandteil des Versorgungsvertrages. Hierzu sind gesonderte schriftliche Verträge mit den Bedarfsträgern abzuschließen. Der GWAZ schließt nur dann solche Verträge ab, wenn die bereitzustellende Wassermenge keine Beeinträchtigung für die Versorgung anderer Kunden bedeutet.

- (2) Für die Vorhaltung von Zusatz- und Reservewassermengen und die dafür erforderlichen Anlagen wird zusätzlich zum Entgelt für den Trinkwasserverbrauch ein monatliches Bereitstellungsentgelt berechnet.
- (3) Jeder Kunde kann eine zeitweilige Absperrung des Hausanschlusses bzw. Winterabsperrung beantragen, ohne damit den Versorgungsvertrag zu lösen. Dem GWAZ daraus entstehende Kosten trägt der Kunde.

3. Zu § 4 AVB WasserV Art der Versorgung

- (1) Sind mehrere Versorgungsleitungen vorhanden, bleibt es dem GWAZ überlassen, an welche Leitung der Anschlußnehmer angeschlossen wird.
- (2) Eine Versorgungspflicht besteht nicht, wenn der Anschluß oder die Versorgung dem GWAZ aus technischen oder wirtschaftlichen Gründen nicht zugemutet werden kann.
- (3) Der Anschluß kann ferner versagt werden, wenn das zu versorgende Grundstück nicht nach den bestehenden Vorschriften entwässert wird. Einem Antrag kann ebenfalls nicht entsprochen werden, wenn die Abwässer die Wassergewinnung gefährden können (Schutzzone).
- (4) Der Zweckverband wird eine dauernde wesentliche Änderung des Drucks oder der Beschaffenheit des Wassers nach Möglichkeit mindestens 2 Monate vor Umstellung ortsüblich bekanntgeben und die Belange der Anschlußnehmer möglichst berücksichtigen. Die Grundstückseigentümer sind verpflichtet, ihre Anlagen auf eigene Kosten den geänderten Verhältnissen anzupassen.

4. Zu § 5 AVB WasserV Umfang der Versorgung

Für Einschränkungen oder Unterbrechungen der Wasserlieferung und für Änderungen des Druckes oder der Beschaffenheit des Wassers, die durch höhere Gewalt, Wassermangel oder sonstige technische oder wirtschaftliche Umstände, die der Zweckverband nicht abwenden kann, oder auf Grund behördlicher Verfügungen veranlaßt sind, steht dem Grundstückseigentümer kein Anspruch auf Minderung des Wasserentgeltes zu.

5. Zu § 9 AVB WasserV Baukostenzuschüsse

- (1) Der GWAZ erhebt Baukostenzuschüsse. Der Erschließende zahlt dem GWAZ bei Anschluß seines Bauvorhabens an das Leitungsnetz des

GWAZ einen Zuschuß zu den Kosten der örtlichen Verteilungsanlagen (Baukostenzuschuss).

- (2) Der Baukostenzuschuß errechnet sich aus den Kosten, die für die Erstellung oder Verstärkung der örtlichen Verteilungsanlagen erforderlich sind. Die örtlichen Verteilungsanlagen sind die für die Erschließung des Versorgungsbereiches notwendigen Leitungen und Anlagen.
- (3) Die örtlichen Verteilungsanlagen sind z.B. die der Erschließung des Versorgungsbereiches dienenden Hauptleitungen, Versorgungsleitungen, Behälter, Druckerhöhungsanlagen und zugehörige Einrichtungen.
- (4) Der Versorgungsbereich richtet sich nach der versorgungsgerechten Ausbaukonzeption für die örtlichen Verteilungsanlagen im Rahmen der behördlichen Planungsvorhaben (z.B. Flächennutzungsplan, Bebauungsplan, Sanierungsplan).
- (5) Als angemessener Baukostenzuschuß zu den auf die Tarifkunden entfallenden Kosten für die Erstellung oder Verstärkung der örtlichen Verteilungsanlagen gilt ein Anteil von 70 % dieser Kosten. Damit bemißt sich der vom Anschlußnehmer zu übernehmende Baukostenzuschuß (BKZ) wie folgt:

$$\text{BKZ (in €)} = 0,7 \times K \times \frac{P_A}{\sum P_A}$$

Darin bedeuten:

- K = Anschaffungs- und Herstellungskosten für die Erstellung oder Verstärkung der örtlichen Verteilungsanlagen;
 P_A = der auf den einzelnen Hausanschluß entfallende Anteil aufgrund der dort vorzuhaltenden Leistungen (zu erwartende gleichzeitig benötigte Leistungen in m³/d);
 $\sum P_A$ = Summe aller P_A für alle Hausanschlüsse, die gemäß der zugrundeliegenden Ausbaukonzeption für die örtlichen Wasserverteilungsanlagen im Versorgungsbereich berücksichtigt werden müssen.

(6) Haushaltsbedarf

Bei Haushaltsbedarf wird die vorzuhaltende Leistung von 0,4 m³/d je Wohneinheit nach folgendem Umlageschlüssel berechnet:

| | | | | |
|--------------------------|---------------|---------|---|---------------|
| bei 1 | Wohneinheit | $P_A 1$ | = | 1,0 |
| bei 2 | Wohneinheiten | $P_A 2$ | = | 1,4 |
| bei 3 | Wohneinheiten | $P_A 3$ | = | 1,7 |
| bei 4 | Wohneinheiten | $P_A 4$ | = | 2,0 |
| jede weitere Wohneinheit | | $P_A 5$ | = | $P_A 4 + 0,2$ |

(7) Gewerblicher, beruflicher und/oder sonstiger Bedarf

Bei gewerblichem, beruflichem und/oder sonstigem Bedarf wird die vorzuhaltende Leistung in l/s angesetzt.

Für kleinere Ladengeschäfte, kleine Werkstätten, Arztpraxen, Büros usw. deren Wasserversorgung über den Anschluß eines Wohngebäudes erfolgt, wird entsprechend der Leistung der Bedarf auf Wohnungseinheiten umgerechnet. Die Höhe des weiteren Baukostenzuschusses bemißt sich nach dem Grundsatz gemäß Absatz (5) bzw. der Höhe des Anschlusswertzuwachses.

- (8) Ein weiterer Baukostenzuschuß wird dann verlangt, wenn der Anschlußnehmer seine Leistungsanforderungen so erhöht, daß die vorhandene Anschlußleitung durch eine größere ersetzt werden muß. Er ist entsprechend den vorstehenden Bestimmungen nach der Differenz des Anteils der vorzuhaltenden Wassermenge zu bemessen.
- (9) Aus einer Änderung der Gebäude- oder Grundstücksnutzung kann kein Anspruch auf Rückzahlung des Baukostenzuschusses hergeleitet werden.
- (10) Erhöht sich die Anzahl der angeschlossenen Hausanschlüsse, so ist der Baukostenzuschuss neu zu berechnen. Sich ergebende Überzahlungen sind auszugleichen. Bagatell-Grenze für den Ausgleich sind 50,00 €.

6. Zu § 10 AVB WasserV Hausanschluß

- (1) Jedes Grundstück oder jedes Haus muß einen eigenen Anschluß an das Verteilungsnetz haben. Als Grundstück gilt ohne Rücksicht auf die Grundbuchbezeichnung jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet.
- (2) Befinden sich auf dem Grundstück mehrere zum dauernden Aufenthalt von Menschen bestimmte Gebäude, so kann der GWAZ für jedes dieser Gebäude, insbesondere dann, wenn jedem eine eigene Hausnum-

mer zugestellt wird, einen eigenen Hausanschluß verlangen.

- (3) Befindet sich das Ende des Hausanschlusses in einem Gebäude, so ist dafür ein geeigneter Raum durch den Grundstückseigentümer zu bestimmen (Hausanschlußraum). Dieser Raum muss in seiner Lage und Ausstattung den technisch bedingten Risiken Rechnung tragen. Verlangt der Grundstückseigentümer die Installation in einem Wohn- oder vergleichbar ausgestatteten Raum oder stattet er den Hausanschlußraum nachträglich höher aus, haftet der GWAZ nicht für Schäden an der Ausstattung.
- (4) Der GWAZ ist berechtigt, nach Einstellung des Wasserbezuges den Hausanschluß zu entfernen. Vor Abbruch eines Gebäudes, in dem sich ein Hausanschluß befindet, ist der Anschlußnehmer verpflichtet, rechtzeitig (mindestens 4 Wochen) vor Beginn der Bauarbeiten die Entfernung des Anschlusses zu beantragen. Die Kosten für die Schließung des Hausanschlusses und Entfernung des Zählers trägt der GWAZ.
- (5) Der Anschlußnehmer zahlt dem GWAZ die Kosten für die Erstellung des Hausanschlusses, d.h. der Verbindung des Verteilungsnetzes mit der Kundenanlage, gerechnet von der Versorgungsleitung bis zu den Innenleitungen der Gebäude und Grundstücke des Anschlußnehmers. Hierfür kann der GWAZ durchschnittliche Kosten berechnen, soweit nicht eine Regelung aus Pkt. 6 zu § 11 der AVB Wasser V dieser Ergänzenden Bestimmungen greift.

Die Kosten für die Herstellung und Veränderung von Bauwasseranschlüssen und für Anschlüsse, die sonstigen vorübergehenden Zwecken dienen, werden berechnet.

- (6) Angebot, Annahme und Fälligkeit
Der GWAZ macht dem Antragsteller ein schriftliches Angebot auf Anschluß seines Erschließungsvorhabens an das Verteilungsnetz und teilt ihm darin die Kosten für die Hausanschlußleitung und bei Netzerweiterung den Baukostenzuschuß, errechnet und aufgeschlüsselt, mit. Der Antragsteller bestätigt dem GWAZ schriftlich die Annahme des Angebotes, ansonsten gelten die Regelungen der VOB. Das Angebot gilt als angenommen, wenn die geforderte Vorauszahlung geleistet ist. Die Kosten werden mit der Fertigstellung des Hausanschlusses fällig. Bei Objekten über 1.000,00 DM oder bei Abrechnung mehrerer Hausanschlüsse für einen Kunden, kann der GWAZ die Kosten entsprechend dem Baufortschritt der örtlichen Verteilungsanlagen verlangen. Ein evtl. gegebener Vorauszahlungsanspruch gemäß § 28 Ziff. 3 AVB WasserV bleibt unberührt.

7. Zu § 11 AVB WasserV

Melleinrichtungen an der Grundstücksgrenze

Unverhältnismäßig lang im Sinne von § 11, Abs. 1, Ziffer 2 der AVB WasserV ist die Anschlußleitung dann, wenn sie auf dem Privatgrundstück eine Länge von 15 m überschreitet.

8. Zu § 12 AVB WasserV

Kundenanlage

Unter die Bestimmung des § 12 AVB WasserV fällt auch die Ausdehnung der Wasserversorgung auf benachbarte Grundstücke oder auf Grundstücksteile und weitere Grundstücke des Anschlußnehmers selbst, die in den ursprünglichen Versorgungsvertrag nicht einbezogen waren.

Schäden innerhalb der Anlage des Anschlußnehmers müssen ohne Verzug beseitigt werden. Wenn durch solche Schäden oder aus einem anderen Grund Wasser ungenutzt abläuft, hat der Anschlußnehmer den vollen Wasserpreis für die durch den Zähler angezeigten Wassermengen zu bezahlen.

Der Anschluß wasserverbrauchender Einrichtungen jeglicher Art geschieht auf Gefahr des Anschlußnehmers, dieser haftet auch für jeden Schaden, der dem GWAZ oder Dritten entsteht.

9. Zu § 13 AVB WasserV

Inbetriebsetzung der Kundenanlage

Die erstmalige Inbetriebsetzung sowie die Wiederinbetriebsetzung einer Kundenanlage nach einer Einstellung der Versorgung erfolgt durch den GWAZ mit Setzen eines Wasserzählers.

Die Kosten trägt der Kunde in Höhe des tatsächlichen Aufwandes, mindestens jedoch die Kosten für zwei Monteurstunden. Die Inbetriebsetzung einer Anlage ist beim GWAZ über den ausführenden Installateur auf einem gesonderten Vordruck zu beantragen. Dieser Vordruck ist für jede Erweiterung

und Änderung der Anlage sowie für die Verwendung zusätzlicher Verbrauchseinrichtungen ebenfalls zu benutzen. Die Inbetriebsetzung der Kundenanlage kann von der vollständigen Bezahlung des Baukostenzuschusses und dem Nachweis der ordnungsgemäßen Abwasserentsorgung abhängig gemacht werden.

10. Zu § 14 der AVB WasserV Überprüfung der Kundenanlage

- (1) Der Grundstückseigentümer und die Benutzer sind verpflichtet, alle für die Prüfung des Zustandes der Anlagen erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Sie haben die Verwendung zusätzlicher Verbrauchseinrichtungen vor Inbetriebnahme dem Zweckverband mitzuteilen, soweit sich dadurch die vorzuhaltende Leistung wesentlich erhöht.
- (2) Der Grundstückseigentümer und die Benutzer haften dem Zweckverband für von ihnen verschuldete Schäden, die auf eine Verletzung ihrer Pflichten zurückzuführen sind.

11. Zu §§ 8, 11, 18 und 19 AVB WasserV Grundstücksbenutzung, Meßeinrichtung an der Grundstücksgrenze, Messung, Nachprüfung von Meßeinrichtungen

Soweit der Anschlußnehmer bzw. der Kunde Kosten für die Verlegung von Einrichtungen der Wasserversorgung nach § 8 (3), § 11 (3) und § 18 (3) und für die Nachprüfung von Meßeinrichtungen nach § 19 (2) zu tragen hat, sind diese nach dem tatsächlichen Aufwand, jedoch mindestens die Kosten für zwei Monteurstunden zu erstatten.

12. Zu § 16 AVB WasserV Zutrittsrecht

Der Anschlussnehmer haftet ohne Rücksicht auf Verschulden für die Sicherheit und Gefährlosigkeit des Zuganges zu den technischen Einrichtungen.

13. Zu § 22 der AVB WasserV Verwendung des Wassers

- (1) Das Wasser aus dem öffentlichen Trinkwassernetz kann für andere den Belangen Dritter dienende Zwecke verwendet werden (z.B. Bauwasser oder Löschwasser). Dies bedarf besonderer Vereinbarungen unter Zugrundelegung der einschlägigen technischen Regeln mit dem GWAZ.
- (2) Die Entnahme für Sonderzwecke kann nur erfolgen, wenn dadurch eine Beeinträchtigung oder Rückwirkung auf die Versorgung anderer Kunden in Menge, Druck oder Qualität ausgeschlossen wird.
- (3) Der Mieter von Standrohren und Überflurhydrantentnahmearmaturen haftet für Beschädigungen aller Art, sowohl für Schäden am Mietgegenstand als auch für Schäden, die durch den Gebrauch des Standrohres bzw. der Überflurhydrantentnahmearmatur an öffentlichen Hydranten und Leitungseinrichtungen entstehen. Dazu zählen auch Schäden für den Verband und dritte Personen, die durch Verunreinigung des Trinkwassers entstehen.
- (4) Der Mieter darf die Mietgegenstände nur für den beantragten Zweck und unter Beachtung der Bedienungsanleitung verwenden. Bei Verlust der Mietgegenstände hat der Mieter vollen Ersatz zu leisten. Die zu zahlende Wassermenge wird durch den Verband festgelegt. Der Verband verlangt für die Vermietung eine Sicherheit. Die Sicherheit wird nicht verzinst.
- (5) Die Weitergabe der Mietgegenstände an Dritte ist nicht gestattet. Geschieht dies dennoch, ist der Verband berechtigt, den Mietgegenstand sofort einzuziehen.

14. Zu § 24 AVB WasserV Abrechnung

Der Wasserverbrauch wird in der Regel einmal im Jahr abgelesen und abgerechnet. Die Rechnungslegung für den Wasserverbrauch erfolgt jährlich oder in anderen Zeitabschnitten. Gesetzliche Steuern bzw. Abgaben werden mit abgerechnet.

15. § 27 AVB WasserV Zahlung, Verzug

- (1) Die Kosten aus Zahlungsverzug und aus einer erforderlich werdenden Einstellung der Versorgung sind mit folgenden Pauschalen zu bezahlen:

| | |
|---|---------|
| 1. Mahnung | 3,00 € |
| 2. Androhung der Versorgungseinstellung | 10,00 € |
- (2) Bei Zahlungsverzug berechnet der GWAZ ab Fälligkeit Verzugszinsen gemäß BGB.

16. Zu § 30 der AVB WasserV Zahlungsverweigerung

Sonstige Einwendungen gegen Abrechnungen sind innerhalb eines Monats nach Zustellung der Rechnung zu erheben; ausgenommen sind Anzeigen wegen offensichtlicher Fehler. Spätere Einwendungen können nicht mehr berücksichtigt werden. Die Verpflichtung zur Zahlung geforderter Entgelte bleibt unberührt.

17. Zu § 33 AVB WasserV Einstellung der Versorgung, fristlose Kündigung

- (1) Für erneute Inbetriebsetzung der Kundenanlage gilt Ziffer 8, Abs. 1.
- (2) Will ein Kunde, der zur Benutzung der Wasserversorgungseinrichtung nicht verpflichtet ist, den Wasserbezug aus der öffentlichen Wasserversorgung vollständig einstellen, so hat er das mindestens eine Woche vor dem Ende des Wasserbezuges schriftlich dem Zweckverband zu melden.
- (3) Will ein zum Anschluß oder zur Benutzung Verpflichteter den Wasserbezug einstellen, hat er beim Zweckverband Befreiung nach § 6 zu beantragen.

18. Sonstige Bestimmungen

Für die Inbetriebsetzung und Außerbetriebsetzung von Bauwasseranschlüssen und Abnehmeranlagen bei Sonderveranstaltungen (z.B. Ausstellungen, Messe, Zirkus, Zelte) werden die Selbstkosten des GWAZ erhoben. Für die Benutzung von Standrohren für Hydranten ist im Übrigen ein besonderer Vertrag (Mietvertrag) abzuschließen. Der GWAZ kann diese ergänzenden Bestimmungen, die Preisbestimmungen und die technischen Bestimmungen mit Wirkung für alle Anschlußnehmer und Kunden ändern und ergänzen. Jede Änderung und Ergänzung ist öffentlich bekanntzugeben. Mit der öffentlichen Bekanntmachung gelten sie als jedem Anschlußnehmer bzw. Kunden zugegangen. Sie werden Vertragsinhalt, sofern der Anschlußnehmer bzw. Kunde das Vertragsverhältnis nicht mit einer Frist von einem Monat auf das Ende eines Kalendermonats schriftlich kündigt.

19. Zu § 37 AVB WasserV Inkrafttreten

Die „Ergänzenden Bestimmungen“ treten am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Anlage C zur Wasserabgabesatzung (WAS) des Gubener Wasser- und Abwasserzweckverbandes (GWAZ)

Technische Anschlußbedingungen

Auf Grundlage der Anlage A zur WAS § 17 erläßt der GWAZ folgende Technische Anschlußbedingungen:

1. Der GWAZ liefert Trinkwasser mit einem Minimaldruck von 2,5 bar und einem Maximaldruck von 8 bar, gemessen unmittelbar hinter dem Wasserzähler. Druckschwankungen aufgrund von Havarien, Rohrbrüchen und sonstigen Betriebsstörungen, welche der GWAZ nicht zu vertreten hat, bleiben hiervon unberührt.
2. Die geogene Beschaffenheit des Wassers im Versorgungsgebiet erfordert in unregelmäßigen Abständen Rohrnetzspülungen. Während dieser Spülungen kann es zu erheblichen Druckschwankungen kommen. Dies führt jedoch nicht zur Überschreitung des Maximaldruckes. In einzelnen Fällen kann sich die Spülung von Hausanschlüssen erforderlich machen. Die Anschlußnehmer haben diese Spülungen zu dulden. Durch Ablösung von Ablagerungen kann es während oder unmittelbar nach den Spülungen zu einer kurzzeitigen braunen Trübung des Wassers kommen.
3. Anschluß- und Versorgungsleitungen dürfen weder als Erder noch als Schutzleiter für Blitzableiter, Erdungsleitungen und Starkstromanlagen benutzt werden. Wenn ein Erdungsanschluss noch an der Anschlußleitung vorhanden ist, so muß auf Veranlassung und auf Kosten des Kunden durch einen eingetragenen Elektrofachmann diese Erdungseinrichtung entfernt werden, wobei die Versorgungsleitungen und die Wasserzähleranlage bei der Herstellung eines dringend erforderlichen Hauspotentialausgleiches als Schutzmaßnahme mit einzubeziehen sind. Der Potentialausgleich ist so anzubringen, daß spätere Arbeiten an der Wasserzähleranlage nicht beeinträchtigt werden.
4. Wird durch die örtlichen Feuerwehren unter Anwendung des Brandenburgischen Brandschutzgesetzes Trinkwasser aus den Hydranten des Versorgungsnetzes des GWAZ zur Brandbekämpfung entnommen, so darf dazu ausschließlich der Eigendruck des Trinkwassers verwendet werden. Ein Säugen aus dem Netz mit Maschinenpumpen ist strengstens verboten. Das Füllen von Feuerlösch-Tankfahrzeugen hat über den Netz-Eigendruck zu erfolgen. Druckstöße aus der Betätigung schnellschließender Armaturen sind zu vermeiden. Die entnommenen Mengen sind zu erfassen und in Abrechnung des Einsatzes dem GWAZ mitzuteilen.

Gubener Wasser- und Abwasserzweckverband (GWAZ)

Satzung über die Entschädigung ehrenamtlich tätiger Mitglieder der Organe des Gubener Wasser- und Abwasserzweckverbandes.

Entschädigungssatzung des GWAZ

Präambel

Auf der Grundlage

- der §§ 3, 5, 37 Abs. 4 und 5 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Oktober 2001 (GVBl. I, S. 154), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. Juni 2005 (GVBl. I, Nr. 15, S. 210)
- des §§ 17 Abs. 1 Satz 5 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (GKG) in seiner jeweils gültigen Fassung, zuletzt in der Neufassung vom 28.05.99 (GVBl. I, S. 194)

hat die Versammlungsversammlung des GWAZ auf ihrer Sitzung am 12.04.2006 mit Beschluss Nr. VV 08/06 die folgende Entschädigungssatzung beschlossen.

Inhaltsverzeichnis

- §1 Geltungsbereich
- §2 Grundsätze
- §3 Aufwandsentschädigung
- §4 Sitzungsgeld
- §5 Zahlungsbestimmungen
- §6 In-Kraft-Treten

§ 1

Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für den ehrenamtlichen Verbandsvorsteher, die ehrenamtlichen Vorstandsmitglieder sowie die ehrenamtlichen Mitglieder der Versammlungsversammlung des Gubener Wasser- und Abwasserzweckverbandes.

§ 2

Grundsätze

Für die ehrenamtliche Tätigkeit in Zweckverbänden kann den anspruchsberechtigten Vertretern der Mitgliedsgemeinden eine Aufwandsentschädigung sowie ein Sitzungsgeld gezahlt werden. Anspruchsberechtigt für eine Aufwandsentschädigung ist nach § 17 Abs. 1 GKG nur der Verbandsvorsteher.

Die Aufwandsentschädigung soll so bemessen sein, dass der mit dem Amt verbundene Aufwand und die sonstigen persönlichen Aufwendungen abgegolten werden. Daneben können Sitzungsgeld, Verdienstausschlag und Reisekostenschädigung gewährt werden.

§ 3

Aufwandsentschädigung

Dem ehrenamtlichen Verbandsvorsteher wird eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 112,00 Euro gezahlt.

§ 4

Sitzungsgeld

Den ehrenamtlichen Verbandsräten der Gemeinden wird für jede Sitzung der Versammlungsversammlung sowie des Vorstandes ein Sitzungsgeld in Höhe von 13,00 Euro gezahlt.

§ 5

Zahlungsbestimmungen

Die Aufwandsentschädigung wird je Kalendermonat nachträglich gezahlt. Das Sitzungsgeld wird nach jeweils drei Monaten nachträglich gezahlt. Sitzungsgeld wird nur für die Teilnahme an Sitzungen gewährt. Die Bezahlung erfolgt jeweils bis zum 15. des Folgemonats.

§ 6

Inkrafttreten

Die Entschädigungssatzung tritt rückwirkend zum 01.01.2003 in Kraft.

Guben, 12.04.2006

K.-D. Hübner
Verbandsvorsteher

P. Jeschke
Vorsitzender der Versammlungsversammlung

Bekanntmachungsanordnung!

Vorstehende Entschädigungssatzung des GWAZ, beschlossen am 12.04.2006 durch die Versammlungsversammlung mit Beschluss Nr. VV 08/06, wird hiermit nach den Bestimmungen der Verbandsatzung des Gubener Wasser- und Abwasserzweckverbandes bekannt gemacht.

Nach § 5 Abs. 4 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg ist eine Verletzung der Verfahrens- und Formvorschriften, die in der Gemeindeordnung enthalten oder aufgrund der Gemeindeordnung erlassen worden sind, unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach Bekanntmachung schriftlich, unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die den Mangel ergibt oder eine Rechtsverletzung begründen könnte, gegenüber dem Gubener Wasser- und Abwasserzweckverband geltend gemacht worden ist.

Guben, 12.04.2006

K.-D. Hübner
Verbandsvorsteher

Gubener Wasser- und Abwasserzweckverband (GWAZ)

Verwaltungsgebührensatzung des Gubener Wasser- und Abwasserzweckverbandes**Präambel****Auf Grundlage**

- des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (GKG) in seiner jeweils gültigen Fassung, zuletzt in der Neufassung vom 28.05.1999 (GVBl. I S. 194)
- der §§ 5 und 35 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (Gemeindeordnung - GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Oktober 2001 (GVBl. I S. 154), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. Juni 2005 (GVBl. I Nr. 15, S. 210)
- §§ 1, 2, 4, 5 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2004 (GVBl. I S. 174), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 26. April 2005 (GVBl. I S. 170)

hat die Verbandsversammlung in ihrer Sitzung am 12.04.2006 mit Beschluss Nr. VV 09/06 die

Verwaltungsgebührensatzung beschlossen.

Die Satzung lautet nunmehr wie folgt:

§ 1**Gebührenpflichtige besondere Leistungen**

1. Für die in dieser Satzung genannten besonderen Leistungen (Amtshandlungen) oder sonstige Tätigkeiten des GWAZ werden Verwaltungsgebühren erhoben, wenn der Beteiligte die besondere Leistung beantragt hat oder wenn sie ihn unmittelbar begünstigt.

Die besonderen Leistungen sind schriftlich zu beantragen.

2. Verwaltungsgebühren nach der Verwaltungsgebührensatzung des GWAZ können nur erhoben werden, wenn nicht durch andere Gesetze Abweichendes bestimmt ist.

Für Verwaltungsleistungen auf dem Gebiet der Auftragsangelegenheiten und der Pflichtaufgaben zur Erfüllung nach Weisung können Gebühren nur nach den aufgrund des Gebührengesetzes für das Land Brandenburg (GebG Bbg vom 18. Oktober 1991, GVBl. Bbg. S. 452) in seiner jeweils gültigen Fassung ergangenen Gebührenordnungen erhoben werden.

§ 2**Schuldner der Verwaltungsgebühr**

1. Zur Zahlung der Verwaltungsgebühren ist verpflichtet,
 - 1.1 wer die besondere Leistung selbst oder durch Dritte, deren Handeln ihm zuzurechnen ist, veranlaßt hat, sowie derjenige, zu dessen Gunsten sie vorgenommen, insbesondere eine Genehmigung erteilt wird.
 - 1.2 wer die Verwaltungsgebühren durch eine vor der zuständigen Behörde abgegebenen oder ihr mitgeteilten Erklärung übernommen hat.
 - 1.3 wer für die Verwaltungsgebührenschaft eines anderen Kraft Gesetzes haftet.
2. Mehrere Verwaltungsgebührenschaftler sind Gesamtschuldner.

§ 3**Höhe der Verwaltungsgebühr**

1. Die gebührenpflichtige besondere Leistung und die Höhe der Gebühren ergeben sich aus der Anlage zur Verwaltungsgebührensatzung des GWAZ - Gebührentarif.
2. Bei der Erhebung der Gebühr nach Zeit errechnet sich der Gebührenbetrag nach dem Zeitaufwand, der bei durchschnittlicher Arbeitsleistung benötigt wird.
3. Werden mehrere gebührenpflichtige besondere Leistungen nebeneinander vorgenommen, so wird für jede der besonderen Leistungen eine Gebühr erhoben.
4. Wird ein Antrag auf eine gebührenpflichtige besondere Leistung abgelehnt oder vor ihrer Beendigung zurückgenommen, so sind 10 bis 75 v. H. der Gebühr zu erheben, die bei der Vornahme zu erheben wäre. Wird der Antrag le-

diglich nur wegen Unzuständigkeit abgelehnt, so ist keine Gebühr zu erheben.

5. Für Widerspruchsbescheide darf nur dann eine Gebühr erhoben werden, wenn der Verwaltungsakt, gegen den Widerspruch erhoben wird, gebührenpflichtig ist und wenn oder soweit der Widerspruch zurückgewiesen wird. Die Gebühr beträgt höchstens die Hälfte der für den angefochtenen Verwaltungsakt festzusetzenden Verwaltungsgebühr.

§ 4**Sachliche Gebührenbefreiung**

1. Von einer Verwaltungsgebühr sind aus sachlichen Gründen befreit:
 - 1.1 besondere Leistungen, für die nach gesetzlicher Vorschrift Gebührenfreiheit angeordnet ist,
 - 1.2 mündliche Auskünfte,
 - 1.3 besondere Leistungen, welche der GWAZ als Dienstherr bzw. Arbeitgeber gegenüber Angestellten, Arbeitern, Ruhegeldempfängern und deren Hinterbliebenen vornimmt, soweit sie sich auf das bestehende oder frühere Dienst- oder Arbeitsverhältnis beziehen.

§ 5**Persönliche Gebührenfreiheit**

1. Von Verwaltungsgebühren sind befreit:
 - 1.1 die Bundesrepublik Deutschland und die anderen Länder, soweit Gegenseitigkeit gewährleistet ist,
 - 1.2 das Land, die Gemeinden und Gemeindeverbände, sofern die Leistung der Verwaltung nicht ihre wirtschaftlichen Unternehmen betrifft oder es sich nicht um eine beantragte sonstige Tätigkeit im Sinne des § 4 (2) des Kommunalabgabengesetzes auf dem Gebiet der Bauleitplanung des Kultur-, Tief- und Straßenbaues handelt.
2. Die Befreiung tritt nicht ein, soweit die in Punkt 1 Genannten berechtigt sind, von ihnen zu Zahlende Gebühren Dritten aufzuerlegen.
3. Bei Abschluß von zweiseitigen Vereinbarungen mit anderen Versorgungsträgern bzw. Gemeinden und Gemeindeverbänden kann die gegenseitige Gebührenbefreiung vereinbart werden.

§ 6**Auslagen**

1. Bare Auslagen, die im Zusammenhang mit der Leistung stehen, sind zu ersetzen, auch wenn der Zahlungspflichtige von der Entrichtung der Gebühr befreit ist. Auslagen können auch demjenigen auferlegt werden, der sie durch unbegründete Einwände verursacht hat. Zu ersetzen sind insbesondere
 - 1.1 im Einzelfall besonders hohe Kosten für die Inanspruchnahme von Kommunikationstechnik und Zustellungskosten,
 - 1.2 Kosten öffentlicher Bekanntmachungen,
 - 1.3 Zeugen- und Sachverständigenkosten,
 - 1.4 die bei Dienstgeschäften den beteiligten Verwaltungsangehörigen zustehenden Reisekostenvergütungen,
 - 1.5 Kosten für Beförderung oder Verwahrung von Sachen.
2. Für den Ersatz der baren Auslagen gelten die Vorschriften über die Erhebung der Gebühren entsprechend.

§ 7**Fälligkeit und Entrichtung der Verwaltungsgebühr**

1. Die Gebühr wird mit der Beendigung der besonderen Leistung fällig. Sie soll spätestens bei der Aushändigung der Entscheidung, des Zeugnisses usw. entrichtet werden.
2. Ergibt sich die Gebührenhöhe aus der Festsetzung eines Gebührenbescheides, so tritt die Fälligkeit einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides ein, wenn im Gebührenbescheid nicht ein späterer Zeitraum bestimmt ist.
3. Der Nachweis der Zahlung der Gebühren ist, sofern diese nicht durch Postnachweis erhoben worden sind, durch die Bestätigung über die Einzahlung auf ein Konto des GWAZ oder in die Kasse zu führen. Kleinbeträge bis 25,00 Euro sind vor Aushändigung der Entscheidung, des Zeugnisses usw. sofort in die Kasse des GWAZ einzuzahlen.

§ 8

Stundung, Niederschlagung, Erlaß

Die Ermäßigung, Stundung und der Erlaß von Verwaltungsgebühren kann auf Antrag des Schuldners auf der Grundlage des § 30 der Gemeindehaushaltsverordnung (GemHVO) für das Land Brandenburg (GVBl. S. 306 vom 23.06.1992) in ihrer jeweils gültigen Fassung sowie des § 1 der Geschäftsordnung des GWAZ erfolgen.

§ 9

Beitreibung

Die Gebühren können nach dem Verwaltungsvollstreckungsgesetz im Verwaltungsvollstreckungsverfahren beigetrieben werden.

§ 10

Inkrafttreten

Die Verwaltungsgebührensatzung tritt einen Tag nach der Veröffentlichung in Kraft.

Guben, 12. 04. 2006

K.-D. Hübner
Verbandsvorsteher

P. Jeschke
Vorsitzender der Verbandsversammlung

Anlage 1**zur Verwaltungsgebührensatzung des GWAZ Gebührentarif**

| Lfd.Nr. | Gegenstand | Gebühr |
|-----------|--|----------|
| 1. | Gebühren für Schriftstücke, Abschriften, Auszüge | |
| 1.1 | Für die Fertigung von Schriftstücken (z.B. Reinschriften) je Seite im Format DIN A 4 1/4, zeilig | 3,00 € |
| 1.2 | Abschriften und Auszüge in deutscher Sprache für jede angefangene Seite | 3,00 € |
| 1.3 | Für Schriftstücke, die in fremder Sprache abgefaßt sind, für jede angefangene Seite | 5,00 € |
| 1.4 | Für Schriftstücke in tabellarischer Form, Verzeichnisse, Listen, Rechnungen, Zeichnungen und dgl. wird eine Gebühr nach dem Zeitaufwand erhoben, der bei durchschnittlicher Arbeitsleistung zur Herstellung benötigt wird. Die Gebühr beträgt je angefangene Seite | 5,00 € |
| 2. | Gebühren für Ablichtungen und Ausdrücke | |
| 2.1 | Gebühr für Ablichtungen | |
| 2.1.1 | je DIN A 4 Seite (ab 5l. Seite die Hälfte) | 0,30 € |
| 2.1.2 | je DIN A 3 Seite (ab 5l. Seite die Hälfte) | 0,50 € |
| 2.2 | Computerausdrucke | |
| 2.2.1 | je DIN A 4 Seite (ab 5l. Seite die Hälfte) | 0,50 € |
| 2.2.2 | je DIN A 3 Seite (ab 5l. Seite die Hälfte) | 1,00 € |
| 2.3 | Papierkopien von Kartenwerk ohne Weitergaberecht* | |
| 2.3.1 | je DIN A 4 Seite | 5,00 € |
| 2.3.2 | je DIN A 3 Seite | 8,00 € |
| 2.3.3 | je DIN A 2 Seite | 13,00 € |
| 2.3.4 | je DIN A 1 Seite | 26,00 € |
| 2.3.5 | je DIN A 0 Seite | 51,00 € |
| 2.3.6 | Aktualisierung des Leitungsbestandes in der jeweiligen Kopie 50 % Preisaufschlag | |
| 3. | Verkauf von Kartenwerk mit Weitergaberecht | |
| 3.1. | je DIN A 4 Seite | 13,00 € |
| 3.2. | je DIN A 3 Seite | 26,00 € |
| 3.3. | je DIN A 2 Seite | 41,00 € |
| 3.4. | je DIN A 1 Seite | 77,00 € |
| 3.5. | je DIN A 0 Seite | 102,00 € |
| 3.6. | für transparente Kopien wird jeweils die doppelte Gebühr erhoben | |
| 3.7. | Aktualisierung des Leitungsbestandes in der jeweiligen Kopie 50 % Preisaufschlag | |

* Weitergaberechte beziehen sich ausschließlich auf die gewerbliche Nutzung der Kopien, nicht auf die Vorlage der Kopien bei Behörden durch den Erwerber.

4. Ausgabe von Satzungen kostenlos

5. Verwaltungstätigkeiten,

die nach Art und Umfang in der Verwaltungsgebührensatzung nicht näher bestimmt werden können, für jede angefangene halbe Stunde 18,00 €

6. Genehmigungen/Erlaubnisse**aufgrund der geltenden Wasserabgabesatzung (WAS)**

- | | | |
|-----------|--|----------|
| 6.1. | Befreiung vom Anschluß- und Benutzungszwang, für jede angefangene halbe Stunde | 18,00 € |
| 6.2. | Genehmigungen zum Anschluß an die öffentliche Wasserversorgungsanlage bzw. zur Änderung (z.B. Dimensionsveränderung, Umverlegung, Rekonstruktion) des Hausanschlusses, für jede angefangene halbe Stunde | 18,00 € |
| 6.3. | Abnahme von Sonderwasserzählern (sogenannte Gartenzähler) | 13,00 € |
| 6.4. | Erteilung von Schachtgenehmigungen, für jede angefangene halbe Stunde | 18,00 € |
| 6.5. | Ausleihe Standrohr – Kautions | 250,00 € |
| 6.6. | Zeitweilige Stilllegung/Wiederinbetriebnahme | 41,00 € |
| 7. | Genehmigungen/Erlaubnisse aufgrund der geltenden Entwässerungssatzung sowie der Abwassergebührensatzung | |
| 7.1 | Befreiung vom Anschluß- und Benutzungszwang für jede angefangene halbe Stunde | 18,00 € |
| 7.2 | Entwässerungsgenehmigung, für jede angefangene halbe Stunde | 18,00 € |
| 7.3 | Abnahme der Grundstücksentwässerungsanlage | 23,00 € |
| 7.4. | Außerbetriebnahme der Anlage des Grundstückseigentümers oder Umstellung des Anschlusses wegen der Nichtzahlung einer fälligen Abgabenschuld | 41,00 € |
| 7.5. | Wiederinbetriebnahme der Anlage des Grundstückseigentümers | 41,00 € |
| 7.6. | Wiederinbetriebnahme der Anlage des Grundstückseigentümers außerhalb der Dienstzeit | 77,00 € |
| 7.7. | Sonstige Prüfungsmaßnahmen, für jede angefangene halbe Stunde | 18,00 € |
| 7.8. | Bearbeitung von Fördermittelanträgen für Grundstückskleinkläranlagen, je Kleinkläranlage | 5,00 € |
| 8. | Sonstiges | |
| 8.1 | Versendung von Verfahrensakten durch die Post Gebührenfrei ist die Versendung: | |
| | a) im Bußgeldverfahren an den Verteidiger des Betroffenen | |
| | b) im Rahmen der Amtshilfe | 6,00 € |
| 8.2 | Rechtsbehelfe | |
| | Erteilung von Bescheiden über Widersprüche - wenn und soweit sie zurückgewiesen werden | |
| | a) die Gebühr beträgt höchstens die Hälfte der für den angefochtenen Verwaltungsakt festzusetzenden Gebühr | |
| | b) gegen Kostenentscheidungen | 51,00 € |
| 8.3 | Genehmigungen, Erlaubnisse, Bescheide, Ausnahmebewilligungen und Bescheinigungen, soweit nicht eine andere Gebühr oder Gebührenfreiheit vorgeschrieben ist, für jede angefangene halbe Stunde | 18,00 € |
| 8.4 | Erteilungen von Zweitausfertigungen von Bescheinigungen etc. | 2,00 € |
| 8.5 | Feststellungen, Besichtigungen, Gutachten, Bauleitungen, Auszüge, technische Arbeiten und zwar für: | |
| 8.5.1 | Büroarbeiten je angefangene halbe Stunde | 18,00 € |
| 8.5.2 | Außenarbeiten je angefangene halbe Stunde | 18,00 € |
| 8.6 | Eintragung in das Installateurverzeichnis des GWAZ | 36,00 € |
| 8.7 | Liegenschaftsbearbeitung, je angefangene halbe Stunde | 18,00 € |

Bekanntmachungsanordnung!

Vorstehende Verwaltungsgebührensatzung, beschlossen am 12.04.2006 durch die Verbandsversammlung mit Beschluss Nr. VV 09/06, wird hiermit nach den Bestimmungen der Verbandsatzung des Gubener Wasser- und Abwasserzweckverbandes bekannt gemacht. Nach § 5 Abs. 4 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg ist eine Verletzung der Verfahrens- und Formvorschriften, die in der Gemeindeordnung enthalten oder aufgrund der Gemeindeordnung erlassen worden sind, unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach Bekanntmachung schriftlich, unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die den Mangel ergibt oder eine Rechtsverletzung begründen könnte, gegenüber dem Gubener Wasser- und Abwasserzweckverband geltend gemacht worden ist.

Guben, 12. 04. 2006

K.-D. Hübner Verbandsvorsteher

Gubener Wasser- und Abwasserzweckverband (GWAZ)
Satzung über die Entsorgung von abflusslosen Gruben

Fäkaliensatzung des GWAZ

Präambel

Auf der Grundlage

- der §§ 3, 5, 15, 35 und 75 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Oktober 2001 (GVBl. I S. 154), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. Juni 2005 (GVBl. I Nr. 15, S. 210)
- der §§ 1 und 4ff des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (GKG) in seiner jeweils gültigen Fassung, zuletzt in der Neufassung vom 28. Mai 1999 (GVBl. I S. 194),
- der §§ 1, 2, 4, und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl. I S. 174), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 26. April 2005 (GVBl. I S. 170),
- der §§ 66 und 68 des Brandenburgischen Wassergesetzes (BbgWG) in der Neufassung vom 6. Juli 2004 (GVBl. I S. 50ff) in seiner jeweils gültigen Fassung,
- des Gesetzes zur Ausführung des Abwasserabgabengesetzes im Land Brandenburg (Brandenburgisches Abwasserabgabengesetz - Bbg. AbwAG) vom 08.02.1996 (GVBl. Teil I S. 14) in seiner jeweils gültigen Fassung,
- der Abgabenordnung (AO 1977) in der Fassung der Bekanntmachung vom 01. Oktober 2002 (BGBl. I S. 3866) zuletzt geändert durch Artikel 27 des Gesetzes vom 21. Juni 2005 (BGBl. I S. 1825),
- der Kostenordnung zum Verwaltungsvollstreckungsgesetz für das Land Brandenburg (Bbg. KostO) vom 16.06.1992 (GVBl. II S. 299) in ihrer jeweils gültigen Fassung

hat die Verbandsversammlung des GWAZ auf ihrer Sitzung am 12.04.2006 mit Beschluss Nr. VV 10/06 die folgende Fäkaliensatzung beschlossen.

Die Fäkaliensatzung lautet nunmehr wie folgt:

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Allgemeines
- § 2 Gebührenschuldner
- § 3 Errichtung von abflusslosen Sammelgruben
- § 4 Entsorgungsrecht / Entsorgungszwang
- § 5 Entsorgungsablauf / Modalitäten
- § 6 Durchführung der Entsorgung
- § 7 Haftung
- § 8 Entsorgungsgebühren
- § 9 Fälligkeit / Verzug
- § 10 Ordnungswidrigkeit
- § 11 Inkrafttreten

§ 1

Allgemeines

- (1) Der GWAZ betreibt in seinem Verbandsgebiet die Entsorgung der abflusslosen Sammelgruben als öffentliche Einrichtung. Diese bildet eine rechtliche und wirtschaftliche Einheit.
- (2) Im Sinne dieser Satzung gelten folgende Begriffsdefinitionen:
 - Abwasseranlage:
Gesamtheit aus abflussloser Sammelgrube, Hausanschluss und Abwasserhausinstallation
 - abflusslose Sammelgrube:
geeigneter dichter Behälter zum Sammeln häuslichen Abwassers (kein Regenwasser)
 - Hausanschluss:
Verbindungsleitung zwischen der Abwasserhausinstallation und der abflusslosen Sammelgrube
 - Abwasserhausinstallation:
Abwasserleitungen innerhalb des Gebäudes.

§ 2

Gebührensschuldner

- (1) Gebührenschuldner sind:
 - a) der Eigentümer des entsorgten Grundstücks.
Wenn ein Erbbaurecht besteht, tritt an die Stelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte. Besteht für das Grundstück ein Nutzungsrecht, so

tritt der Nutzer an die Stelle des Eigentümers. Nutzer sind die in § 9 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes vom 21. September 1994 (BGBl. I S. 2457) genannten natürlichen oder juristischen Personen des privaten und des öffentlichen Rechts.

- b) die die tatsächliche Sachherrschaft über das Grundstück ausübende natürliche oder juristische Person
 - c) der Nießbraucher und sonstige zur Nutzung des Grundstücks dinglich Berechtigte, Wohnungs- und Teileigentümer, jedoch nicht für Anteile, die sich auf andere Wohnungs- und Teileigentumseinheiten beziehen. Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.
- (2) Werden durch Gesetz oder Verordnung des Landes Brandenburg von der Gebührenzahlung befreite Gebührenschuldner durch den GWAZ entsorgt, so ist mit ihnen ein Dienstleistungsvertrag nach BGB abzuschließen, der die Entsorgung gegen ein der Gebühr entsprechendes Entgelt regelt.

§ 3

Errichtung von abflusslosen Sammelgruben

- (1) Die Errichtung von abflusslosen Sammelgruben ist anzeigepflichtig. Die Anzeige ist schriftlich an den GWAZ zu richten. Sie muss folgende Angaben enthalten:
 - Grundstückseigentümer: Name, Vorname, Anschrift
 - Adresse des zu entsorgenden Grundstücks
 - Fassungsvermögen der Grube
 - Zahl der angeschlossenen Einwohner
 - Material
 - eine Lageskizze der Grube auf dem Grundstück sowie den
 - Abstand der Entleerungsöffnung zur öffentlichen Zuwegung
- (2) Abflusslose Sammelgruben dürfen nicht mehr betrieben werden, wenn die Möglichkeit geschaffen ist, das Grundstück an eine öffentliche Kanalisation anzuschließen. Mit dem Anschluß des Grundstückes hat der Grundstückseigentümer auf seine Kosten die abflusslosen Sammelgruben stillzulegen.
- (3) Der Grundstückseigentümer ist für die Bedienung und Wartung der abflusslosen Sammelgrube verantwortlich. Er kann den Betrieb einem fachlich geeigneten Unternehmen übertragen.
- (4) Bereits vorhandene abflusslose Sammelgruben, die vor Inkrafttreten dieser Satzung errichtet worden sind, sind dem Gubener Wasser- und Abwasserzweckverband (GWAZ), Kaltenborner Straße 91, mit den unter (1) geforderten Angaben bis spätestens 1 Monat nach Inkrafttreten dieser Satzung schriftlich anzuzeigen.
- (5) Wechselt der Grundstückseigentümer, so sind sowohl der bisherige als auch der neue Eigentümer verpflichtet, den GWAZ zu benachrichtigen.

§ 4

Entsorgungsrecht/Entsorgungszwang

- (1) Jeder Eigentümer eines im Gebiet des GWAZ gelegenen Grundstückes ist vorbehaltlich der Einleitungsverbote und Einleitungsbeschränkungen gemäß § 15 der Entwässerungssatzung, in der jeweils gültigen Fassung, berechtigt, vom GWAZ die Entsorgung seiner abflusslosen Sammelgrube zu verlangen.
- (2) Jeder Eigentümer eines im Gebiet des GWAZ liegenden Grundstückes ist verpflichtet, die Entsorgung seiner abflusslosen Sammelgrube ausschließlich durch den GWAZ zuzulassen und den zu entsorgenden Inhalt dem GWAZ zu überlassen.
- (3) Die Entsorgung der abflusslosen Sammelgrube umfasst die Entleerung der Grube, die Abfuhr und die Behandlung der Grubenhinhalte auf den Kläranlagen des GWAZ. Zur Durchführung der Entsorgung kann sich der GWAZ Dritter als Erfüllungsgehilfen bedienen.

§ 5

Entsorgungsablauf / Modalitäten

- (1) Die Entsorgung erfolgt durch vom GWAZ beauftragte Entsorger oder durch den GWAZ selbst. Alle Kunden werden als Einleiter erfasst. Zur Berechnung der Schmutzwassermengen werden 90 % des Trinkwasserverbrauchs des Kunden in Ansatz gebracht. Die Abrechnung erfolgt mit der Jahresverbrauchsabrechnung/Gebührenbescheid über den GWAZ und wird in den Abschlägen für das Folgejahr berücksichtigt. Grundlage sind die Gegebenheiten des Grundstücks am 31.12. des Abrechnungsjahres. Unterjährige Veränderungen werden ab dem Datum der Meldung an den GWAZ anteilig berücksichtigt.
- (2) Für jede Entsorgung hat der Grundstückseigentümer den GWAZ zu benach-

richtigen oder er lässt sich in den Kreis der Dauerkunden aufnehmen. Die Gruben der Dauerkunden werden in regelmäßigen Abständen, die einer gesonderten Vereinbarung bedürfen, entsorgt.

- (3) Für saisonal genutzte Grundstücke, wie Erholungssiedlungen und andere, können aufgrund der vorhandenen örtlichen Gegebenheiten Einzelvereinbarungen geschlossen und gesonderte Entsorgungsgebühren kalkuliert werden. Besteht keine Einzelvereinbarung, so ist zur Festsetzung der Fäkaliengebühr für die Entsorgung dieser Grundstücke der Gebührensatz nach § 8 Abs. 3 anzuwenden. Die Entsorgung erfolgt, wenn möglich, in enger Abstimmung mit den Vorsitzenden bzw. Beauftragten der Siedlervereine. Bemessungsmenge ist in diesem Fall die am Fahrzeug gemessene Abfuhrmenge gemessen in vollen Kubikmetern.
- (4) Kleingartenanlagen nach Bundeskleingartengesetz werden durch den GWAZ nur auf Basis von Einzelaufträgen entsorgt, dabei wird jeder Auftrag gesondert nach Aufwand abgerechnet.

§ 6

Durchführung der Entsorgung / technische Mindestanforderungen

- (1) Die Entleerung der abflusslosen Sammelgrube erfolgt nach einem Entsorgungsplan des GWAZ. Der Grundstückseigentümer hat eine erforderlich werdende Entsorgung unter Berücksichtigung der Herstellerhinweise beim GWAZ anzuzeigen. Die Anzeigefrist beträgt mindestens 4 Tage vor Entsorgungstermin jedoch spätestens dann, wenn die abflusslose Sammelgrube bis 50 cm unter Zulauf gefüllt ist. Der Antrag kann mündlich oder schriftlich gestellt werden, er kann auch für die Aufnahme in den Kreis der Dauerkunden gestellt werden. Die Gruben der Dauerkunden werden innerhalb der fälligen Entsorgungswoche entsorgt, in Einzelfällen zu vereinbarten Tagen. Die Aufnahme in den Kreis der Dauerkunden befreit den Grundstückseigentümer nicht von der Kontrollpflicht, der GWAZ haftet auch bei Dauerkunden nicht für Rückstauschäden.
- (2) Der Umfang der Entleerung umfasst die Entsorgung des Abwassers aus der abflusslosen Sammelgrube.
- (3) Die Höhendifferenz zwischen dem Stellplatz des Entsorgungsfahrzeuges und dem Boden der abflusslosen Sammelgrube darf maximal 4m betragen. Bei Überschreitung dieser Höhendifferenz ist der Grundstückseigentümer verpflichtet, auf seine Kosten eine Lösung zu schaffen (Einbau einer Hebeeinrichtung).
- (4) Der Abstand vom Stellplatz des Entsorgungsfahrzeuges zur abflusslosen Sammelgrube darf 30m nicht überschreiten. Anderenfalls ist durch den Grundstückseigentümer auf seine Kosten eine fest verlegte Saugleitung zu errichten. Das Verlegen der Schlauchleitungen muss ohne Behinderungen und Schäden am Grundstück möglich sein.
Befindet sich der Stellplatz des Entsorgungsfahrzeuges auf dem Grundstück, so müssen Stellplatz und Zufahrt dafür ausgelegt sein. Die ungehinderte Zufahrt ist zu gewähren. Der GWAZ haftet nicht für Schäden bei ungeeigneten Zufahrten und Stellplätzen. Zufahrten und Grubendeckel sind von Eis und Schnee zu beäumen. Ein Festfrieren der Grubendeckel ist durch Einlegen von Folie oder andere geeignete Maßnahmen zu verhindern. Als günstigste Variante empfiehlt der GWAZ das Verlegen einer Saugleitung mit Kupplung bis an die Grundstücksgrenze.
- (5) Abflusslose Sammelgruben müssen über ein Mindestvolumen von 4m³ verfügen. Dies erhöht sich bei mehr als 2 Einwohnern um mindestens 2m³ je weiteren angeschlossenen Einwohner.
- (6) Wird eine Notentsorgung durch versäumte Anmeldung oder Füllstandskontrolle innerhalb der Bereitschaftszeiten des GWAZ erforderlich, so erfolgt die Berechnung nach Aufwand. Eine Notentsorgung erfolgt nicht für Grundstücke gemäß § 5 Absatz (3).
- (7) Eine Berechnung nach Aufwand erfolgt auch für Leistungen, die durch Nichteinhaltung der Bedingungen nach Absatz (3), (4) und (5) des § 6 dieser Satzung erbracht werden müssen.
- (8) Der Grubeninhalt geht mit der Übernahme in das Eigentum des GWAZ über. Der GWAZ ist nicht verpflichtet, darin nach verlorenen Gegenständen zu suchen oder suchen zu lassen. Werden Wertgegenstände gefunden, sind sie als Fundsache zu behandeln.
- (9) Zum Entsorgungstermin hat der Grundstückseigentümer die abflusslose Sammelgrube freizugeben und gegebenenfalls die ungehinderte Zufahrt zu gewährleisten. Der Grundstückseigentümer hat das Betreten seines Grundstückes zum Zwecke der Entsorgung zu dulden.
- (10) Auch ohne vorherigen Antrag und außerhalb des Entsorgungsplanes kann der GWAZ das Abwasser aus der abflusslosen Sammelgrube entsorgen, wenn besondere Umstände eine Entsorgung erfordern, oder die Voraussetzungen für eine Entsorgung vorliegen und ein Antrag auf Entsorgung unterbleibt.

- (11) Bei freilaufenden unbeaufsichtigten Hunden oder anderen gefährlichen Tieren erfolgt keine Entsorgung. Eventuell dadurch entstehender Schaden oder Mehrkosten sind vom Verursacher zu tragen.

§ 7

Haftung

- (1) Der Grundstückseigentümer haftet für Schäden infolge mangelhaften Zustandes oder unsachgemäßer Benutzung seiner abflusslosen Sammelgrube und Zuwegung. In gleichem Umfange hat er den GWAZ von Ersatzansprüchen Dritter freizustellen, die wegen solcher Schäden geltend gemacht werden. Entsprechende Schäden sind vom Geschädigten nachzuweisen.
- (2) Verursacht der Entsorgende Schäden auf dem Grundstück so ist er zur Dokumentation, wenn möglich gemeinsam mit dem Grundstückseigentümer, verpflichtet. Der Grundstückseigentümer hat den Schaden unverzüglich beim GWAZ anzuzeigen.
- (3) Kommt der Grundstückseigentümer seiner Verpflichtung aus dieser Satzung nicht oder nicht ausreichend nach und ergeben sich hieraus Mehraufwendungen, ist er zum Ersatz verpflichtet.
- (4) Kann die in der Satzung vorgesehene Entsorgung wegen höherer Gewalt nicht oder nicht rechtzeitig durchgeführt werden, hat der Grundstückseigentümer keinen Anspruch auf Schadenersatz oder Ermäßigung der Gebühren. Im Übrigen haftet der GWAZ im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen.

§ 8

Entsorgungsgebühren

- (1) Der GWAZ erhebt für die Entsorgung der abflusslosen Sammelgruben nach den Bestimmungen dieser Satzung Entsorgungsgebühren. Zur Berechnung der Schmutzwassermengen werden 90 % des Trinkwasserverbrauchs des Kunden in Ansatz gebracht. Die Abrechnung erfolgt mit der Jahresverbrauchsabrechnung über den GWAZ und wird in den Abschlägen berücksichtigt.

Die Gebühr beträgt

| | |
|--|--------------------------|
| vom 01.01.1998 bis zum 30.06.2001 | 6,45 DM/m ³ |
| vom 01.07.2001 bis zum 31.12.2001 | 7,03 DM/m ³ |
| vom 01.01.2002 bis zum 31.12.2003 | 3,59 Euro/m ³ |
| vom 01.01.2004 bis zum 31.12.2004 | 3,86 Euro/m ³ |
| zuzüglich einer Jahresgrundgebühr je Hausanschluss | von 73,79 Euro, |
| vom 01.01.2005 bis zum 31.12.2005 | 3,86 Euro/m ³ |
| zuzüglich einer Jahresgrundgebühr je Hausanschluss | von 73,89 Euro |

ab dem 01.01.2006

zuzüglich einer Jahresgrundgebühr von

3,86 Euro/m³

| | |
|------------|---|
| 35,00 € | bei der Verwendung eines Wasserzählers mit einem Nenndurchfluss (Q _n) bis 2,5 m ³ /h |
| 196,00 € | bei der Verwendung eines Wasserzählers mit einem Nenndurchfluss (Q _n) bis 6 m ³ /h |
| 875,00 € | bei der Verwendung eines Wasserzählers mit einem Nenndurchfluss (Q _n) von 10 m ³ /h |
| 1.750,00 € | bei der Verwendung eines Wasserzählers mit einem Nenndurchfluss (Q _n) von 15 m ³ /h |
| 2.065,00 € | bei der Verwendung eines Wasserzählers mit einem Nenndurchfluss (Q _n) von 40 m ³ /h |
| 2.327,50 € | bei der Verwendung eines Wasserzählers mit einem Nenndurchfluss (Q _n) von 60 m ³ /h |

einschließlich der Entsorgungs-, Transport- und Einleitgebühren.

- (2) Der Gebührensatz für saisonal genutzte Grundstücke nach § 4 Abs. 2 Satz 2 dieser Satzung beträgt

| | |
|-----------------------------------|-------------------------------|
| vom 01.01.1998 bis zum 30.06.2001 | 22,95 DM/m ³ |
| vom 01.07.2001 bis zum 31.12.2001 | 23,55 DM/m ³ |
| vom 01.01.2002 bis zum 31.12.2003 | 12,04 Euro/m ³ |
| vom 01.01.2004 bis zum 31.12.2004 | 12,46 Euro/m ³ |
| zuzüglich einer Jahresgrundgebühr | von 13,62 € je Hausanschluss, |
| ab dem 01.01.2005 | 12,47 Euro/m ³ |
| zuzüglich einer Jahresgrundgebühr | von 14,65 € je Hausanschluss. |

Die Benutzungsgebühr für die Übernahme von Fäkalien und Fäkalschlämmen auf verbandseigene Abwasserbehandlungsanlagen beträgt für sonstige Einleiter 3,58 Euro je Kubikmeter eingeleiteter Fäkalien oder Fäkalschlämme.

§ 9

Fälligkeit / Verzug

- (1) Die Entsorgungsgebühr wird einen Monat nach Zugang des Gebührenbescheides fällig. Die festgesetzten Abschläge werden für Gebührenschuldner, die in der Stadt Guben wohnen, jeweils zum 15. der Monate April, Juni, August, Oktober und Dezember fällig, für alle übrigen Gebührenschuldner jeweils zum 15. der Monate März, Mai, Juli, September und November.
- (2) Nachzahlungen auf Basis des erlassenen Bescheides zur Endabrechnung werden entweder selbständig oder zusammen mit der ersten Abschlagszahlung des folgenden Jahres- oder Erhebungszeitraumes fällig. Überzahlungen werden verrechnet bzw. als Gutschrift zurückgezahlt.
- (4) Bei Zahlungsverzug erhebt der Verband Mahngebühren nach der Kostenordnung zum Verwaltungsvollstreckungsgesetz für das Land Brandenburg (Bbg KostO). Auslagen und Nebenkosten werden gesondert berechnet.
- (5) Gerät ein Gebührenschuldner nachhaltig in Zahlungsverzug so ist der Verband berechtigt, die Entsorgung nur gegen sofortige Barzahlung vorzunehmen. Für diesen Fall kommt die Gebühr für die Entsorgung saisonal genutzter Grundstücke in Ansatz.

§ 10

Ordnungswidrigkeit

Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig:

- (1) die Abwasseranlage auf seinem Grundstück nicht ordnungsgemäß herstellt oder erneuert oder ändert

| | |
|---------------------------|--------------------|
| Ordnungsgeld bis 31.12.01 | 200 bis 2.000 DM |
| Ordnungsgeld ab 01.01.02 | 100 bis 1.000 Euro |
- (2) die Abwasseranlage auf seinem Grundstück vor Abnahme in Betrieb nimmt

| | |
|---------------------------|------------------|
| Ordnungsgeld bis 31.12.01 | 100 bis 1.000 DM |
| Ordnungsgeld ab 01.01.02 | 50 bis 500 Euro |
- (3) nicht ungehinderten Zutritt zur Abwasseranlage auf dem Grundstück gewährt

| | |
|---------------------------|------------------|
| Ordnungsgeld bis 31.12.01 | 100 bis 1.000 DM |
| Ordnungsgeld ab 01.01.02 | 50 bis 500 Euro |
- (4) Abwasser einleitet, das dem Einleitverbot unterliegt oder das nicht den Einleitbedingungen entspricht

| | |
|---------------------------|--------------------|
| Ordnungsgeld bis 31.12.01 | 200 bis 10.000 DM |
| Ordnungsgeld ab 01.01.02 | 100 bis 5.000 Euro |
- (5) abflusslose Sammelgruben ohne Anzeige errichtet

| | |
|---------------------------|--------------------|
| Ordnungsgeld bis 31.12.01 | 200 bis 2.000 DM |
| Ordnungsgeld ab 01.01.02 | 100 bis 1.000 Euro |

- (6) bereits vorhandene abflusslose Sammelgruben nicht schriftlich anzeigt

| | |
|---------------------------|----------------|
| Ordnungsgeld bis 31.12.01 | 50 bis 100 DM |
| Ordnungsgeld ab 01.01.02 | 25 bis 50 Euro |
- (7) Die Entsorgung seiner abflusslosen Sammelgrube unzulässig durchführt oder keinen Nachweis darüber vorlegen kann

| | |
|---------------------------|--------------------|
| Ordnungsgeld bis 31.12.01 | 300 bis 3.000 DM |
| Ordnungsgeld ab 01.01.02 | 150 bis 1.500 Euro |
- (8) Die Anzeige der notwendigen Entleerungen seiner abflusslosen Sammelgrube nicht oder nicht rechtzeitig vornimmt

| | |
|---------------------------|----------------|
| Ordnungsgeld bis 31.12.01 | 50 bis 100 DM |
| Ordnungsgeld ab 01.01.02 | 25 bis 50 Euro |

§ 11

Inkrafttreten

Die Fäkalienatzung tritt rückwirkend zum 01.01.1998 in Kraft.

Guben, 12.04.2006

| | |
|-----------------------------------|--|
| K.-D. Hübner Verbandsvorsteher | P. Jeschke Vorsitzender der Verbandsversammlung |
|-----------------------------------|--|

Bekanntmachungsanordnung!

Vorstehende Fäkalienatzung des GWAZ, beschlossen am 12.04.2006 durch die Verbandsversammlung mit Beschluss Nr. VV 10/06, wird hiermit nach den Bestimmungen der Verbandsatzung des Gubener Wasser- und Abwasserzweckverbandes bekannt gemacht.

Nach § 5 Abs. 4 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg ist eine Verletzung der Verfahrens- und Formvorschriften, die in der Gemeindeordnung enthalten oder aufgrund der Gemeindeordnung erlassen worden sind, unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach Bekanntmachung schriftlich, unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die den Mangel ergibt oder eine Rechtsverletzung begründen könnte, gegenüber dem Gubener Wasser- und Abwasserzweckverband geltend gemacht worden ist.

Guben, 12.04.2006

| | |
|-----------------------------------|--|
| K.-D. Hübner Verbandsvorsteher | |
|-----------------------------------|--|

Gubener Wasser- und Abwasserzweckverband (GWAZ)

Satzung über die Abwälzung der Abwasserabgabe auf Kleininleiter des Gubener Wasser- und Abwasserzweckverbandes

Auf der Grundlage

- des § 5 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Oktober 2001 (GVBl. I, S. 154), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. Juni 2005 (GVBl. I, Nr. 154, S. 210)
- der §§ 1 ff des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (GKG) in seiner jeweils gültigen Fassung, zuletzt in der Neufassung der Bekanntmachung vom 28. Mai 1999 (GVBl. I, S. 194)
- des § 8 des Abwasserabgabengesetzes in seiner jeweils gültigen Fassung, zuletzt in der Neufassung vom 18. Januar 2005 (BGBl. I, S. 114)
- des § 1 ff des Gesetzes zur Ausführung des Abwasserabgabengesetzes im Land Brandenburg (Brandenburgisches Abwasserabgabengesetz – BbgAbWA vom 08. 02. 1996 (GVBl. I, S. 14)

hat die Verbandsversammlung des Gubener Wasser- und Abwasserzweckverbandes in ihrer Sitzung am 12.04.2006 die Satzung über die Abwälzung der Abwasserabgabe auf Kleininleiter beschlossen.
Die Satzung lautet nunmehr wie folgt:

§ 1

Gegenstand der Abgabe

Zur Deckung der dem GWAZ auf Grundlage des BbgAbWAG auferlegten Abwasserabgabe für Einleiter, die im Jahresdurchschnitt weniger als acht Kubikmeter je Tag Schmutzwasser aus Haushaltungen und ähnliches Schmutzwasser unmittelbar in ein Gewässer oder in den Untergrund einleiten, erhebt der Gubener Wasser- und Abwasserzweckverband eine Abgabe.

§ 2

Abgabemaßstab und Abgabesatz

- (1) Die Abwasserabgabe wird nach Schadeinheiten erhoben. Jede Person wird mit 0,5 Schadeinheiten bewertet. Maßgebend für die Ermittlung der Schadeinheiten ist der jeweilige Einwohnerstand auf dem abgabepflichtigen Grundstück vom 30.06. des Jahres, für welches die Abgabe zu entrichten ist.
- (2) Die Abgabe beträgt je Schadeinheit ab 01. 01. 2002 35,79 € jährlich.

§ 3

Entstehung und Beendigung der Abgabepflicht, Veranlagungszeitraum

- (1) Veranlagungszeitraum ist das Kalenderjahr.
- (2) Die Abgabepflicht entsteht jeweils zu Beginn eines Kalenderjahres, frühestens jedoch mit Beginn des Kalenderjahres, das auf den Beginn der Einleitung folgt.
- (3) Die Abgabepflicht endet mit Ablauf des Jahres, in dem die Einleitung entfällt und dies dem Wasser- und Abwasserverband schriftlich mitgeteilt wird. Sie endet außerdem mit dem Anschluss an das zentrale Abwassersystem oder dem Untergang der Wohn- oder Betriebsstätte.

§ 4

Abgabepflichtige

- (1) Abgabepflichtig ist, wer Eigentümer oder Nutzungsberechtigter des Grundstückes zum Zeitpunkt der Zustellung des Abgabebescheides ist. Mehrere Abgabepflichtige sind Gesamtschuldner. Bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer nur entsprechend ihrem Miteigentumsanteil Gesamtschuldner.
- (2) Bei Eigentumswechsel wird der neue Eigentümer von Beginn des Jahres an, der auf die Rechtsänderung folgt, abgabepflichtig.

§ 5

Heranziehung und Fälligkeit

- (1) Die Heranziehung erfolgt durch schriftlichen Bescheid.
- (2) Die Abgabe wird einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.

§ 6

Pflichten des Abgabepflichtigen

Der Abgabepflichtige hat die für die Prüfung und Berechnung der Abgabeanträge erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

§ 7

Abgabefreiheit für Kleineinleitungen

Kleineinleitungen sind abgabefrei, wenn der Abgabepflichtige gegenüber der zuständigen Behörde (Landesumweltamt Brandenburg) nachweist, dass das Schmutzwasser in einer Abwasserbehandlungsanlage entsprechend den allgemein anerkannten Regeln der Technik durch eine mindestens zweistufige mechanisch-biologische Behandlung gereinigt wird und die Schlammabseparierung den landesrechtlichen Regelungen sichergestellt ist.

§ 8

Ordnungswidrigkeit

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig die für die Ermittlung oder Schätzung erforderlichen Angaben nicht, nicht richtig oder nicht rechtzeitig vorlegt.
- (2) Eine Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 2.500,00 Euro geahndet werden.

§ 9

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01. 01. 2002 in Kraft.

Guben, 12. 04. 2006

K.-D. Hübner
Verbandsvorsteher

P. Jeschke
Vorsitzender der Verbandsversammlung

Bekanntmachungsanordnung!

Vorstehende Satzung über die Abwälzung der Abwasserabgabe auf Kleineinleiter des Gubener Wasser- und Abwasserzweckverbandes, beschlossen am 12.04.2006 durch die Verbandsversammlung mit Beschluss Nr. VV 11/06, wird hiermit nach den Bestimmungen der Verbandssatzung des Gubener Wasser- und Abwasserzweckverbandes bekannt gemacht.

Nach § 5 Abs. 4 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg ist eine Verletzung der Verfahrens- und Formvorschriften, die in der Gemeindeordnung enthalten oder aufgrund der Gemeindeordnung erlassen worden sind, unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach Bekanntmachung schriftlich, unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die den Mangel ergibt oder eine Rechtsverletzung begründen könnte, gegenüber dem Gubener Wasser- und Abwasserzweckverband geltend gemacht worden ist.

Guben, 12. 04. 2006

K.-D. Hübner
Verbandsvorsteher

Hinweis auf die Bekanntmachung der Verbandssatzung des Gubener Wasser- und Abwasserzweckverbandes vom 22. 02. 2006 gemäss § 11 Abs. 1 Satz 2 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GKG)

Der Landrat, als untere Kommunalaufsichtsbehörde, hat im Amtsblatt für den Landkreis Spree-Neiße, dem Spree-Neiße-Kurier, Nr. 04/2006 am 29. April 2006 die Verbandssatzung des Gubener Wasser- und Abwasserzweckverbandes vom 22. 02. 2006 bekannt gemacht.

Guben, 05. 05. 2006

K.-D. Hübner
Verbandsvorsteher

Beschlüsse der Verbandsversammlung des Gubener Wasser- und Abwasserzweckverbandes vom 22. 02. 2006

Beschluss Nr. VV 01/06

Die Verbandsversammlung beschließt:

die Verbandssatzung des Gubener Wasser- und Abwasserzweckverbandes in der dem Beschluss anliegenden Form.

Beschlüsse der Verbandsversammlung des Gubener Wasser- und Abwasserzweckverbandes vom 12. 04. 2006

Beschluss Nr. VV 02/06

Die Verbandsversammlung beschließt,

die Abwassergebührensatzung zur Entwässerungssatzung des Gubener Wasser- und Abwasserzweckverbandes in der dem Beschluss anliegenden Form.

Beschluss Nr. VV 03/06

Die Verbandsversammlung beschließt,

die Anschlussbeitragsatzung des Gubener Wasser- und Abwasserzweckverbandes in der dem Beschluss anliegenden Form.

Beschluss Nr. VV 04/06

Die Verbandsversammlung beschließt,

die Entgeltsatzung zur Wasserabgabesatzung des Gubener Wasser- und Abwasserzweckverbandes in der dem Beschluss anliegenden Form.

Beschluss Nr. VV 05/06

Die Verbandsversammlung beschließt,

die Entwässerungssatzung des Gubener Wasser- und Abwasserzweckverbandes in der dem Beschluss anliegenden Form.

Beschluss Nr. VV 06/06

Die Verbandsversammlung beschließt,

die Klärschlamm Entsorgungssatzung des Gubener Wasser- und Abwasserzweckverbandes in der dem Beschluss anliegenden Form.

Beschluss Nr. VV 07/06

Die Verbandsversammlung beschließt,

die Wasserabgabesatzung (WAS) des Gubener Wasser- und Abwasserzweckverbandes in der dem Beschluss anliegenden Form

Beschluss Nr. VV 08/06

Die Verbandsversammlung beschließt,

die Entschädigungssatzung des Gubener Wasser- und Abwasserzweckverbandes in der dem Beschluss anliegenden Form.

Beschluss Nr. VV 09/06

Die Verbandsversammlung beschließt,
die Verwaltungsgebührensatzung des Gubener Wasser- und Abwasserzweckverbandes in der dem Beschluss anliegenden Form.

Beschluss Nr. VV 10/06

Die Verbandsversammlung beschließt,
die Fäkaliensatzung des Gubener Wasser- und Abwasserzweckverbandes in der dem Beschluss anliegenden Form.

Beschluss Nr. VV 11/06

Die Verbandsversammlung beschließt,
die Satzung über die Abwälzung der Abwasserabgabe auf Kleineinleiter des Gubener Wasser- und Abwasserzweckverbandes in der dem Beschluss anliegenden Form.

Bekanntmachung zum Jahresabschluss 2004

Der mit Beschluss Nr. VV 07/05 der Verbandsversammlung des Gubener Wasser- und Abwasserzweckverbandes vom 30. 06. 2005 festgestellte Jahresabschluss 2004 sowie der Bestätigungsvermerk liegen vom 29. 05. 2006 bis 13. 06. 2006 in den Geschäftsräumen des GWAZ, Kaltenborner Straße 91 (Einfahrt Erich-Weinert-Straße), von 9:00 Uhr bis 15:00 Uhr im Raum 21 öffentlich zur Einsichtnahme aus.

Guben, 05. 05. 2006

Hübner
Verbandsvorsteher

**Bekanntmachung zum
Beschluss des Wirtschaftsplanes 2006
des Gubener Wasser- und Abwasserzweckverbandes**

Beschluss: VV Nr. 24/05 der öffentlichen Verbandsversammlung des GWAZ vom 09. 12. 2005

Beschlussvorschlag: Die Verbandsversammlung beschließt, den Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2006 in der anliegenden Form zu bestätigen.

Beschlussfassung: bestätigt.

Guben, 09. 12. 2005

gez. Jeschke
Vorsitzender der Verbandsversammlung

Bekanntmachung des Gubener Wasser- und Abwasserzweckverbandes (GWAZ) zum Wirtschaftsplan des GWAZ für das Wirtschaftsjahr 2006

Zusammenstellung nach § 15 Abs. 1 EigV für das Wirtschaftsjahr 2006

Aufgrund des § 7 Nr. 3 der Eigenbetriebsverordnung für das Land Brandenburg beschließt die Verbandsversammlung des Gubener Wasser- und Abwasserzweckverbandes am 09. 12. 2005 den Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2006.

1. Es betragen

1.1. im Erfolgsplan

| | |
|-------------------|----------------|
| die Erträge | 7.897.000,00 € |
| die Aufwendungen | 7.897.000,00 € |
| der Jahresgewinn | 0,00 € |
| der Jahresverlust | 0,00 € |

1.2. im Vermögensplan

| | |
|---------------|----------------|
| die Einnahmen | 8.395.000,00 € |
| die Ausgaben | 8.395.000,00 € |

2. Es werden festgesetzt

| | |
|--|----------------|
| 2.1. der Gesamtbetrag der Kredite auf | 3.350.000,00 € |
| 2.2. der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigung auf | 0,00 € |
| 2.3. der Höchstbetrag der Kassenkredite auf | 1.300.000,00 € |
| 2.4. die Verbandsumlage | 0,00 € |

ausgefertigt
am 22. 03. 2006

gez. Hübner
Verbandsvorsteher

gez. Jeschke
Vorsitzender der Verbandsversammlung

Bekanntmachungsanordnung

Der vorstehende Wirtschaftsplan 2006 des Gubener Wasser- und Abwasserzweckverbandes für das Wirtschaftsjahr 2006, beschlossen am 09. 12. 2005 durch die Verbandsversammlung mit Beschluss-Nr. VV 24/05, wird hiermit nach den Bestimmungen der Verbandssatzung öffentlich bekannt gemacht.

Gemäß § 78 Abs. 5 Gemeindeordnung Brandenburg liegt der Wirtschaftsplan mit seinen Anlagen vom 29. 05. 2006 bis 13. 06. 2006 in den Geschäftsräumen des GWAZ, Kaltenborner Straße 91 (Einfahrt Erich-Weinert-Straße), von 9:00 bis 15:00 Uhr im Raum 21 öffentlich zur Einsichtnahme aus.

Guben, 05. 05. 2006

Hübner
Verbandsvorsteher